

Allgemeine Haftpflichtversicherung

Deckungsübersicht Schornsteinfegerkonzept 2026

Betriebshaftpflicht

Schornsteinfegerbetrieb/Kaminkehrerbetrieb Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in / bevollmächtigte/r Bezirkskaminkehrer/in (es gelten alle Risiken und Tätigkeiten - unter Berücksichtigung der Handwerksordnung und bei Vorhandensein der notwendigen Qualifikation nebst Nebenrisiken/-tätigkeiten gemäß Anlage 1 versichert)

Grundversicherungssummen

Wahlweise

7.000.000,00 EUR,

12.000.000,00 EUR,

17.000.000,00 EUR,

20.000.000,00 EUR oder

25.000.000,00 EUR

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (3-fach max.)

Allgemeine Bestimmungen

- **Versicherungsnehmer und versichertes Risiko**
 - Leistungen gemäß Betriebscharakter
- **Mitversicherte Unternehmen im Inland**
 - Alle Unternehmen in Deutschland
- **Mitversicherte Unternehmen im Ausland**
 - Im Versicherungsschein aufgeführte Unternehmen
- **Finanzinteresse des Versicherungsnehmers an Unternehmen außerhalb der EU**
 - Soweit eine Versicherung über diesen Vertrag landesrechtlich unzulässig ist, kann Financial Interest Cover vereinbart werden
- **Mitversicherte Personen**
 - Betriebsangehörige und in den Betrieb eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen
- **Selbstbeteiligungen**
 - Nach Vereinbarung
 - Personenschäden USA/CDN: 10.000 EUR
- **Vorsorgeversicherung, Versehensklausel**
 - Mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme
- **Ansprüche mitversicherter Personen**
 - Wegen Personen- und Sachschäden untereinander mitversichert
- **Ansprüche mitversicherter Unternehmen**
 - Wegen Personen- und Sachschäden untereinander mitversichert

- **Auslandsschäden**
 - Weltweiter Versicherungsschutz
 - Direkte Exporte und Tätigkeiten in USA/CDN – soweit vereinbart-
 - Aufnahme USA/CDN Export und Tätigkeiten nach Versicherungsbeginn
- **Vertragliche Haftungsbeschränkungen zugunsten des Versicherungsnehmers**
 - Versicherungsnehmer entscheidet über die Anwendung der Beschränkung
- **Vertragliche Haftungserweiterung**
 - Verträge mit genormten Inhalt
 - Übernommene Haftung des Vermieters
 - Regressverzicht
 - Verzicht auf Rüge gem. §§ 377 HGB
 - Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf 5 Jahre
 - Schiedsgerichtsvereinbarung, Mediation
 - Haftungsfreistellung des Auftraggebers/Abnehmers
- **Abwässer-, Senkungs-, Überschwemmungs- und Unterfahrungsschäden**
 - Mitversichert gilt auch das Verändern der Grundwasserverhältnisse
- **Be- und Entladeschäden**
 - An Transportmitteln und fremder Ladung
- **Subunternehmer**
 - Beauftragung fremder Unternehmen
- **Arbeits- und Liefergemeinschaften**
 - Teilnahme an ARGE
- **Kumulklausel**
 - Kumulregelung zu den versicherten Risiken in dieser Police
 - Kumulregelung zu mehreren Haftpflicht-Versicherungsverträgen der Zurich
- **Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG**
 - Nachbarschaftlicher Ausgleichsanspruch
- **Aktive Werklohnklage und Strafrechtsschutz**
 - Honorarklage bei Aufrechnung mit Haftpflichtanspruch
 - Strafrechtsschutz bei möglichem Haftpflichtanspruch
- **Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
 - Gesonderter Versicherungsschutz notwendig
- **Eisenbahnen**
 - Gesonderter Versicherungsschutz notwendig
- **Pharma-Versicherung nach AMG**
 - Gesonderter Versicherungsschutz notwendig
- **Nicht versicherte Risiken**
 - Gelten neben den Regelungen der AHB
- **Obliegenheiten**
- **Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

- **Nachhaftung**
 - Bis zu 30 Jahre Nachhaftung nach Betriebsaufgabe
- **Innovationsklausel/Leistungsverbesserung/Bedingungsoptimierung**
- **Besitzstandsklausel** (auf Verträge am Markt)
- **Beitragsanpassung**

Betriebsrisiko

- **Versicherung von betriebs- und branchenüblichen Risiken, insb. Kfz**
 - Haus- und Grundbesitz
 - Photovoltaik- und sonstige Anlagen zur Stromerzeugung inklusive Versorgungsstörungen
 - E-Bike Ladestationen
 - Sozialeinrichtungen
 - Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kfz
 - Nicht zulassungs- aber versicherungspflichtige Kfz (AKB-Deckung)
 - Non ownership Deckung
 - Besitz und Gebrauch von Containern
 - Betrieb von Gleisanschlüssen
- **Belegschafts- und Besucherhabe**
 - Abhandenkommen von Sachen
- **Schlüssel-, Codekartenverlust, Chip- und Transponderverlust**
 - Kosten für die Auswechslung von Schlössern oder Neuprogrammierung
 - Objektschutz bis 14 Tage
 - Versicherungssumme 3.000.000,00 Euro
- **Vermögensschäden durch Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung**
 - Kosten der Wiederherstellung von Daten
 - Versicherungssumme 3.000.000,00 Euro
- **Vermögensschäden durch Datenschutzverletzung**
 - Kosten durch Missbrauch personenbezogener Daten
 - Versicherungssumme 3.000.000,00 Euro
- **Vermögensschäden durch Internet-Nutzung**
 - Kosten wegen Schäden aus der Übermittlung von Daten im Internet, per E-Mail
 - Versicherungssumme 3.000.000,00 Euro
- **Sonstige Vermögensschäden**
 - Auch öffentlich-rechtliche Kosten für Fehlalarm
 - Namens- und Persönlichkeitsverletzungen bis 3.000.000,00 Euro
- **Tätigkeitsschäden/Obhutsschäden**
 - Auf fremden Betriebsgrundstücken
 - Auf eigenen Betriebsgrundstücken bis 3.000.000,00 Euro
 - Bauseits zur Verfügung gestelltes Material bis 3.000.000,00 Euro
- **Mietsachschiäden an unbeweglichen Sachen**
- **Mietsachschiäden an beweglichen Sachen** bis 3.000.000,00 Euro

- **Mangelbeseitigungs-Nebenkosten**
 - Folgekosten eines mangelhaften Werkes
- **Medienverluste**
 - Kosten für ausgetretene Stoffe
- **Energiemehrkosten**
 - Kosten für erhöhte Energieaufwendungen
- **Strahlenschäden**
 - Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen und Lasern
- **Arbeitnehmerüberlassung**
 - Schäden aus Auswahlverschulden
- **Schäden infolge von Diskriminierungen (AGG)**
 - bis 3.000.000,00 Euro
- **Nachbesserungsbegleitschäden**
 - Erforderliche Sachschäden zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten
 - Versicherungssumme: EUR 500.000,00 (1-fach max.)
 - Selbstbeteiligung: EUR 500,00
- **Sachverständiger, Gutachter**
 - Vermögensschadendeckung
 - Versicherungssumme: EUR 5.000.000,00 (2-fach max.)
 - im Nebenbetrieb zur Schornsteinfegertätigkeit
- **Vermögensschäden aus planender, beratender und gutachtlicher Tätigkeit**, sofern die Tätigkeit dem Berufsbild des Schornsteinfegers (einschließlich der Tätigkeit als Privatgutachter, Sanierungs- und Projektierungsgutachter, sofern diese üblicherweise vom bBSF durchgeführt werden) entspricht (nicht versichert sind Tätigkeiten, die Architekten und Ingenieuren vorbehalten sind und für die Architekten- und Ingenieurverträge gem. §§ 650p ff BGB gelten, wie z.B. Statik, Planung von Häusern).
Versicherungssumme: EUR 5.000.000,00 (2-fach max.)
- **Schäden durch privat und gewerblich genutzte Flugdrohnen**
Versichert ist – abweichend von Teil I Ziffer 21 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Flugdrohnen ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg im Rahmen der Berufsausübung in Europa. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der geltenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten. Im Inland besteht auch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer als Halter in Anspruch genommen wird. Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen nach deutschem Recht sind gewährleistet. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Drohnenschwärmen, d.h. dem gleichzeitigen Gebrauch von mehr als einer Flugdrohne je Fernpilot; aus Vermögensschäden, insbesondere aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.
- **Aus- und Einbaukosten bei Nacherfüllung**
Mitversichert sind Kosten für den Aus- und Einbau gemäß Teil III Ziffer 4.4.3 in Verbindung mit Teil III Ziffer 4.4.4
 - im Rahmen des kaufrechtlichen Nachlieferungsanspruches bei Verkauf mangelhafter Produkte;
 - wenn der Versicherungsnehmer mangelhafte Erzeugnisse Dritter eingebaut oder montiert hat. Soweit die Produkte selbst hergestellt werden, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Mitversicherung von Aus- und Einbaukosten gemäß Teil III Ziffer 4.4.

- **Schäden durch Asbest**
 - Sachschäden durch Asbest: Versicherungssumme: EUR 500.000,00 (1-fach max.)
 - Bei Personenschäden besteht Versicherungsschutz für die Abwehr von Ansprüchen bis EUR 50.000 je Versicherungsfall (2-fach max. p.a.).

Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)

Versicherungssumme: analog Betriebshaftpflicht (3-fach max.)

Gegenstand der Versicherung

– Versicherungsschutz bei Schäden durch Umwelteinwirkung

Umfang der Versicherung

2.1 WHG-Anlagen

- WHG-Lageranlagen und Kleingebäude bis 50.000 l.
- Mobile Anlagen, Container, Betriebsmittel, Flüssiggas
- Höhere Lagermengen und sonstige WHG-Anlagen – soweit vereinbart –

2.2 UmweltHG-Anlagen – soweit vereinbart –

2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen – soweit vereinbart –

2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken für Fett-, Benzin und Ölabscheider
- sonstige Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko – **soweit vereinbart –**

2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung – soweit vereinbart –

2.6 Umweltregressrisiko

- Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von fremden Anlagen gem. Teil IV Ziffer 2

2.7 Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

- Umwelteinwirkung gemäß Betriebscharakter

3. Vorsorgeversicherung

- Versichert im Rahmen der Versicherungssummen

4. Versicherungsfall

- Nachprüfbare erste Feststellung des Schadens

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Maßnahmen zur Schadensabwendung werden ersetzt bis 20 % der Versicherungssumme

6. Schäden aus dem Normalbetrieb

- Ansprüche bei Schäden, die man nach dem Stand der Technik nicht erkennen musste

7. Nicht versicherte Tatbestände

8. Versicherungssumme – siehe oben -

9. Serienschaden

10. Nachhaftung

- Bis zu 3 Jahre Nachhaftung nach Beendigung des Versicherungsvertrages

11. Versicherungsfälle im Ausland

- Störfaldeckung
- Anlagen und Betriebsstätten im Ausland – **soweit vereinbart**
- Selbstbeteiligung: EUR 500,00

Umweltschadensversicherung (USV)

Versicherungssumme: analog Betriebshaftpflicht (3-fach max.)

Gegenstand der Versicherung

– Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts zur Sanierung von Umweltschäden

Umfang der Versicherung

2.1 WHG-Anlagen

- WHG-Lageranlagen und Kleingebinde bis 50.000 l.
- Mobile Anlagen, Container, Betriebsmittel, Flüssiggas
- Höhere Lagermengen und sonstige WHG-Anlagen – **soweit vereinbart** –

2.2 UmweltHG-Anlagen – soweit vereinbart –

2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen – soweit vereinbart –

2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken für Fett-, Benzin und Ölabscheider
- sonstige Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken gelten – **soweit vereinbart** – versichert

2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung – soweit vereinbart –

2.6 Umweltregressrisiko

- Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von fremden Anlagen gem. Teil IV Ziffer 2

2.7 Umwelt-Produktdeckung

- Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen außerhalb Teil V Ziffer 2.6

2.8 Umweltschaden-Basisdeckung

- sofern sie nicht unter Teil V Ziffer 2.1 – 2.7 fallen

3. Betriebsstörung

- Hergestellte und gelieferte Erzeugnisse auch ohne Betriebsstörung

4. Schäden aus dem Normalbetrieb

- Ansprüchen von Schäden, die man nach dem Stand der Technik nicht erkennen musste

5. Leistungen der Versicherung

- Abwehr und Freistellung von Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

6. Versicherte Kosten

- Kosten für primäre, ergänzende und Ausgleichssanierung
- Ausgleichssanierung wird ersetzt bis 20 % der Versicherungssumme
- Kosten für Umweltschäden am Grundwasser

7. Erhöhungen und Erweiterungen

8. Vorsorgeversicherung

9. Versicherungsfall

- Nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens

10. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Maßnahmen zur Schadensabwendung werden ersetzt bis 20 % der Versicherungssumme

11. Ausschlüsse

12. Versicherungssummen

13. Serienschadenklausel/Nachhaftung

14. Versicherungsfälle im EU-Ausland

- Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle
- Anlagen im Ausland – **soweit vereinbart** –

15. Kündigung nach Versicherungsfall/Veräußerung

16. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt

Umwelteigenschadendeckung (Z1)

- Schäden an eigenen oder gepachteten Böden bei Gefahr für die menschliche Gesundheit
 - Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf dem eigenen oder gepachteten Betriebsgrundstück
 - Schäden an eigenen Gewässern
- bis 20 % der Versicherungssumme der Grundversicherungssumme (3-fach max.)

Umwelteigenschadendeckung (Z2) – soweit vereinbart –

- Versichert sind Umweltschäden nach Bundesbodenschutzgesetz, auch ohne Vorliegen einer Gefahr für die menschliche Gesundheit
- Mitversichert sind Sanierungsansprüche durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter

bis 20 % der Versicherungssumme der Grundversicherungssumme (3-fach max.)

Zusatzteil Bauhandwerk Haftpflichtversicherung Fassung 07.2025

Soweit nachfolgend keine Sonderregelungen getroffen wurden, gelten Teil I bis V der FirmenSchutz Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (FSH).

1. Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Tätigkeiten und Leistungen, die sich aus dem im Versicherungsschein beschriebenen Handwerksbetrieb ergeben.

Mitversichert sind Arbeiten in anderen Handwerken, wenn diese mit dem Leistungsangebot des versicherten Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

2. Schäden durch Subunternehmer

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 16 der FSH sind auch an den Subunternehmer übertragene Bautätigkeiten mitversichert, die über das Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit das Leistungsangebot

mit dem versicherten Gewerbe technisch und fachlich zusammenhängt oder es wirtschaftlich ergänzt.

Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen und ihres Personals.

3. Schäden an Subunternehmerleistungen

Bei Beauftragung von Subunternehmern mit Bau-/Handwerksleistungen wird bei der Frage der Beurteilung des Versicherungsschutzes der Schadenfall so behandelt, als ob die Beauftragung des Subunternehmers nicht vom Versicherungsnehmer, sondern von dessen Auftraggeber erfolgt wäre.

Diese Regelung gilt nur hinsichtlich der Ansprüche bei Sachschäden, die von dem direkt vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer gegenüber dem Versicherungsnehmer erhoben werden, nicht aber in Bezug auf Subunternehmer von Subunternehmen.

4. Schäden infolge vertraglich übernommener Haftpflicht

In Erweiterung von Teil I Ziffer 13 der FSH ist die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene Gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners mitversichert, wenn

- dies in der Branche des Versicherungsnehmers üblich ist oder
- die gesetzliche Haftpflicht sich auf Verkehrssicherungspflichten für das Baugrundstück bezieht, die der Versicherungsnehmer als bauausführendes Unternehmen vom Bauherrn übernommen hat.

5. Verwahrungsschäden

Abweichend von Ziffer 7.6 AHB sind Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden, mitversichert.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und sonstigen Kfz,
- Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen kapitalmäßig mit 25 % oder mehr verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige im Sinne von Ziffer 7.5 (1) AHB handelt.

6. Schäden an Kfz beim Rangieren

Versichert sind – abweichend von Teil I Ziffer 21 der FSH – Sachschäden, die beim Rangieren zulassungspflichtiger, fremder Kraftfahrzeuge an den fremden Kraftfahrzeugen verursacht werden, soweit der Rangiervorgang von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers auf Baustellen durchgeführt wird.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten oder geleasteten Kraftfahrzeugen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Kraftfahrzeuge von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

7. Schäden durch Mobilkräne

Mitversichert sind durch Mobilkräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung des Bedienungspersonals durch den Versicherungsnehmer zurückzuführen sind.

8. Schäden durch Wasserfahrzeuge

Mitversichert sind – abweichend von Teil I Ziffer 21 der FSH – Schäden aus dem Gebrauch von eigenen oder fremden nicht versicherungspflichtigen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten, wie z. B. Schwimmkränen, -baggern, Schuten, Pontons sowie Motorboote mit einer Motorstärke bis zu 15 PS/11,03 kW.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden und der Fahrer den gegebenenfalls erforderlichen Bootsführerschein besitzt.

9. Erweiterte Nachbesserungsbegleitschäden

Soweit die Mitversicherung von Nachbesserungsbegleitschäden gemäß Teil II Ziffer 17 der FSH vereinbart wurde, besteht auch Versicherungsschutz,

- sofern die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserung beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind, mit Ausnahme der mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst,
- bei einem Nutzungsausfall der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäude/Räume/Grundstücke, wie z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung eines betroffenen Raumes.

Ansonsten gelten die Bedingungen in Teil II Ziffer 17 der FSH.

10. Vermögensschäden durch Arbeiten und gelieferte Sachen

Mitversichert gelten – abweichend von Teil II Ziffer 7 a) der FSH – Vermögensschäden, die durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten entstehen.

Ansonsten gelten die Bedingungen in Teil II Ziffer 7 der FSH.

11. Vermögensschäden durch Verletzung gewerblicher Schutz und Urheberrechte

Mitversichert sind – abweichend von Teil II Ziffer 7 der FSH – Haftpflichtansprüche aus der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte. Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Patentrechten sowie des Kartellrechts.

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer die rechtlich gebotenen und branchenüblichen Recherchen zur Vermeidung solcher Schutzrechts- und Urheberrechtsverletzungen nicht durchgeführt hat.

12. Schäden durch Schwammbildung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch Schwammbildung verursacht werden.

13. Schäden durch Versagen von Alarmanlagen

Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen/Dokumenten, welche auf eine Fehlfunktion oder Versagen einer vom Versicherungsnehmer selbst installierten oder gewarteten Alarmanlage zurückzuführen sind.

14. Schäden wegen erhöhten Wasserkosten

Mitversichert gelten im Rahmen von Teil II Ziffer 13 der FSH (Energiemehrkosten) auch Ansprüche wegen erhöhter Wasserkosten und erhöhtem Wasserverbrauch.

Klauseltexte zu speziellen Deckungserweiterungen

Vermögensschäden durch Leistungen als Sachverständiger, Gutachter, Energieberater

Soweit die Mitversicherung von Vermögensschäden für Sachverständige, Gutachter und Energieberater gemäß Teil II Ziffer 18 der Haftpflichtpolice vereinbart wurde, besteht auch Versicherungsschutz für Probeentnahme und Prüfung von Wasserversorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung sowie bei Energieberatung bezüglich der Beratung von Fördermitteln. Ansonsten gelten die Bedingungen in Teil II Ziffer 18 der Haftpflichtpolice.

Die Versicherungssumme beträgt 5.000.000,00 EUR je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Summe. Für Energieberater gilt dies nur, sofern der Baustein Gebäudeenergieberater nicht abgewählt und ein separater Vertrag über Greensurance vereinbart wurde.

Vermögensschäden aus Energie-, Umweltberatung und Erstellung von Energiepässen

(nicht versichert sind Tätigkeiten die Architekten und Ingenieuren vorbehalten sind und für die Architekten- und Ingenieurverträge gem. §§ 650p ff BGB gelten, wie z.B. Statik, Planung von Häusern), ergänzend zur Schornsteinfegerstätigkeit.

Versicherungssumme: EUR 5.000.000,00 (2-fach max.)

Versicherungsschutz bei Umwandlung in eine reine Vermögensschadenhaftpflicht

Mitversichert sind fehlerhafte Beratungsleistungen während der Laufzeit des Zurich Betriebshaftpflicht Vertrages (VSNR...) auch wenn diese erst zu einem Schaden in der Laufzeit des darauffolgenden Zurich Vermögensschaden- Vertrages führen.

Asbestschäden:

1. Eingeschlossen sind, in teilweiser Abweichung von Ziff. 7.11 AHB, Ansprüche wegen Sachschäden und daraus resultierenden Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistung für Sachschäden EUR 500.000,00 je Versicherungsfall (1-fach max. p.a.).

2. Bei Personenschäden besteht Versicherungsschutz für die Abwehr von Ansprüchen bis EUR 50.000 je Versicherungsfall (2-fach max. p.a.).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder. Dies gilt somit auch für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer.

Nachhaftung:

Die in den Vertragsbedingungen enthaltene Klausel gilt wie folgt ersetzt:

Wird der Versicherungsvertrag beendet, weil der Versicherungsnehmer die versicherte Tätigkeit nicht mehr ausübt, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu 30 Jahre nach Vertragsbeendigung, sofern die Schadenursachen aus Tätigkeiten/Lieferungen vor der Vertragsbeendigung resultieren.

Die Versicherungsfälle innerhalb der Nachhaftungszeit gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode eingetreten. Für den Versicherungsschutz des Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenrisikos wird die Leistung aus der Nachhaftung auf den Umfang begrenzt, der sich aus dem Vertragsteil IV Ziffer 10 ergibt.

Konditionsdifferenzdeckung

Geschriebene Bedingungen zum Vertrag Nr.:

Zusätzlich zu den auf Seite 1 des Versicherungsscheines aufgeführten Vertragsgrundlagen hat/haben folgende Klausel(n)/Vereinbarung(en) Gültigkeit:

Summen-/ Konditionsdifferenz

Bis zum wird der Versicherungsschutz ausschließlich im Anschluss an die bei der unter der Versicherungsscheinnummer bestehende Betriebshaftpflichtversicherung-Nr.... gewährt.

Die Deckungssummen des bei der bestehenden Vertrages betragen:.....

Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein versichertes Schadenereignis Haftpflichtansprüche zur Folge hat, die die Deckungssummen der bei der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung überschreiten, und zwar nur für den darüberhinausgehenden Teil des Schadens.

Sind nach der bei der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung wegen Bedingungs-lücken im Verhältnis zum Versicherungsschutz der vorliegenden Versicherung keine Leistungen zu erbringen, besteht im Rahmen der Vertragsbedingungen Versicherungsschutz über die vorliegende Versicherung.

Ein Regress der zur dort bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung wird auf die Leistungen der vorliegenden Versicherung angerechnet.

Jedes Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche über die Höhe der Deckungssummen der bei der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung hat oder haben könnte, ist der Zurich Insurance plc unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Private Haftpflichtrisiken (ohne Selbstbeteiligungen)

Grundversicherungssummen

EUR 50.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (2-fach max.)

- Privathaftpflichtversicherung TOP für den Inhaber
- Tierhalterhaftpflichtversicherung: Hunde / Pferd

Private Haftpflichtrisiken (ohne Selbstbeteiligungen)

Grundversicherungssummen

Privathaftpflichtversicherung TOP für den Inhaber (soweit vereinbart): 50.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 2-fach je Versicherungsjahr) – eigenständige Versicherungssumme.

Hinweis: Alle unter der Privathaftpflicht aufgeführten Versicherungssummen sind im Rahmen dieser Versicherungssumme mitversichert. Die Deckungsübersicht nennt ausschließlich Deckungsbausteine, die ausdrücklich Vertragsbestandteil werden müssen oder eine Klarstellung benötigen; die vollständige Aufführung ergibt sich aus den Vertragsgrundlagen.

Kurzbeschreibung	Klausel	Versicherungssummen sofern vertraglich nicht anders vereinbart
Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen (AGG)		innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG)		innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Auslandsschäden – bei Beibehaltung des deutschen Erstwohnsitzes bis zu 5 Jahre Auslandsaufenthalt weltweit		innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Bauherrenrisiko bei Bauvorhaben an mitversicherten Objekten		innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Gewässerschäden – Kleingebinde bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 1.000 Liter		innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Grundbesitz – unbebautes Grundstück in Deutschland bis 10.000 qm		innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Internetrisiko		innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Kautionsleistung bei Schäden im Ausland		300.000 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Sachschäden an Lehrgeräten bei Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (subsidiär)		innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Schlüsselverlust fremder privater Schlüssel/Codekarten		250.000 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Tagesmuttertätigkeit – unentgeltlich/entgeltlich im eigenen Haushalt und im Rahmen geringfügiger Beschäftigung außerhalb des eigenen Haushalts: unbegrenzte Anzahl Kinder		innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Vermietung von bis zu 3 einzelnen Wohnräumen		innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Eltern/Großeltern im Altenheim	AH001-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Alleinstehender Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft	AH002-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Nicht zu Ihrem selbstgenutzten Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus/-wohnungen) gehörige Garage	AH003-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Vermietung einer Einliegerwohnung, von maximal 3 Eigentumswohnungen und maximal 3 Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen	AH004-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht

Kurzbeschreibung	Klausel	Versicherungssummen sofern vertraglich nicht anders vereinbart
Vermietung einer Ferienwohnung Inland	AH005-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Vermietung einzelner Zimmer an Feriengäste	AH006-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Heizöltank oberirdisch (Gewässerschaden) mit einem Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage von 20.000 Litern	AH007-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Heizöltank unterirdisch (Gewässerschaden) mit einem Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage von 12.000 Litern	AH008-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Selbstgenutztes Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus/-wohnungen) im Ausland	AH009-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Unbebautes Grundstück Ausland bis 10.000 qm	AH010-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Verlust fremder beruflicher Schlüssel und Transponder	AH011-01	250.000 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Verlust ehrenamtlicher Schlüssel	AH012-01	250.000 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	AH015-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Sachschäden durch Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	AH016-01	30.000 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Bewegliche Einrichtungsgegenstände in Ferienhäusern/-wohnungen, Hotels, Pensionen, Schiffskajüten	AH017-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen; Selbstbeteiligung: 150 EUR je Versicherungsfall	AH018-01	50.000 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte	AH019-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Arbeitskollegen	AH020-01	10.000 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Photovoltaik- und Kleinwind-/Wasserkraftanlagen	AH021-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Schäden durch Pflegepersonen, die nicht auf Dauer beschäftigt sind	AH022-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder	AH023-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Nebenberufliche Tätigkeit	AH024-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung – Kosten der Rechtsverfolgung (subsidiär)	AH025-01	50.000 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung – Gewaltopferschutz und telefonische Erstberatung (subsidiär)	AH025-01	100.000 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)

Kurzbeschreibung	Klausel	Versicherungssummen sofern vertraglich nicht anders vereinbart
Gebrauch von Flugmodellen bis 500 g Flugdrohnen ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg	AH026-01 (Klausel Seite 13)	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Vermietung einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses im Ausland	AH027-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Nicht deliktfähige Personen	AH028-01	500.000 EUR für Personen- und Vermögensschäden; 100.000 EUR für Sachschäden (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander	AH029-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Mietwagen im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung)	AH030-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen	AH031-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Betankungs- oder sonstige Schäden an gemieteten Kraftfahrzeugen; Selbstbeteiligung: 150 EUR je Versicherungsfall	AH032-01	2.500 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Be- und Entladeschäden; Selbstbeteiligung: 150 EUR je Versicherungsfall	AH033-01	10.000 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Neuwertentschädigung	AH034-01	3.000 EUR (max. 2-fach je Versicherungsjahr)
Private Wasserfahrzeuge: eigene Motorboote bis 11kW/15 PS, eigene Segelboote bis 25 qm Segelfläche	Ergänzend zu Ziff. 12.2.3 BBR-PHV 2017	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Erneuerbare Energien: Versichert ist im Inland nun auch der Betrieb • Ihrer Abwassergrube und/ oder Kleinkläranlage • Ihres Balkonkraftwerkes • Ihrer Solaranlage-Ihrer Wärmepumpenanlage • Ihrer Geothermieanlage(Erdwärme) bis 100 m Tiefe • Ihrer Bioenergieanlage • Ihrer Blockheizkrafteranlage bis zu 50 kW thermische Leistung • Unterhaltung einer Wandladestation/ Wallbox im Inland	Ergänzend zu Ziff. 3 + 5 + 6 + 10 B-PHV 01-01	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Mitversichert ist auch der Gebrauch von Krankenfahrstühlen, Elektroroll- stühlen	Ergänzend zu Ziff. 12.2.1 BBR-PHV 2017	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Unbegrenzte Auslandsaufenthalte Geltungsbereiches auf das Vereinigte Königreich Großbritannien, Nordirland erweitert	Ergänzend zu Ziff. 8.1 BBR- PHV 2017	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Mitversichert sind Kinder mit körperlicher oder geistiger Behinderung, die in einer Betreuungseinrichtung leben	Ergänzend zu Ziff. 7.3.3 BBR-PHV 2017	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Ihre selbstständige nebenberufliche Tätigkeit (ohne Beschäftigung von Angestellten) bis 12.000 EUR Gesamt-Brutto-Jahres-Umsatz: statt einer abschließenden Aufzählung der versicherten Tätigkeiten sind alle Nebengewerbe außer Handwerker, Unternehmensberater, Züchter, Ingenieure-, Bau-, Architekten- und Hebammenleistungen, medizinische, heilende sowie steuer-, finanz- oder rechtsberatende Tätigkeiten versichert.	Ergänzend zu AH024-02 AHB KL Top- 2017	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht
Mitversichert ist die Diensthauptpflicht für hauptberufliche Lehrerinnen/Lehrer bzw. Personen im öffentlichen Dienst	BBR-Amt 2017 Fassung 01.2017	innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme für die Privathaftpflicht

Hundehalterhaftpflichtversicherung: Hunde* / Pferd (soweit vereinbart)

50.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (max. 2-fach je Versicherungsjahr) – eigenständige Versicherungssumme.

Kurzbeschreibung	Bedingungen	Versicherungssummen sofern vertraglich nicht anders vereinbart
Hundehalterhaftpflicht – Personen-, Sach- und Vermögensschäden	BBR FS Tierhalter Fassung 07/24	50.000.000 EUR pauschal (max. 2-fach je Versicherungsjahr)

*gefährliche Hunde (gemäß 12 BBR FS Tierhalter Fassung 07/2024) sind ab 01.07.2026 anfragepflichtig

- Haus- und Grundbesitz für alle Objekte im Eigentum des VN und des Ehe-/ Lebenspartners (die Objekte sind entsprechend in der Police zu dokumentieren)
- Photovoltaik- und Solarthermieanlagen, sofern die Anlagen auf dem eingeschlossenen Haus- und Grundbesitz installiert sind und nicht unternehmerisch betrieben werden

Anlage 1 zur Deckungsübersicht – Schornsteinfegerkonzept 2026

Variante I

- Tätigkeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung
- planende, beratende und überwachende Architekten- bzw. Ingenieur Tätigkeit, sofern diese dem Berufsbild des Schornsteinfegermeisters entspricht
- als Privatgutachter, Sanierungs- und Projektierungsgutachter, soweit dies üblicherweise vom Schornsteinfegermeister durchgeführt wird
- Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten
- Überprüfung, Reinigung und Wartung von gewerblichen und privaten Lüftungs-, Dunstabzugs- und Abgasanlagen
- gelegentliche Reparaturen an vom Schornsteinfeger betreuten Anlagen innerhalb/außerhalb des Kehrbezirkes
- Wartungs- und Reinigungsverträge für Heizungs- und Feuerungsanlagen
- Auffüllen von Wasser bei Heizungsanlagen
- Messung und Reinigung von Heizungsanlagen
- Handel, Verkauf und Installation von Feuerstätten (Öfen, Kamine) und Abgastechnik
- Montage von Außenwandelstahlkaminen
- Schornstein- und Schornsteinkopfsanierungen, Kaminsanierungen (Einbringen/Einbau von Edelstahlkaminen)
- Maurerarbeiten – Einbau von Innen- und Außen-Schornsteinen
- Überprüfung von Schornsteinen nach VDI 6022
- Kernlochbohrungen
- Handel mit festen Brennstoffen (Holz, Pellets)
- Tätigkeit als Brandschutztechniker und Brandschutzbeauftragter (nicht versichert ist die Tätigkeit als Brandschutzsachverständiger)
- Handel mit Brandschutztechnik (Beratung, Verkauf, Einbau, Service)
- Verkauf, Installation und Wartung von Rauchwarnmeldern
- Gerüstbau im Rahmen der versicherten Tätigkeiten (gelegentlicher Gerüstverleih)
- Hausbetreuung (Hausmeisterservice, Facility Management)
- Verkauf, Montage und Wartung von Photovoltaikanlagen
- Bauklempner, Bauspengler
- Bodenleger, Parkettleger, Fliesenleger
- Rollladen- und Jalousienbau
- Ofen- und Lüftungsbau (keine Heizungsinstallation)
- Reinigung von Solarthermieanlagen
- Gashausschau nach TRGI 2008 Kapitel V
- Prüfung und Einbau von Grenzwertgebern in Heizöltank (schon in der Grunddeckung)
- Nebenberufliche Prüftätigkeit nach §§ 14-16 Trinkwasserverordnung
- Montage des Schornsteinabwasser-Filtersystems
- Gasprüfung (G607) für Wohnmobile und Wohnwagen
- SHK und Dachdecker, soweit die Dachdecker-/SHK-leistungen untergeordnete Nebenleistungen sind und mit dem versicherten Schornsteinfegergewerbe technisch und fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen. Nicht versichert sind Hauptleistungen wie Dachdecken, Badinstallationen etc.

Im Rahmen der Betriebshaftpflicht gilt auch die Tätigkeit als Energieberater gemäß nachstehend aufgeführten Tätigkeiten mitversichert.

Für folgende Tätigkeiten/Tätigkeitsfelder besteht im Rahmen der Tätigkeit als Gebäude-Energieberater/
Energieeffizienzexperte Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages:

- Energie- und Umweltberater mit Energie-Spar-Check, der Erstellung von Energiepässen für Wohnraum, gewerbliche und öffentliche Gebäude und Räume und der Gutachten für die Beantragung von KfW-Mitteln und / oder BAFA Mitteln / Energieberatung DIN 18599
- Zerstörungsfreie Materialprüfung, Analyse mittels Thermografiekamera, Leckortung mit Formiergas an bzw. in Rohrleitungen, Farbstoffanalysen, Feuchtigkeitsmessungen an verschiedenen Materialien, auch in Büro- und Verkaufsräumen mit Publikumsverkehr
- Erstellen eines Konzeptes zur Wärmebrückenminimierung sowie Wärmebrückennachweis und Gleichwertigkeitsnachweis / Wärmebrückenberechnung / Überprüfung der wärmebrückenminimierenden Maßnahmen
- Analyse der Thermischen Solarsimulation
- Luftdichtheitsmessungen / Blower Door Test
- Erstellen von individuellen Sanierungsfahrplänen (iSFP)
- Schimmelpilzanalyse
- Thermografieanalyse
- Überprüfung der wärmebrückenminimierenden Maßnahmen
- Heizlastberechnung
- Beratung bei der Vergabe sowie Ausschreibung von Bauleistungen
- Reinigung von Lüftungsanlagen nach VDI 2052 (Küchen)/VDI 6022 (Klimaanlagen) sowie Erstellung der Anforderung an raumluftechnische Anlagen und Regulierung der Lüftungsanlage Lüftungskonzepterstellung nach (nicht aber die z.B. einen Bautechniker vorbehaltene detaillierte Lüftungsplanung)
- Tätigkeiten an Brennstoffleitungen (Gas)
- Fördermittelberatung
- Koordination der Maßnahmen, sofern Sie nicht einem Bauleiter zuzuordnen sind
- Baubegleitende Kostenkontrolle
- Durchführung bzw. Überprüfung eines hydraulischen Abgleichs bei Nichterneuerung der Heizung
- Ausstellung eines Gebäudeenergieausweises, Energie-Audit nach DIN EN 16247

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- als staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z.B. HWK, IHK, BAFA); oder
- als zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen, berechtigt ist, diese Leistung zu erbringen.

Mitversichert ist die Durchführung von Energieberatungen nach BAFA und/oder der Erstellung von Energiepässen, sowie der Erteilung von Bestätigungen vor bzw. nach Durchführung der Maßnahmen zur Erlangung eines Teilschulderlasses bei der KfW-Förderbank.

Klarstellung:

Energetische Baubegleitung gilt im Rahmen der Tätigkeit als Energieberater und als Energieeffizienzexperte mitversichert. Nicht versichert sind Tätigkeiten die Architekten und Ingenieuren vorbehalten sind und für die Architekten- und Ingenieurverträge gem. §§ 650p ff BGB gelten, wie z.B. Statik, Planung von Häusern.

Objektschäden an Bauwerken - im Rahmen der versicherten Leistung, speziell für die energetische Detailplanung gelten mitversichert. Nicht versichert sind Tätigkeiten die Architekten und Ingenieuren vorbehalten sind und für die Architekten- und Ingenieurverträge gem. §§ 650p ff BGB gelten. Diese sind explizit ausgeschlossen.

Soweit für die Durchführung der vorgenannten Tätigkeiten eine zusätzliche Ausbildung erforderlich ist, besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn der Versicherungsnehmer diese Ausbildung der handelnden Personen nachweisen kann. Kein Versicherungsschutz besteht für Tätigkeiten, die einem Architekten, Beratenden Ingenieur oder Bauingenieur vorbehalten sind, wie z.B. Veränderung der Statik, bauphysikalische Eingriffe in die Gebäude.

Besondere Vereinbarung für Vermögensschäden bei Energieberatern (Auszug aus den Zusatzbedingungen für Energieberater)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden gemäß Ziff. 2.1 AHB als Energieberater/Energie-Effizienz-Experte. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- als staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA); oder
 - als zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen
- berechtigt ist, diese Leistungen zu erbringen.

- a) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Durchführung von Energiesparberatungen nach BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) und/oder der Energiepässen sowie aus der Heizlastberechnung.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Erteilung von Bestätigungen vor bzw. nach Durchführung der Maßnahmen zur Erlangung eines Teilschulderlasses bei der KfW-Förderbank.

Mitversichert gelten Vermögensschäden, die entstehen durch Empfehlungen, Anregungen, Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus dem erstellten Energiepass seitens des Versicherungsnehmers oder der Personen, für die er einzutreten hat.

- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Vermögensschäden, die entstehen
- aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften,
 - durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
 - durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschriften, Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung,
 - aus der Durchführung von Energiesparberatungen und/oder der Erstellung von Energiepässen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen bzw. erstellt wurden.

Die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme stellt den Höchstbetrag der von dem Versicherer in jedem einzelnen Schadenfall zu erbringenden Leistung dar, mit der Maßgabe, dass diese Leistung nur einmal erbracht wird

- gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf welche sich der Versicherungsschutz erstreckt

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme.

In Ergänzung zu Ziff. (1) und abweichend von Ziff. (3) der Zusatzbedingungen für Energieberater gelten Vermögensschäden aus planender, beratender und überwachender Tätigkeit sowie Schäden aus gutachtlicher Tätigkeit mitversichert, sofern diese Tätigkeiten dem Berufsbild des Bezirksschornsteinfeger-/in Bezirkskaminkehrermeisters /in entsprechen (nicht versichert sind Tätigkeiten die Architekten und Ingenieuren vorbehalten sind und für die Architekten- und Ingenieurverträge gem. §§ 650p ff BGB gelten, wie z.B. Statik, Planung von Häusern).

Energieberatung inklusive Termin- und Fristversäumnis:

1. Versichert gilt im Rahmen und Umfang des jeweiligen Vertrages die Tätigkeit als qualifizierter Energieberater, z.B. Gebäude-Energieberater (HWK) oder Energieeffizienzexperte einschließlich der Ausstellung von Energiepässen inkl. der baubegleitenden Tätigkeit im Rahmen der KfW-Förderung, sofern der Versicherungsnehmer in der KfW-Expertenliste geführt wird.

2. Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche wegen Schäden aus der Überschreitung von amtlichen Fristen und Terminen.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden für betriebliche/berufliche Haftpflichtrisiken

je Versicherungsfall 1.000.000,00 EUR

maximal je Versicherungsjahr 1.000.000,00 EUR

Abwahl des Bausteins Gebäudeenergieberater:

Bei Abwahl des Bausteins Gebäudeenergieberater werden 10% Nachlass auf die Jahresprämie gewährt. Bei Neubestellungen reduziert sich der Neubestellungsnachlass von 25% auf 15%.

Variante II (Grunddeckung Variante I mit Zusatzbaustein SHK)

Gas-, Wasser- und Heizungsinstallation/-wartung sowie Montage und Wartung von Solarthermieranlagen

Variante III (Grunddeckung Variante I mit Zusatzbaustein Dachdecker)

Dachdecker sowie Tätigkeiten als Wärme-, Kälte und Schallschutzisolierer

Individuelle Deckungserweiterungen, deren Mitversicherung einer besonderen Vereinbarung bedarf – Betriebshaftpflichtversicherung:

- Auslandsschäden
- direkte Exporte und Tätigkeiten in USA/Kanada
- im Ausland gelegene Betriebsstätten

Die nachstehenden Bausteine zur Vermögensschadenhaftpflicht sind nicht versichert und bedürfen einer Anfrage an Zurich Commercial

- Architekten- und Ingenieurleistungen außerhalb der Schornsteinfeger- und Energieberater Tätigkeit inkl. Gutachter- und Sachverständigentätigkeit.
- Gutachter- und Sachverständigentätigkeit außerhalb der Schornsteinfeger-, Energieberater- und Architekten- und Ingenieur Tätigkeit.
- Nachhaltigkeitsauditoren

FirmenSchutz Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (FSH)

Fassung 07.2025

Teil I

Allgemeiner Teil 1

1. Versicherungsnehmer und versichertes Risiko	1
2. Mitversicherte Unternehmen im Inland.....	1
3. Mitversicherte Unternehmen im Ausland.....	1
4. Finanzinteresse des Versicherungsnehmers an Unternehmen außerhalb der EU	1
5. Mitversicherte Personen	1
6. Versicherungssummen	1
7. Selbstbeteiligungen	1
8. Vorsorgeversicherung, Versehensklausel.....	1
9. Ansprüche mitversicherter Personen.....	1
10. Ansprüche mitversicherter Unternehmen.....	1
11. Auslandsschäden	1
12. Vertragliche Haftungsbeschränkung zugunsten des Versicherungsnehmers.....	2
13. Vertragliche Haftungserweiterung	2
14. Abwässer-, Senkungs-, Überschwemmungs- und Unterfahrungsschäden	3
15. Be- und Entladeschäden.....	3
16. Subunternehmer	3
17. Arbeits- und Liefergemeinschaften	3
18. Kumulklausel	3
19. Nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche	3
20. Aktive Werklohnklage und Strafrechtsschutz.....	3
21. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge	4
22. Eisenbahnen	4
23. Pharma Versicherung nach AMG.....	4
24. Planung, Konstruktion, Bauleitung	4
25. Nicht versicherte Risiken.....	4
26. Obliegenheiten	5
27. Anwendbares Recht/Gerichtsstand	5
28. Nachhaftung.....	5
29. Besitzstandsklausel (auf Verträge am Markt)	5

30. Beitragsanpassung	5
-----------------------------	---

Teil II

Betriebsteil 6

1. Versicherung von betriebs- und branchenüblichen Risiken.....	6
2. Belegschafts- und Besucherhabe.....	7
3. Schlüssel-, Codekarten-, Chip- und Transponderverlust.....	7
4. Vermögensschäden durch Datenlöschung	8
5. Vermögensschäden durch Datenschutzverletzung	8
6. Vermögensschäden durch Internet-Nutzung.....	8
7. Sonstige Vermögensschäden	8
8. Tätigkeitsschäden/Obhutsschäden	9
9. Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen	9
10. Mietsachschäden an beweglichen Sachen	9
11. Mangelbeseitigungs-Nebenkosten	9
12. Medienverluste.....	9
13. Energiemehrkosten.....	9
14. Strahlenschäden	9
15. Arbeitnehmerüberlassung.....	10
16. Schäden infolge von Diskriminierungen (AGG).....	10
17. Nachbesserungsbegleitschäden	11
18. Sachverständiger, Gutachter, Gebäude-Energieberater als Nebenrisiko (nicht hauptberuflich).....	11
19. Schäden durch Flugdrohnen.....	11

Teil III

Produktteil..... 11

1. Produktrisiko.....	11
2. Produkt-Umwelt-Risiko	11
3. Produktions- und Tätigkeitsprogramm	12
4. Erweiterungen	12
5. Händlerkettenklausel.....	15
6. Nicht versicherte Risiken	15

7. Serienschäden	16
8. Zeitliche Bestimmungen zum Versicherungsschutz.....	16

Teil IV Umwelthaftpflichtteil

1. Gegenstand der Versicherung	16
2. Umfang der Versicherung	17
3. Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken	17
4. Versicherungsfall	18
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	18
6. Schäden aus dem Normalbetrieb	18
7. Nicht versicherte Tatbestände.....	18
8. Versicherungssumme.....	19
9. Serienschaden.....	19
10. Nachhaftung	19
11. Versicherungsfälle im Ausland	19

Teil V Umweltschadensteil.....

1. Gegenstand der Versicherung	20
2. Umfang der Versicherung	20
3. Betriebsstörung	21
4. Schäden aus dem Normalbetrieb	21
5. Leistungen der Versicherung	21
6. Versicherte Kosten	21
7. Erhöhungen und Erweiterungen	22
8. Neue Risiken/Vorsorge	22
9. Versicherungsfall	22
10. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	22
11. Ausschlüsse.....	22
12. Versicherungssumme	23
13. Serienschadenklausel/Nachhaftung.....	23
14. Versicherungsfälle im EU-Ausland	23
15. Kündigung nach Versicherungsfall / Veräußerung	23
16. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen.....	24
17. Zusatzbaustein 1.....	24
18. Zusatzbaustein 2 – soweit vereinbart –	25

Teil VI Privatteil

1. Privathaftpflicht – soweit vereinbart –.....	25
2. Hundehalterhaftpflicht – soweit vereinbart –.....	25

Teil I Allgemeiner Teil

1. Versicherungsnehmer und versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers einschließlich aller vorhandenen und/oder hinzukommenden rechtlich unselbstständigen Zweig-, Hilfs-, Nebenbetriebe und Betriebsstätten innerhalb Deutschlands aus den Tätigkeiten und Leistungen, die sich aus dem im Versicherungsschein beschriebenen Betriebscharakter ergeben.

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Beitragsschuldner. Im Übrigen finden aber alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die etwa vom Versicherungsschutz erfassten weiteren rechtlich selbstständigen Unternehmen Anwendung.

2. Mitversicherte Unternehmen im Inland

Versichert sind, auch ohne Anzeige, alle bei Vertragsschluss vorhandenen Unternehmen und während der Vertragsdauer übernommene oder neu gegründete Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung übernimmt bzw. innehat und der Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Umsatz im konsolidierten Umsatz enthalten ist.

3. Mitversicherte Unternehmen im Ausland

Versichert sind nur die im Versicherungsschein aufgeführten Unternehmen im Ausland.

4. Finanzinteresse des Versicherungsnehmers an Unternehmen außerhalb der EU

Im Rahmen der Versicherung des Finanzinteresses (FinC) ist das Interesse des Versicherungsnehmers am Erhalt seiner Beteiligungswerte an einer ausländischen Niederlassung versichert, sofern das jeweilige Interesse mit Bezug auf die jeweilige Beteiligung im Versicherungsschein ausdrücklich benannt ist.

Die Versicherung des Finanzinteresses (FinC) ist ein separater Vertragsteil und wird – soweit vereinbart – als Zusatzvereinbarung zu dieser Police geboten.

5. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes angestellt hat sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Sicherheitsbeauftragten und der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen, in dieser Eigenschaft, sowie Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung „Erster Hilfe“ außerhalb des Betriebes.

5.2 der Betriebsangehörigen – auch ehemaligen – und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen, für Versicherungsfälle, die sie in Ausführung oder Unterlassung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers handelt.

Rechtsverteidigungskosten zur Abwehr derartiger Ansprüche sind jedoch mitversichert.

6. Versicherungssummen

Es gelten die gemäß Deckungsübersicht vereinbarten Versicherungssummen.

7. Selbstbeteiligungen

Sofern im Versicherungsschein eine Selbstbeteiligung im Versicherungsfall vereinbart ist, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Schadenzahlungen des Versicherers mit dem festgelegten Betrag.

Die Selbstbeteiligungsregelung gilt nicht für private Risiken gemäß Teil VI.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Personenschaden in USA/Kanada mit 10.000 EUR selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die Kosten (Teil I Ziffer 11.4).

Treffen unterschiedlich hohe Selbstbeteiligungen aufeinander, so gilt die jeweils höchste Selbstbeteiligung.

8. Vorsorgeversicherung, Versehensklausel

Soweit rechtlich zulässig sind auch versehentlich nicht gemeldete, auch nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken versichert, die weder nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind noch einer besonderen Vereinbarung bedürfen (wie z. B. Unternehmen im Ausland).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

9. Ansprüche mitversicherter Personen

Eingeschlossen sind in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen Sachschäden sowie Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist, ferner wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

10. Ansprüche mitversicherter Unternehmen

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

11. Auslandsschäden

11.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Versicherungsfällen im Ausland nach jeweils geltendem Recht.

Ansprüche, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gelten als USA/Kanada-Schäden, auch wenn der Schaden dort nicht eingetreten ist.

11.2.1 Direkte Exporte nach USA/Kanada und/oder Tätigkeiten in USA/Kanada nur – soweit vereinbart –

11.2.2 Aufnahme USA/Kanada Export und/oder Tätigkeiten nach Versicherungsbeginn.

Es besteht hierfür Versicherungsschutz für die Produkte, die gemäß Versicherungsschein von dem Versicherungsnehmer vertrieben werden oder Tätigkeiten, die erbracht werden.

Teil I Ziffer 8 gilt nicht.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer spätestens bei der nächsten Beitragsregulierung die USA/Kanada Umsätze an.

Werden keine USA/Kanada Umsätze angegeben oder kommt innerhalb von drei Monaten nach dem Beitragsregulierungsschreiben keine Einigung über den Beitrag zustande, erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, sind erbrachte Leistungen auszugleichen. Insbesondere sind durch den Versicherer aufgewendete Schadenersatzleistungen oder Kosten zu erstatten. Soweit lokale Gesetze nicht entgegenstehen, besteht nach rückwirkendem Wegfall des Versicherungsschutzes kein Anspruch auf weitere Vorleistungen des Haftpflichtversicherers. Ansonsten setzt der Versicherer eine bereits aufgenommene Schadenbearbeitung auf Kosten des Versicherungsnehmers nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin fort.

11.3 Nicht versichert sind:

- a) Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen fautes inexcusables.
- b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- c) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- d) Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- e) Ansprüche aufgrund lokaler Pflichtversicherungen.

11.4 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, abweichend von Ziffer 6.5 AHB, als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Nicht versichert sind bei Ansprüchen in USA/Kanada auch Ansprüche im Zusammenhang mit

- Schusswaffen, Schweißstäben und Schweißmaschinen,
- Latex,
- Schäden durch Schimmelpilz (einschließlich Sporen) oder sonstigem Pilzbefall.

12. Vertragliche Haftungsbeschränkung zugunsten des Versicherungsnehmers

Soweit die vom Versicherungsnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden Haftungsausschlüsse oder Haftungseinschränkungen zugunsten des Versicherungsnehmers enthalten, wird sich der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers darauf nicht berufen.

13. Vertragliche Haftungserweiterung

Soweit vertraglich die Haftung über die gesetzliche Haftung erweitert wurde, besteht Versicherungsschutz dennoch im Umfang der gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die Mitversicherung vertraglicher Vereinbarungen des Versicherungsnehmers im nachfolgenden Umfang:

13.1 Verträge mit genormtem Inhalt

Verträge genormten Inhalts mit Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Dies gilt auch für solche privaten Unternehmen, die nach ihrer Tätigkeit den genannten Körperschaften bzw. Anstalten gleichzusetzen sind (z. B. Deutsche Bahn AG, Körperschaften des Bundes, der Länder und Gemeinden, Hafenverwaltungen, Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, die öffentliche Interessen im Auftrage öffentlicher Körperschaften wahrnehmen).

13.2 Haftungsübernahme

Eine vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieters oder Verpächters).

13.3 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner vorsätzlich verursachte Schäden handelt.

13.4 Rügeverzicht

Der Versicherer wird keine Einwände erheben, wenn der Versicherungsnehmer auf die Erfüllung der Rügeobligationen gemäß § 377 HGB oder entsprechender ausländischer oder internationaler Bestimmungen durch seinen Abnehmer verzichtet, soweit der Abnehmer vertraglich verpflichtet ist, die eingehenden Lieferungen auf Menge und Identität sowie Transport- und Lagerschäden zu prüfen und entdeckte Mängel unverzüglich zu rügen.

13.5 Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Der Versicherer wird keine Einwände erheben, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles abweichend von den gesetzlichen Fristen eine Gewährleistungsfrist von bis zu sechseinhalb Jahren nach Auslieferung, Ausführung der Leistung, Abschluss der Arbeiten oder nach Abnahme der Anlagen vertraglich zugesteht.

13.6 Schieds- und Mediationsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich sowie des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.

Bei Mediationsverfahren entsprechend den Regeln des Mediationsgesetzes.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schieds- oder Mediationsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Verfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

13.7 Freistellung des Auftraggebers/Abnehmers

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber seinem Auftraggeber/Abnehmer, Entschädigungen und Abwehrkosten zu ersetzen, die er dem Auftraggeber/Abnehmer aufgrund gesetzlicher Haftpflicht zu leisten hat für Personen- und Sachschäden aufgrund von Produktfehlern, die vom Versicherungsnehmer nachweislich verursacht sind.

Dies gilt nur in dem Umfang, in dem der Schaden von dem Versicherungsnehmer verursacht ist.

14. Abwässer-, Senkungs-, Überschwemmungs- und Unterfahrungsschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.14 AHB Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen

14.1 durch Abwässer einschließlich Rückstau (mit Ausnahme von Gewässerschäden).

14.2 durch Senkungen von Grundstücken, Erdrutschungen, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer ferner durch Schwambildung und durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse (ausgenommen Gewässerschäden i. S. des Wasserhaushaltsgesetzes).

14.3 an den zu unterfangenden oder zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10 AHB –, auch bei Schäden an anderen Sachen.

14.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10b AHB, es sei denn, es handelt sich um Produkt-Haftpflichtschäden.

15. Be- und Entladeschäden

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art (außer Luftfahrzeugen) und von Containern beim oder infolge Be- und Entladen und durch dazu dienendes Bewegen.

Für Schäden an der Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn

- a) die Ladung für den Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Reparatur, Reinigung oder Prüfung bestimmt ist, oder
- b) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt, oder
- c) der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die Beschädigung des eigenen Ladegutes.

16. Subunternehmer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen und ihres Personals.

17. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften (ARGE) auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die ARGE selbst richtet.

18. Kumulklausel

18.1 Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz sowohl in der Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Umwelthaftpflicht-, Umweltschadensversicherung (nicht AKB-Kfz-Versicherung oder sonstige Pflichtversicherung), so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

18.2 Werden mehrere Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe, die separate Versicherungsverträge mit einer oder mehreren Gesellschaften der Zurich Gruppe oder deren Fronting-Partnern abgeschlossen haben, oder wird der Versicherungsnehmer, der separate Versicherungsverträge mit einer oder mehreren Gesellschaften der Zurich Gruppe oder deren Fronting-Partnern abgeschlossen hat, wegen mehreren Versicherungsfällen in Anspruch genommen, die

- (1) auf derselben Ursache oder
- (2) auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

beruhen, so steht für diese Versicherungsfälle nicht die Summe aus beiden Versicherungsverträgen, sondern maximal die höhere Versicherungssumme einmal zur Verfügung.

19. Nachbarrechtliche Ausgleichsansprüche

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gleichstehen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden infolge von unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Beeinträchtigungen.

20. Aktive Werklohnklage und Strafrechtsschutz

20.1 Mitversichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist.

Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadensersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

20.2 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer – abweichend von Ziffer 5.3 AHB – die Gerichtskosten sowie die gebührenden Kosten der Verteidigung.

21. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

21.1 Besonders zu versichern und in diesem Vertrag nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges – siehe aber Teil II Ziffer 1 – oder Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers gehört z. B. auch

- Ein- und Aussteigen,
- Be- und Entladen,
- Betanken und Aufladen,
- Reparatur, Wartung und Reinigung,
- Einsatz des Fahrzeugs oder seiner Einrichtungen als Arbeitsmaschine.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger, Wasserfahrzeug, ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

21.2 Nicht versichert sind auch Ansprüche wegen Schäden aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge – auch Implementierung von Soft-/Hardware –, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren; aus Tätigkeiten an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

22. Eisenbahnen

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist die Haftpflicht aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

23. Pharma Versicherung nach AMG

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG Deckungsvorsorge zu treffen hat.

24. Planung, Konstruktion, Bauleitung

Besonders zu versichern sind Ansprüche aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden – Objektschäden). Ansonsten besteht Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden bei selbst ausgeführten Bauvorhaben.

25. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

25.1 wegen Bergschäden und dem Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG);

25.2 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau;

25.3 wegen Schäden an Kommissionsware;

25.4 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;

25.5 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit TSE oder BSE stehen, sowie die Nutzung von Tierkörperteilen inkl. der Herstellung von Separatorenfleisch;

25.6 wegen Personenschäden, die im Zusammenhang mit Bräunungsgeräten/Sonnenbänken und ultravioletter (UV) Strahlung stehen;

25.7 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung von Tabak, Tabakprodukten und/oder elektrischen Zigaretten (sog. E-Zigaretten oder Vaporiser) einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und/oder Komponenten für Tabak, Tabakprodukte und/oder elektrische Zigaretten stehen;

25.8 wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte, die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z. B. Blut, Plasma, Seren, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe, Organe, Urin oder Ausscheidungen etc.);

25.9 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Terror- und/oder Sabotageakten;

25.10 wegen Personenschäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit elektromagnetischen Feldern (EMF) stehen;

25.11 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Antikonzeptiva, RU 486 oder anderen Abtreibungsmitteln stehen;

25.12 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung von Diagnostika und Therapeutika bzgl. AIDS stehen;

25.13 in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Fenfluraminen, Dexfenfluraminen und Phenterminen alleine oder in Kombination mit anderen aktiven Substanzen, die den Serotonin-Spiegel beeinflussen, stehen;

25.14 aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit Implantaten – zur Verwendung im menschlichen Körper –, die aus Silicon bestehen oder enthalten;

25.15 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung und Verwendung von D.E.S (künstliches Östrogen/weibliches Hormon), Urea-Formaldehyde Schaum (Konservierungsstoffe), Swine-flue vaccine (Schweinegrippe-Impfstoff), Oxychinoline (pharmazeutischer Wirkstoff, Auslöser von Nervenerkrankungen), Diacetyl oder Silica stehen;

25.16 wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Ephedra oder Produkten, die Ephedrin oder Pseudo-Ephedrin enthalten, stehen;

25.17 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit Motorsport oder der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen stehen. Dies schließt insbesondere Tätigkeiten als Veranstalter, Renn-/Trainingsteilnehmer, Boxencrew, Werkstatt- oder Reifenservice ein.

26. Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

27. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für dieses Versicherungsvertragsverhältnis in jedem Fall deutsches Recht und deutscher Gerichtsstand Anwendung findet.

Die zuständige Aufsichtsbehörde bei Beschwerden ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

28. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung (nicht jedoch bei Insolvenz oder Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahre nach Vertragsbeendigung.

Im Falle der Betriebs- und/oder Produktions- und Liefereinstellung infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird der Versicherungsschutz nur den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 5 gewährt.

Die Versicherungsfälle innerhalb der Nachhaftungszeit gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode eingetreten.

Für den Versicherungsschutz des Umwelthaftpflicht- und -schadensrisikos wird die Leistung aus der Nachhaftung auf den Umfang begrenzt, der sich aus dem Vertragsteil IV Ziffer 10 ergibt.

29. Besitzstandsklausel (auf Verträge am Markt)

29.1 Leistung

Sofern im Schadenfall der Versicherungsschutz des unmittelbaren Vorvertrages (im Falle eines Nachtrages der unmittelbare Vorvertragsstand) zu einer günstigeren Schadenregulierung für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten führt, erfolgt auf Ihren ausdrücklichen, in Textform geäußerten Wunsch die Schadenregulierung gemäß dem Versicherungsschutz des unmittelbaren Vorvertrages. Die Schadenregulierung erfolgt in allen Punkten gemäß der gewählten Alternative. Als Vorvertrag gelten Verträge, die einen gleichartigen Versicherungsumfang analog dieser Versicherung (bei Zurich) beinhaltet haben.

29.2 Umfang der Leistung

Der Nachweis (bspw. in Form des Versicherungsscheins und seiner Nachträge, der Bedingungen und Klauseln) über die Leistungen des Vorvertrages ist vom Versicherungsnehmer zu erbringen. Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die für diese Versicherung (bei Zurich) vereinbarten Gesamtversicherungssummen und Kosten begrenzt.

29.3 Ausschlüsse

Die Besitzstandsklausel findet keine Anwendung

- a) auf ausdrückliche Ausschlusstatbestände nach den Versicherungsbedingungen dieser Versicherung;
- b) auf gesetzliche oder regulatorische Ausschlüsse;
- c) für Regelungen zur Besitzstands- oder Marktgarantie des unmittelbaren Vorvertrages (Die Bezugnahme auf die Besitzstandsklausel des Vorvertrages ist deshalb ausgeschlossen und wird nicht Gegenstand dieses Vertrages);
- d) in den Fällen der zwischen Ihnen als Versicherungsnehmer und uns als Versicherer ausdrücklich herbeigeführten Änderungen oder Abweichungen gegenüber dem Vorvertrag (bspw. Vereinbarung von Selbstbehalten oder Reduzierung der Versicherungssummen);
- e) für Vorverträge bei einem nicht in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherer;
- f) bei All-Risk-, Allgefahren- und unbenannte Gefahrendeckungen, sofern diese nicht Bestandteil dieser Versicherung (bei Zurich) sind;
- g) auf Assistance-Leistungen oder versicherungsfremde Leistungen;
- h) auf bei uns optional abschließbare Leistungen.

30. Beitragsanpassung

Um die dauernde Erfüllungbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine risikogerechte Tarifierung sicherzustellen, wird der Versicherer den Beitrag für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen.

Abweichend von Ziffer 15 AHB gelten hierbei folgende Regelungen:

30.1 Ermittlung der Höhe der Beitragsanpassung

Bei der Beitragsanpassung überprüft der Versicherer einmal im Kalenderjahr die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Der Versicherer fasst dazu Bestandsverträge mit gleichartigen versicherten Risiken, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen. Falls die unternehmenseigenen Daten des Versicherers keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen. Neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung berücksichtigt der Versicherer bei der Neukalkulation auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen individuelle Beitragszuschläge und -abschläge aufgrund der Neukalkulation nicht verändert werden.

30.2 Anpassung des Beitrages

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, ist der Versicherer verpflichtet, den bisherigen Beitrag um die Differenz abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, hat der Versicherer das Recht, den Beitrag um die Differenz zu erhöhen.

30.3 Wirksamwerden der Anpassung

Die sich aufgrund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten für bestehende Verträge ab der Versicherungsperiode, die auf die Neukalkulation folgt, und zwar jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

30.4 Kündigungsrecht

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang der Kündigungserklärung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung wirksam. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer in der Mitteilung über die Beitragserhöhung auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht hinweisen.

Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Teil II Betriebsstil

1. Versicherung von betriebs- und branchenüblichen Risiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen, sowie den sonst vorhandenen Nebenrisiken, insbesondere

1.1

- als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die dem versicherten Betrieb dienen oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden.

Sofern der Versicherungsnehmer seinen Betrieb auf gemieteten oder gepachteten Grundstücken ausübt, die im Eigentum von Inhabern, Gesellschaftern oder Familienangehörigen des Versicherungsnehmers stehen, ist die gesetzliche Haftpflicht der

Eigentümer in dieser Eigenschaft im Rahmen des Vertrages mitversichert.

Vom Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen Ansprüche untereinander gemäß Ziffer 7.4 und 7.5 AHB.

- als Bauherr und Unternehmer von Bauarbeiten zu vorgenannten Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit Geothermieranlagen, welche mittels Bohrung errichtet werden oder wurden. Eine Geothermieranlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermieranlage im Sinne dieser Bedingungen.

- aus dem Besuch von und der Teilnahme an Messen, Veranstaltungen, Schulungen und dergleichen.
- aus der Durchführung von Betriebsveranstaltungen (z. B. Tage der offenen Tür, Betriebsfeste und -ausflüge).

1.2.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb von **Photovoltaikanlagen** und dem Betrieb von **sonstigen Anlagen** zur Erzeugung und Abgabe von Strom und Wärme stehen, soweit sich die Anlagen auf Gebäuden, Gebäudeteilen oder Grundstücken befinden, deren Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nießbraucher der Versicherungsnehmer ist.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen.

Nicht versichert ist die Versorgung von Endverbrauchern.

1.2.2 aus dem Aufstellen und Betreiben von **Ladestationen**.

1.3 aus **Sozialeinrichtungen**, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Betriebssportgemeinschaften, Freizeitgruppen usw. sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.

1.4 aus Besitz, Halten und Gebrauch von **nicht versicherungspflichtigen** und nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Dienstfahrrädern, insbesondere

- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen eingesetzt werden unabhängig von ihrer Höchstgeschwindigkeit. Dies gilt nicht für beschränkt öffentliche Verkehrsflächen,
- Fahrräder und Pedelecs (Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h).

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege sofern behördlich erlaubt.

1.5 aus Besitz, Halten und Gebrauch von **versicherungspflichtigen** und nicht zulassungspflichtigen oder von der Zulassungspflicht befreiten Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden.

Die Deckung wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) in Deutschland auf Basis der Zurich **AKB-Haftpflicht** in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen geboten.

1.6 Non ownership Deckung

aus dem Gebrauch von zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, wenn die Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen gerichtet sind, sofern das Fahrzeug

- nicht auf den Versicherungsnehmer oder die in Anspruch genommene Person zugelassen ist,
- nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person steht oder
- nicht von ihm geleast wurde.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Versicherungssummen der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht ausreichen oder
- der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Person durch eine bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung nicht geschützt werden oder
- der Kfz-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche gem. § 7 VI (2) AKB) oder
- keine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene ohne Verschulden das Bestehen einer solchen annehmen durfte oder
- der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.

Schäden an den Fahrzeugen, deren Gebrauch die vorerwähnten Haftpflichtansprüche ausgelöst hat, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle in USA/Kanada.

Zu Ziffer 1.4 bis Ziffer 1.6 gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge usw. an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge usw. überlassen worden sind.

Anderweitiger Versicherungsschutz geht vor.

1.7 aus dem Besitz und Gebrauch von Wechselaufbauten und **Containern** für LKW, LKW-Anhängern und -Aufliegern, Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern und ähnlichem.

Der Versicherungsschutz besteht für den abgestellten Zustand, d. h. solange die vorgenannten Aufbauten nicht mit einem Kfz-Fahrgestell verbunden sind. Versicherungsschutz besteht nur, wenn keine anderweitige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung (z. B. Kraftfahrhaftpflichtversicherung) besteht.

1.8 aus dem Betrieb von **Gleisanschlüssen** sowie aus sonstigen Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG und sonstigen Eisenbahnbetrieben.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die Haftpflicht wegen Wagen- und Lokomotivbeschädigung.

1.9 aus Verleih/Vermietung von **Gerüsten**, sofern der Erlös hieraus 10 % des Brutto-Jahresumsatzes nicht übersteigt.

1.10 aus der Unterhaltung von Werbeeinrichtungen (z. B. Transparente, Leuchtröhren, Werbetafeln).

1.11 aus Halten und Hüten von Tieren zu betrieblichen Zwecken (z. B. Hof- und Wachhunde).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

1.12 aus Arbeitsplätzen in von Betriebsangehörigen genutzten Räumlichkeiten (z. B. Home-Office, mobiles Arbeiten).

1.13 aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräten.

2. Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist – abweichend von den Ziffern 2.2 AHB, 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus Abhandenkommen von Sachen

- der Betriebsangehörigen und Besucher,
- der von Betriebsangehörigen sonstiger Firmen sowie von diesen Firmen selbst in den Betrieb des Versicherungsnehmers oder sonstigen Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers eingebracht wurden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen.

3. Schlüssel-, Codekarten-, Chip- und Transponderverlust

Mitversichert sind Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln sowie von Codekarten, Chips und Transpondern.

Ist die Haftung des Versicherungsnehmers lediglich deshalb nicht gegeben, weil dieser das Abhandenkommen nicht zu vertreten hatte, so wird sich die Zurich dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung berufen, wenn alle sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs gegeben sind und der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadenfall ausdrücklich wünscht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich auf die Kosten für die durch Schlüssel-, Codekarten-, Chip- und Transponderverlust notwendig werdende Änderung oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.

Statt für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen besteht Versicherungsschutz auch für die erforderliche Neuprogrammierung des Systems.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresorschlüsseln oder -karten sowie sonstigen Schlüsseln/Codekarten/Chips/Transpondern zu beweglichen Sachen.

Nicht versichert sind im Rahmen dieser Deckung Folgeschäden, die über die vorgenannte Deckung hinausgehen.

4. Vermögensschäden durch Datenlöschung

Versichert ist – abweichend von Ziffern 2.1 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten, soweit es sich um die Kosten der Wiederherstellung der Daten sowie der Datenstruktur handelt.

5. Vermögensschäden durch Datenschutzverletzung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden wegen Schadenereignissen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

Mitversichert ist der Ersatz immaterieller Schäden auf Basis der EU-Datenschutzgrundverordnung.

6. Vermögensschäden durch Internet-Nutzung

6.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail).

6.2 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Softwareerstellung, -Handel, -Implementierung, Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Application Service Providing;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

6.3.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können.

6.3.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

6.3.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

6.3.4 wegen Schäden, wenn der Versicherungsnehmer seine Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen;

6.4 Diese Regelungen gelten auch für Personen- und Sachschäden.

7. Sonstige Vermögensschäden

7.1 Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Mitversichert sind Vermögensschäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten einschließlich Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus/wegen:

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) planender, beratender, prüfender, bau- und montageleitender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- d) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- e) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- f) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- g) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- h) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- i) Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- j) Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sog. D & O-Ansprüche).

7.2 Mitversichert sind die durch versehentlich bei Dritten ausgelösten Alarm (insbesondere durch Reinigungsarbeiten an Meldesystemen) entstehenden Einsatzkosten für Rettungs-/Wach- und sonstiger Dienste Dritter.

Insofern ist auch die gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts versichert.

Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungskosten, Produktionsausfallkosten und sonstige Vermögensschäden.

8. Tätigkeitsschäden/Obhutsschäden

• Tätigkeitsschäden auf fremden und eigenen Betriebsgrundstücken

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.7 AHB Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind, z. B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung, Reinigung, auch von Leitungen;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat, z. B. als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Kfz-Schäden sind nur im Rahmen und Umfang des Zusatzteils Kfz-Handel und -Handwerk versichert.

Zu Be- und Entladeschäden gilt die Regelung in Teil I Ziffer 15.

• Tätigkeitsschäden an bauseits gestelltem Material

Bei Schäden an fremden Sachen, die dem Versicherungsnehmer vom Auftraggeber zur Montage zur Verfügung gestellt wurden, wird sich der Versicherer nicht auf den Erfüllungsschadenausschluss berufen.

9. Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörigen Einrichtungen, sowie Werkwohnungen – nicht jedoch Grundstücke –, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

10. Mietsachschäden an beweglichen Sachen

10.1 Arbeitsmaschinen und Arbeitsgeräte

Mitversichert sind – abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB – Ansprüche wegen Schäden an Arbeitsgeräten, Arbeitsmaschinen sowie Staplern, Hubwagen und ähnlichen Fahrzeugen, die für höchstens drei Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind. Die Beweislast für die Mietdauer trägt der Versicherungsnehmer.

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

10.2 Sonstige bewegliche Sachen

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden an sonstigen beweglichen Sachen, die gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind.

Zu Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 gilt:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden an versicherungspflichtigen und zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern;

- wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Vermögensfolgeschäden.

Nicht versichert sind Ansprüche von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen kapitalmäßig mit 25 % oder mehr verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige im Sinne von Ziffer 7.5 (1) AHB handelt.

11. Mangelbeseitigungs-Nebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht versichert die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der von ihm erbrachten Werkleistung selbst.

Klarstellender Hinweis:

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden außerhalb des dem Versicherungsnehmer vertraglich obliegenden Leistungsumfanges eingetreten ist.

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrzahl von Gewerken (z. B. Sanitärarbeiten und Dachdeckerarbeiten) vertraglich übernommen, setzt der Versicherungsschutz einen Folgeschaden außerhalb der Gesamtheit dieser Gewerke voraus.

12. Medienverluste

In Ergänzung von Ziffern 1 und 2 AHB ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder gewartete Anlagen zur Lagerung oder Beförderung von Stoffen aller Aggregatzustände, soweit die Ansprüche auf Ersatz des Wertes der ausgetretenen Stoffe gerichtet sind.

Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

13. Energiemehrkosten

Abweichend von Ziffer 1.2 AHB und Ziffer 7.1 a) sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Energiemehrverbrauchs aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten.

14. Strahlenschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit und Besitz von radioaktiven Stoffen, Röntgenapparaten, Laser- und Maserstrahlen.

14.1 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

14.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Umweltschäden (Teil IV/V);
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

14.3 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartig bewusstes Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

15. Arbeitnehmerüberlassung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung – §§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG) – soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.

Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Entleiher bei Dritten – nicht dem Entleiher selbst – verursachen, soweit die Betriebshaftpflichtversicherung des Entleihers keinen Versicherungsschutz bietet.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen beim Einsatzunternehmen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

16. Schäden infolge von Diskriminierungen (AGG)

Abweichend von Ziffer 7.16 AHB und Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen wegen eines Diskriminierungs- oder Benachteiligungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung oder Benachteiligung insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i. V. m. § 280 BGB sind nicht mitversichert, ausgenommen Ansprüche nach §§ 15 und 21 AGG. Finanzielle Verluste müssen insbesondere das unbezahlte Gehalt, Löhne, Überstunden, Prämien, aktienbasierte Leistungen, Abfindungen oder Entlassungen und dergleichen ausschließen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 15 ff. AGG). Der Versicherungsschutz umfasst auch die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer auch die notwendigen Kosten, die diesem und/oder den mitversicherten Personen dadurch entstehen, dass gegen sie ein Unterbindungs- oder Beseitigungsverlangen, ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Dies gilt auch für Verfahren nach § 17 II AGG.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- aus Verstößen gegen Einzelarbeitsverträge und aus sonstigen Verpflichtungen aufgrund vertraglicher Übernahme, soweit die Ansprüche über den gesetzlichen Umfang hinausgehen;
- aus oder im Zusammenhang mit sogenannten kollektivrechtlichen Vereinbarungen sowie Maßnahmen des kollektiven Arbeitsrechts (wie beispielsweise des Betriebsverfassungsgesetzes, des Tarifvertragsgesetzes o. ä.), insbesondere aus Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen, Sozialplänen, Interessenausgleichen etc.;
- aus Zahlungsverpflichtungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einzelvertraglicher und/oder kollektivvertraglicher Vereinbarung sowie aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen;
- aus Veröffentlichung von wissentlich unwahren Behauptungen, jedoch nur insoweit, als dass sich der Anspruch gegen denjenigen richtet, der die versicherte Handlung begangen hat oder mit dessen Billigung die versicherte Handlung begangen wurde;
- aus vorsätzlicher Begehung einer versicherten Handlung, sofern sich der Anspruch gegen den vorsätzlich Handelnden richtet;
- aus fortgesetzter Nichteinhaltung von Gesetzen, Anordnungen, Regelungen, Beschlüssen oder Urteilen, wenn die fragliche Handlung durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person mit deren Billigung und nach Feststellung eines Urteils oder endgültigen Schiedsspruches in rechtswidriger Absicht begangen wurde;
- aus Aussperrung, Streik oder Auswechslung von Mitarbeitern oder vergleichbare Maßnahmen oder Ansprüche, die infolge von Arbeitskämpfen oder Tarifverhandlungen entstehen;
- welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO);
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts sowie wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit. Dieser Ausschluss gilt nicht für Staaten der Europäischen Union, außer es handelt sich um Staaten mit Geltung des Common Law, wie z. B. Großbritannien und Irland;
- die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden;
- aus Entschädigung mit Strafcharakter sowie Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben;
- aus versicherten Handlungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. nach Beginn der Insolvenzverwaltung begangen wurden, und zwar unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer selbst das Verfahren eröffnet wird oder er unter Insolvenzverwaltung gestellt wird;
- aus Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Leistungen von Sozialversicherungsträgern;
- aus Pensionen, Renten, Ruhegeldern und betrieblicher Altersversorgung.

17. Nachbesserungsbegleitschäden

Mitversichert sind Kosten, die infolge mangelhafter Werkleistung des Versicherungsnehmers zur gesetzlich geschuldeten Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Sachschaden als Folge des mangelhaften Werkes eingetreten ist.

Als Versicherungsfall gilt der Zeitpunkt des Abschlusses der mangelhaften Werkleistung.

Es werden ausschließlich die Kosten ersetzt,

- die zum Aufsuchen und Freilegen der tatsächlich vorhandenen Mängel notwendig sind;
- die erforderlich sind zur Wiederherstellung des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die Mängel nicht aufgetreten wären.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserung beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst;
- für die Kosten der Nach- und Neulieferung mangelfreier Produkte.

18. Sachverständiger, Gutachter, Gebäude-Energieberater als Nebenrisiko (nicht hauptberuflich)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden gemäß Ziffer 2.1 AHB als

18.1 Sachverständiger, Gutachter

Versichert ist die gutachtliche Beurteilung bestehender Verhältnisse (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadensermittlungen, gutachtliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern, Probeentnahme und Prüfung von Wasserversorgungsanlagen gemäß Trinkwasserverordnung). Nicht versichert sind jedoch Wertermittlungen und Wertgutachten für Grundstücke, Bauten und Anlagen.

18.2 Gebäude-Energieberater

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- als staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA) oder
- als zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen

berechtigt ist, diese Leistungen zu erbringen.

Mitversichert ist die Durchführung von Energiesparberatungen nach BAFA und/oder die Erstellung von Energiepässen, sowie die Erteilung von Bestätigungen vor bzw. nach Durchführung der Maßnahmen zur Erlangung eines Teilschulderlasses bei der KfW-Förderbank.

In diesem Rahmen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Fördermittelberatung, die energetische Baubegleitung und die Versäumung amtlicher Fristen und Termine.

Zu Ziffer 18.1 und Ziffer 18.2 gilt:

Abweichend von Teil II Ziffer 7.1 sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus/wegen

- Planungs- und Überwachungsleistungen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- Nichteinhaltung von eigenen Fristen und Terminen;
- der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Übersetzung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

19. Schäden durch Flugdrohnen

19.1 Versichert ist – abweichend von Teil I Ziffer 21 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von Flugdrohnen ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg im Rahmen der Berufsausübung in Europa.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der geltenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten.

19.2 Im Inland besteht auch Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer als Halter in Anspruch genommen wird.

Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen nach deutschem Recht sind gewährleistet.

19.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus dem Gebrauch von Drohnenschwärmen, d.h. dem gleichzeitigen Gebrauch von mehr als einer Flugdrohne je Fernpilot;
- aus Vermögensschäden, insbesondere aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

Teil III Produktteil

1. Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden, die verursacht wurden durch

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2. Produkt-Umwelt-Risiko

2.1 Versichert sind – insoweit abweichend von Ziffer 7.10 AHB – Schäden durch Umwelteinwirkungen, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

2.2 Kein Versicherungsschutz innerhalb des Produktrisikos besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkungen, soweit die Schäden resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen bestimmt sind.

3. Produktions- und Tätigkeitsprogramm

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

4. Erweiterungen

4.1.1 Personen- und Sachschäden infolge vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1, Ziffer 7.3 und Ziffer 1.2 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.1.2 Schäden an Sachen im Eigentumsvorbehalt

Liefert der Versicherungsnehmer auf Grundlage eines Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrages eine in seinem Eigentum stehende Sache an einen Dritten, werden wir diese Sache nach erfolgter Abnahme im Sinne von §§ 433 Abs. 2 2. Alt. oder 640 BGB in einem Haftpflichtschadenfall auch dann als "fremde Sache" im Sinne der AHB/BBHA behandeln und uns nicht auf den Eigenschadenauschluss berufen, wenn der Versicherungsnehmer sich das Eigentum zur Sicherung seines Kaufpreis- oder Werklohnanspruches vorbehalten hat, oder für ihn Sicherungseigentum begründet ist.

Dies gilt unbeschadet sonstiger Ausschlussgründe.

4.1.3 Aus- und Einbaukosten bei Nacherfüllung

Mitversichert sind Kosten für den Aus- und Einbau gemäß Teil III Ziffer 4.4.3 in Verbindung mit Teil III Ziffer 4.4.4

- im Rahmen des kaufrechtlichen Nachlieferungsanspruches bei Verkauf mangelhafter Produkte;
- wenn der Versicherungsnehmer mangelhafte Erzeugnisse Dritter eingebaut oder montiert hat.

Soweit die Produkte selbst hergestellt werden, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung über die Mitversicherung von Aus- und Einbaukosten gemäß Teil III Ziffer 4.4.

Ziffer 4.2 bis 4.9 – soweit vereinbart –

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Eingeschlossen sind die in Ziffer 4.2.1 ff dieses Vertrages genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der

Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Der Versicherer ersetzt ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 4.1 besteht;

4.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung.

Diese Kosten werden in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbesserung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können.

Diese Vermögensnachteile werden in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- und Weiterbearbeitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.1 ff dieses Vertrages genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Der Versicherer ersetzt ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung.

Diese Kosten werden in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.3.3 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder -bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können.

Diese Vermögensnachteile werden in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.4.2 ff dieses Vertrages genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Austauschkosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

4.4.2.2 Transportkosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.2.3 Ersatzmaßnahme

Der Versicherer ersetzt auch Aufwendungen aus Ersatzmaßnahmen, deren Kosten die erforderlichen Aufwendungen für den ersparten Austausch nicht überschreiten.

Eine Ersatzmaßnahme liegt vor, wenn ein Austausch mangelhafter Erzeugnisse nach Ziffer 4.4 nicht stattfindet, obwohl er zur Mangelbeseitigung erforderlich wäre und statt dessen an der Sache, die durch den Einbau des mangelhaften Erzeugnisses entstanden ist, eine geeignete andere, die möglichen Auswirkungen des Mangels verhindernde Maßnahme getroffen wurde.

Die Aufwendungen für die Ersatzmaßnahmen werden in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis und die sich darauf beziehenden Transportkosten zu den Kosten stehen, die im Falle des Austauschs insgesamt entstanden wären.

Kann der Mangel des gelieferten Erzeugnisses im eingebauten Zustand beseitigt werden und ist deshalb ein Austausch im Sinne der Ziffer 4.4 nicht erforderlich, dann sind die der Mangelbeseitigung am gelieferten Erzeugnis dienenden Maßnahmen keine Ersatzmaßnahmen, sondern Nachbesserungsmaßnahmen und somit nicht versichert (siehe auch Ziffer 6.1).

4.4.2.4 Selbsttausch

Nimmt der Versicherungsnehmer aus Gründen der Schadenminderung den Austausch selbst vor, besteht für die vorgenannten Kosten Versicherungsschutz, soweit der Selbsttausch im Vergleich zu den dafür anfallenden Kosten Dritter eine wirtschaftlich kostengünstigere Maßnahme darstellt.

4.4.3 Erweiterung

Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 – und insoweit abweichend von Ziffern 4.4.1 und insoweit teilweise abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- (1) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageanleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.
- (2) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gem. Ziffern 4.4.2 ff auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

– Soweit vereinbart – sind diese Maßnahmen auch versichert, wenn die Erzeugnisse ersichtlich für den Bau oder Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren und kein Rückruf in ursächlichem Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen erfolgt.

Nicht versichert gelten Ansprüche wegen Kosten zur Beseitigung von Mängeln, die sich nicht auf die Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge oder einzelner Fahrzeugteile auswirken (z. B. Farbabweichungen).

Bei Wasserfahrzeugen bleiben nicht versichert Folgen des Aus- und Einbaus (z. B. Liegekosten, Abschleppkosten, Umladekosten).

4.4.5 Aus- und Einbaukosten bei Einzelteileaustausch und Reparaturkosten

Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen nach Ziffer 4.4 dieses Vertrages versicherten Kosten

- a) für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung der mangelhaften Einzelteile des Versicherungsnehmers selbst);
- b) einer anderweitigen Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
- c) für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen sind.

Versicherungsschutz besteht insoweit nur im Umfang der jeweils kostengünstigsten versicherten Maßnahme und unter Berücksichtigung eines Abzuges, der dem Verhältnis entspricht, in dem das Entgelt für das Erzeugnis des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis des Gesamtproduktes nach erfolgter Reparatur oder durchgeführter sonstiger Mangelbeseitigungsmaßnahme steht.

4.4.6 Kosten infolge Produktionsausfall

Mitversichert sind die dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der eingebauten, verlegten oder angebrachten Produkte ergebenden Produktionsausfalls.

Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.5.1 ff dieses Vertrages genannten Vermögensschäden im Sinne von 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte, reparierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für am Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Als Maschinen gelten auch Maschinenteile, Werkzeuge sowie Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik, sowie Formen, mit denen die Herstellung der Produkte Dritter unmittelbar oder mittelbar gesteuert, kontrolliert oder auf andere Weise beeinflusst wird.

Der Versicherer ersetzt ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.5.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 4.1 dieses Vertrages besteht;

4.5.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

4.5.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.5.4 weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

4.5.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalls. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall sind nicht versichert;

4.5.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden.

Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.2 ff dieses Vertrages gewährt.

4.6 Prüf- und Sortierkosten

4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.6.2 bis 4.6.3 dieses Vertrages genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind.

Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche nach den Ziffern 4.2 ff dieses Vertrages versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind.

Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht.

Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und das Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht höher sind, als die nach den Ziffern 4.2 ff dieses Vertrages gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen gemäß Ziffern 4.2 ff dieses Vertrages. In diesem Falle bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

4.6.4 Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

4.6.5 Ausschließlich für die in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 dieses Vertrages genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 – und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.7 Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung

Versichert ist – abweichend von Ziffern 2.1 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten, soweit es sich um die Kosten der Wiederherstellung der Daten sowie der Datenstruktur handelt.

4.8 Schäden durch mangelhafte Codierung und Verpackung

4.8.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge mangelhafter Codierung (z. B. Barcode, GTIN/EAN-Codierung), Etikettierung oder aus der Herstellung, Lieferung oder Bearbeitung mangelhafter bzw. ungenügender Verpackungen.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.8.2 Der Versicherer ersetzt ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.8.2.1 Aus- und Einsortierungskosten

Kosten für das Ermitteln und das Aussortieren mangelhafter Erzeugnisse, sowie das Einsortieren mangelfreier Produkte;

4.8.2.2 Benachrichtigungskosten

Kosten für die Benachrichtigung über die Mangelhaftigkeit der vom Versicherungsnehmer gelieferten Erzeugnisse;

4.8.2.3 Beschädigung oder Vernichtung

Beschädigung oder Vernichtung der unter Verwendung mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers verpackten Produkte Dritter, weil ein Umpacken oder Umfüllen aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll oder ohne Beeinträchtigung der anderen Produkte nicht möglich ist;

4.8.2.4 Verpackungskosten

umsonst aufgewendeter Kosten für das Verpacken von Produkten mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis des Versicherungsnehmers;

4.8.2.5 Codierungskosten

Kosten für die Neucodierung oder das Nachetikettieren der mangelhaften Erzeugnisse, ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Codierungen/Etiketten einschließlich Transportkosten;

4.8.2.6 Mindererlös

eines weiteren Vermögensnachteils, weil die verpackten Erzeugnisse Dritter aufgrund des mangelhaften Verpackungsmaterials oder der fehlerhaften Codierung des Versicherungsnehmers nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können;

4.8.2.7 Transportkosten

Mehrkosten Dritter für Transport und Lagerung des fehlgeleiteten Verpackungsgutes sowie Wiederverpackungs-, Fracht- und Zolllkosten;

4.8.2.8 Umpackkosten

Kosten für das Umpacken oder Umfüllen bereits verpackter Erzeugnisse Dritter, ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für das Nachliefern des Verpackungsmaterials einschließlich der Transportkosten;

4.8.2.9 Abhandenkommen

Abhandenkommens von fehlgeleiteten Verpackungsgütern;

4.8.2.10 Ersatzlieferung

Mehrkosten Dritter für eine mit dem fehlgeleiteten Verpackungsgut identische Ersatzlieferung, wenn diese aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen für notwendig gehalten wird.

4.8.3 Besonders zu vereinbarende Risiken

Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Verpackung von leicht verderblichen Waren, Lebensmitteln, Tieren, Sprengstoffen, Munition, Zündwaren, Feuerwerkskörpern sowie militärischen Kampfstoffen.

4.9 Kostenschäden bei Produkt-Rückruf

Mitversichert gelten Kostenschäden im Rahmen und Umfang von Ziffer 4.2 bis 4.6 bei einem Produkt-Rückruf.

Ausgeschlossen sind Kostenschäden im Zusammenhang mit Kfz-Rückrufen und bei Bestehen einer Rückruf(kosten)-Versicherung.

Diese Mitversicherung ersetzt keine Rückruf(kosten)-Versicherung.

5. Händlerkettenklausel

Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte die Produkte des Versicherungsnehmers über einen Händler bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich die Zurich bei den gemäß Ziffern 4.2 ff versicherten Kosten dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung berufen, wenn der Schaden nachweislich auf die fehlerhafte Leistung/das fehlerhafte Produkt des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadenfall ausdrücklich wünscht.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind:

6.1 Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 und Ziffer 5 dieses Vertrages ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;

- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

6.2 Ansprüche im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.2 ff wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.2 ff ausdrücklich mitversichert sind.

6.3 Ansprüche aus Garantien aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 dieses Vertrages versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der Versicherungsnehmer im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

6.4 Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

6.5 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 1.2 AHB.

6.6 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

6.7 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

7. Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignisse

- (1) aus der gleichen Ursache, z. B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- (2) aus der Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist (Serienschäden).

8. Zeitliche Bestimmungen zum Versicherungsschutz

8.1 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein bei

- Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der Produkte;

- Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- Ziffern 4.5.1 bis 4.5.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
- Ziffer 4.5.6 in den für Ziffern 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung in Zusammenhang steht;
- Ziffer 4.6 in den für Ziffern 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.
- Ziffer 4.8 im Zeitpunkt, in dem die Erzeugnisse Dritter in oder durch die mangelhaften Verpackungen, Verpackungsmittel oder Verpackungssysteme eingefüllt, eingebracht, ver- oder eingepackt, bzw. mit einem (Strich-)Code versehen werden.

8.2 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 4.2 ff dieses Vertrages umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenereignisse, die – unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten – dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

8.3 Schäden vor Vertragsbeginn (IBNR)

Sofern nicht der Versicherungsnehmer die ihm nach § 19 VVG obliegende Anzeigepflicht verletzt hat, besteht abweichend von Ziffern 1.1 und 3.1 AHB Versicherungsschutz auch für solche Schäden, die während der Wirksamkeit eines Vorvertrages eingetreten sind, und für diese Schäden ausschließlich wegen einer zeitlichen Begrenzung im Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen, kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen des vorliegenden Vertrages nach dem Deckungsumfang und den Versicherungssummen des Vorvertrages gewährt, maximal jedoch im Rahmen des Deckungsumfanges und der Versicherungssummen des vorliegenden Vertrages. Es gelten somit der jeweils engere Deckungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen.

Darüber hinaus werden hiernach versicherte Schäden dem ersten Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages zugeordnet.

Teil IV Umwelthaftpflichtteil

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

Mitversichert sind gem. Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

1.3 Eingeschlossen sind im Umfang der in Versicherung gegebenen Risiken – teilweise abweichend von Ziffer 7.14 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.4 Die in Teil I (Allgemeiner Teil) und Teil II (Betriebsteil) vereinbarten Deckungserweiterungen einschließlich besonderer Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen gelten auch für diesen Teil IV, jedoch maximal bis zur Höhe und im Rahmen der für diesen Umweltteil vereinbarten Versicherungssummen.

Besondere Regelungen im Rahmen dieses Umweltteils haben Vorrang (wie z. B. Auslandsschäden). Veränderungen des Deckungsumfanges der Teile I und II dieses Vertrages gelten auch für diesen Teil, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden.

2. Umfang der Versicherung

2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2.1.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind versichert:

- WHG-Lageranlagen und Kleingebinde bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 50.000 Liter je Betriebsstätte,
- bauartzugelassene und regelmäßig durch Fachbetriebe gewartete mobile Lageranlagen des Versicherungsnehmers zur Zwischenlagerung von Benzin, Diesel und Heizöl bei Arbeiten auf fremden Grundstücken/Baustellen,
- Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der vorstehenden Vertragsteile versichert sind,
- Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen/Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt,
- Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Gesamtfassungsvermögen von unter 3 Tonnen.

2.1.2 – Soweit vereinbart – sind versichert darüber hinausgehende Lagermengen und WHG-Anlagen.

2.2 UmweltHG-Anlagen

– Soweit vereinbart – sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG.

2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

– Soweit vereinbart – sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt.

2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer.

2.4.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind versichert:

Fett- und Stärkeabscheider nach DIN sowie Leichtstoffabscheider nach DIN 1999 mit regelmäßiger Wartung durch Fachbetriebe. Mitversichert sind dazugehörige Waschplätze.

2.4.2 – Soweit vereinbart – sind versichert weitergehende Anlagen und Einwirkungsrisiken.

2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung

– Soweit vereinbart – sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG.

2.6 Umweltregressrisiko

Versichert gilt das Risiko aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, durch den Versicherungsnehmer, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von AHB (Erfüllungsschaden) – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer im Einzelfall und nur vorübergehend Inhaber einer von ihm im Auftrag Dritter zu errichtenden Anlage gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 ist (z. B. Inbetriebnahme und/oder Probetrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken). Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Anlagen in USA und Kanada.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen in USA/Kanada eintretender Versicherungsfälle und vor US-amerikanischen und kanadischen Gerichten geltend gemachter Schadenersatzforderungen und Ansprüche, die aufgrund US-amerikanischen oder kanadischen Rechts geltend gemacht werden.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.7 Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

Versichert sind Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Zu Ziffer 2.1 bis 2.7

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Vorsorgeversicherung/Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken

3.1 Vorsorgeversicherung

Abweichend von den AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Für Risiken gemäß Ziffern 2.2 und 2.5 gilt jedoch Folgendes:

Für neue Risiken besteht zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem das neue Risiko entstanden ist, Versicherungsschutz (vorläufige Deckung). Innerhalb dieser Frist hat der Versicherungsnehmer das neue Risiko anzuzeigen.

Bei genehmigungspflichtigen Anlagen besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass für die betreffenden Anlagen eine Genehmigung vorliegt.

Für genehmigungspflichtige Anlagen neu hinzukommender Unternehmen im Inland besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Genehmigung vorliegt und die Anlagen auch beim Vorversicherer mitversichert waren.

Für die Vorsorgeversicherung gilt: Ansprüche wegen bei Risikoeintritt bereits eingetretener Umwelteinwirkungen oder bei Risikoeintritt bereits eingetretener Schäden sind nicht versichert.

3.2 Erhöhungen und Erweiterungen

Ziffer 3.1 (2) und 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) finden für die Ziffern 2.1 bis 2.5 keine Anwendung; Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die nachprüfbar erste Feststellung des Personen- oder Sachschadens oder eines gemäß Teil IV Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens.

Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 dieses Vertrages werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehenden Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden bis zu 20 % der vereinbarten Versicherungssummen je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und Versicherungsjahr ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Versicherungssummen angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 dieses Vertrages decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Schäden aus dem Normalbetrieb

Abweichend von Teil IV Ziffer 7.1 gelten Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen, mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

7. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

7.1 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

7.2 Ansprüche wegen

- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden und
- infolge von vor Vertragsbeginn verursachter Umwelteinwirkungen, soweit diese dem Versicherungsnehmer und/oder den Mitversicherten bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

7.3 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

7.4 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkt-Haftpflicht).

Dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsschutz nach Ziffer 2.6.

7.5 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen, sowie der Lagerung von Abfällen ohne Genehmigung.

7.6 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

7.7 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer und/oder Mitversicherte nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

7.8 Ansprüche, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit

- Dioxin und dioxinhaltigen Stoffen,
- Furanen und furanhaltigen Stoffen.

Der Versicherer wird sich auf diesen Ausschluss nicht berufen, soweit derartige Stoffe bei einem Störfall erst durch die chemisch-physikalische Reaktion anderer Stoffe entstehen.

7.9 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfall.

7.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer und/oder den Mitversicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

7.11 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

7.12 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

7.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

7.14 Ansprüche, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit polychlorierten Biphenylen (PCB) stehen. Dies gilt nicht für Schäden infolge Brand oder Explosion.

7.15 Ansprüche, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit halogenierten Kohlenwasserstoffen (HKW) oder HKW-haltigen Stoffen (auch CKW) stehen. Dies gilt nicht für Schäden infolge Brand oder Explosion.

7.16 Ansprüche aus Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukte oder sonstige Gefahrstoffe, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes liegen.

8. Versicherungssumme

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die Versicherungssumme gemäß Teil I Ziffer 6 die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall, soweit nicht anders vereinbart.

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

9. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

10. Nachhaftung

10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Teil A Ziffer 1.2 dieses Vertrages mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Vertragszeit eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Vertragsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

10.2 Ziffer 10.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt.

11. Versicherungsfälle im Ausland

11.1 Eingeschlossen sind im Umfang der Ziffern 1 und 2 – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Haftpflichtansprüche – nach jeweils geltendem Recht – wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle,

11.1.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder Betriebsstätte oder auf eine Tätigkeit im Inland gemäß Ziffer 2 zurückzuführen sind.

Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 2.6 nur, wenn die Anlagen oder -teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

11.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen und Messen;

11.1.3 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder -teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder -teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

11.1.4 die auf Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder -teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

11.1.5 die auf sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 11.1 besteht nur für Personen- und Sachschäden, nicht jedoch Vermögensschäden, die Folgen einer während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetretenen plötzlichen und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer 5 werden nicht ersetzt.

11.2 Der Versicherungsschutz für im Ausland vorkommende Schadenereignisse erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer und/oder von Mitversicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des deutschen Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe hierzu Ziffer 7.9 AHB).

Eingeschlossen sind

- a) Direktansprüche aus Arbeitsunfällen, nicht jedoch Berufskrankheiten,
- b) Regressansprüche aus Arbeitsunfällen, nicht jedoch Berufskrankheiten, ausländischer Sozialversicherungen (z. B. Worker's Compensation) oder Träger einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle insoweit

als ohne Berücksichtigung dieser Deckungserweiterung auf den Regress nicht verzichtet wird, der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte Person in Anspruch genommen wird und die Mitversicherung von Ansprüchen gemäß a) und b) im Rahmen von Betriebshaftpflichtversicherungen im jeweiligen Land üblich ist.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Ansprüche gemäß a) und b) im jeweiligen Land auf Spezialdeckungen, wie z. B. Employers-Liability-Deckungen üblicherweise kanalisiert werden.

Die Deckungserweiterung gemäß Ziffer 11.2 hat keine Gültigkeit für Arbeitsunfälle in USA/Kanada und vor US-amerikanischen und kanadischen Gerichten geltend gemachten Schadenersatzforderungen und Ansprüchen, die aufgrund US-amerikanischen/kanadischen Rechts geltend gemacht werden.

11.3 – Soweit vereinbart – sind die im Ausland belegenen Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl. versichert.

11.4 Die versicherungstechnische Zuordnung der Anlagen und Tätigkeiten zu den Risikobausteinen gemäß Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.7 bestimmt sich nach deutschem Recht bzw. nach den in Deutschland für diesen Vertrag geltenden Kriterien.

11.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Teil V Umweltschadensteil

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den AHB, den Bestimmungen des Vertragsteils I und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist abweichend von Ziffer 7.10 a) AHB die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

2. Umfang der Versicherung

2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

2.1.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind versichert die in Teil IV Ziffer 2.1.1 (WHG-Anlagen) aufgeführten Anlagen.

2.1.2 – Soweit vereinbart – sind versichert darüber hinausgehende Lagermengen und WHG-Anlagen.

2.2 UmweltHG-Anlagen

– Soweit vereinbart – sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG.

2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

– Soweit vereinbart – sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt.

2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer.

2.4.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind versichert die in Teil IV Ziffer 2.4.1 aufgeführten Anlagen und Risiken.

2.4.2 – Soweit vereinbart – sind versichert weitergehende Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiken.

2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung

– Soweit vereinbart – sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG.

2.6 Umweltregressrisiko

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 bestimmt sind, durch den Versicherungsnehmer, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

2.7 Umwelt-Produktdeckung

Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.

2.8 Umweltschaden-Basisdeckung

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

3. Betriebsstörung

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

4. Schäden aus dem Normalbetrieb

4.1 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

4.2 Abweichend von Teil V Ziffer 3 besteht auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst – abweichend von Ziffer 5.1 AHB – die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers

abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

6. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 5.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

6.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

6.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

6.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d. h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

6.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d. h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

"Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gem. Teil I Ziffer 6 und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt;

6.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens, d. h. die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt,

kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt;

6.3 für Umweltschäden am Grundwasser.

7. Erhöhungen und Erweiterungen

Es gelten die Regelungen im Vertragsteil IV Ziffer 3.

8. Neue Risiken/Vorsorge

Es gelten die Regelungen im Vertragsteil IV Ziffer 3.

9. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1 AHB die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

10. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

10.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten – in den Fällen der Ziffer 4.1 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten – in den Fällen der Ziffer 4.1 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

10.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 10.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

10.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

10.3.1 dem Versicherer oder dem Versicherungsmakler die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

10.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

10.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 10.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 10 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 10.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10.5 Die Kosten für die Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von dem Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

10.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 10.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind – neben den bereits in den AHB und in Vertragsteil I Ziffer 25 und Teil IV Ziffer 7 genannten Ausschlüssen – Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

11.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

11.2 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

11.3 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

11.4 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

11.5 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

11.6 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

11.7 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;

11.8 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;

11.9 aus Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukte oder sonstige Gefahrstoffe, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes liegen.

12. Versicherungssumme

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die Versicherungssumme gemäß Teil I Ziffer 6 die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall, soweit nicht anders vereinbart.

13. Serienschadenklausel/Nachhaftung

13.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

13.2 Zur Nachhaftung gelten die Bestimmungen in Vertragsteil IV Ziffer 10.

14. Versicherungsfälle im EU-Ausland

14.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

14.1.1 die auf den Betrieb einer im Inland oder europäischen Ausland vorgenommenen versicherten Tätigkeit oder einer im Inland belegenen Anlage i. S. d. Ziffern 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

14.1.2 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 oder Erzeugnissen i. S. v. Ziffer 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

14.1.3 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

14.1.4 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zusätzlich gilt für Ziffer 14.1.2 bis 14.1.4

Der Versicherungsschutz besteht nur für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetretenen plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden nicht ersetzt.

14.2 – Soweit vereinbart – sind versichert die im Ausland belegenen Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

14.3 Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang von Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbaren Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand stehen.

14.4 Die versicherungstechnische Zuordnung der Anlagen und Tätigkeiten zu den Risikobausteinen bestimmt sich nach deutschem Recht bzw. nach den in Deutschland für diesen Vertrag geltenden Kriterien.

14.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

15. Kündigung nach Versicherungsfall / Veräußerung

15.1 Das Versicherungsverhältnis kann – abweichend von Ziffer 19.1 AHB – gekündigt werden, wenn

- von dem Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde

oder

- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

15.2 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

Ziffer 20.1 AHB wird gestrichen. Ziffer 20.2 bis 20.5 AHB bleiben unberührt.

16. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Abweichend von Ziffer 25 AHB gilt Folgendes:

16.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer oder dem Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer oder den Versicherungsmakler jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist.

Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers.

Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

17. Zusatzbaustein 1

17.1 Abweichend von Ziffer 11.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziffer 18 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 1.2 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.

Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privat-rechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziffer 4.2 findet keine Anwendung.

17.2 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Teil V Ziffer 11 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

17.2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

17.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

17.2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

17.3 Versicherungssumme

Die Kosten für die Schäden werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt, – soweit nicht anders vereinbart –.

18. Zusatzbaustein 2 – soweit vereinbart –

18.1 Abweichend von Ziffer 11.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind.

Ziffer 4.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 1.2 letzter Absatz keine Anwendung.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 7 und Ziffer 8 kein Versicherungsschutz.

18.2 Teilweise abweichend von Ziffer 18.1 Absatz 1 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter.

18.3 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer 6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

18.4 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziffer 18.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Die in Ziffer 11 und 17 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

18.5 Versicherungssumme

Die Kosten für die Schäden werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt, – soweit nicht anders vereinbart –.

1.3 bei einer GmbH für die Geschäftsführer,

1.4 bei einer OHG für die vertretungsberechtigten Gesellschafter,

1.5 bei einer KG für die Komplementäre,

1.6 für etwaige weitere Personen, sofern gemäß Dokument ausdrücklich vereinbart,

während der Laufzeit dieser Haftpflichtversicherung, längstens jedoch bis zur Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses als rechtlich selbstständiger Vertrag eine Privat-Haftpflichtversicherung im Umfang der AHB, des Privatteil Privat-Haftpflichtversicherung und der Klauseln für den Privatteil Privat-Haftpflichtversicherung.

Es gelten die gemäß Deckungsübersicht vereinbarten Versicherungssummen.

2. Hundehalterhaftpflicht – soweit vereinbart –

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Hüter von Hunden im Umfang der AHB und des Privatteil Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

Es gilt die gemäß Deckungsübersicht vereinbarte Versicherungssumme.

Teil VI Privatteil

1. Privathaftpflicht – soweit vereinbart –

Je nach Unternehmensform besteht

1.1 bei einer Einzelfirma für den Versicherungsnehmer,

1.2 bei einer Aktiengesellschaft für die Vorstandsmitglieder,

Privatteil Privat-Haftpflichtversicherung (BBR-PHV)

Fassung 07.2024

1. Welches Risiko ist versichert?	1
2. Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?	1
3. In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?	1
4. In welchem Umfang ist das Internetrisiko versichert?	1
5. In welchem Umfang ist die Forderungsausfalldeckung versichert?	2
6. Was gilt für Familie, Haushalt und Sport?	3
7. Welche Personen sind mitversichert?	3
8. In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?	4
9. In welchem Umfang sind Sie als Inhaber von Wohnungen, Immobilien und Räumen oder als Bauherr versichert?	4
10. In welchem Umfang sind Gewässeränderungen versichert?	5
11. In welchem Umfang ist der Verlust fremder privater Schlüssel versichert?	5
12. In welchem Umfang sind Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?	6
13. In welchem Umfang sind Tiere versichert?	6
14. In welchem Umfang ist eine Betreuertätigkeit versichert?	6
15. In welchem Umfang ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und die Beschädigung von Lehrgeräten versichert?	7
16. In welchem Umfang sind Abwässer- und Allmählichkeitsschäden versichert?	7
17. In welchem Umfang ist eine Tagesmuttertätigkeit versichert? ..	7
18. In welchem Umfang sind ehrenamtliche Tätigkeiten versichert?	7
19. Wann besteht Versicherungsschutz bei einem Notstand (gem. § 904 BGB)?	8
20. In welchem Umfang sind Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen versichert (AGG)?	8
21. In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?	8
22. Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?	9
23. In welchem Umfang sind Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen versichert?	9

Privat-Haftpflichtversicherung

1. Welches Risiko ist versichert?

1.1 Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in Ziff. 2 bis Ziff. 22 und, soweit vereinbart, den in den Klauseln zur Privat-Haftpflichtversicherung aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften.

1.2 Ausgenommen sind die Gefahren

- Ihres eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, Ihres Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes – siehe aber Ziff. 18);
- Ihrer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- Ihrer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und 6 AHB wird hingewiesen.

3. In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

3.1 Umfang

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Grundstücken, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

3.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

4. In welchem Umfang ist das Internetrisiko versichert?

4.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

4.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

4.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

4.1.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

4.1.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

4.1.3 der Zerstörung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

4.2 Versicherungssummen

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssummen, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang,
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

4.3 Auslandschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

4.4 Ausschlüsse

4.4.1 Ausgeschlossene Tätigkeiten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Ihren nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.4.2 Weitere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

4.4.2.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

4.4.2.1.1 unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),

4.4.2.1.2 Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

4.4.2.2 die im Zusammenhang stehen mit

4.4.2.2.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

4.4.2.2.2 Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

4.4.2.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt wurde.

5. In welchem Umfang ist die Forderungsausfalldeckung versichert?

5.1 Versichertes Risiko

5.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra geschädigt werden und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z. B. wegen Vermögenslosigkeit des Schädigenden).

5.2 Mitversicherte Personen

5.2.1 Mitversichert sind gleichartige Ansprüche Ihres Ehegatten, Ihrer Kinder und Ihres Lebenspartners sowie der mitversicherten Personen, sofern diese bedingungsgemäß in der Privat-Haftpflichtversicherung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.

5.2.2 Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

5.3 Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädigende aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

5.4 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädigende Versicherungsschutz über eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vereinbarten Versicherungssummen und versicherten Tatbeständen der für Sie in diesem Vertrag enthaltenen Privat-Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche gegenüber Haltern und Hüttern von Hunden, für die nach Ziff. 13.1 kein Versicherungsschutz besteht.

5.5 Voraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

5.5.1 die ausgefallene Forderung (ohne Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung) mindestens dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag beträgt; hierbei werden Teilleistungen des Schädigenden angerechnet;

5.5.2 der Schädigende zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra hatte;

5.5.3 Sie gegen den Schädigenden ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras erstritten haben.

Einem Urteil gleichgestellt sind ein

- Vollstreckungsbescheid;
- gerichtlicher Vergleich;
- notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädigende persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

5.5.4 die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

5.5.4.1 Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung Ihrer Ansprüche geführt hat.

5.5.4.2 Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädigende

- innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
- in der örtlichen Schuldnerkartei des Gerichtes geführt wird;

5.5.5 Sie Ihre Ansprüche gegen den Schädigenden an uns abtreten.

5.6 Ausschlüsse

5.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gefahren

5.6.1.1 die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes vgl. – Ziff. 18) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind, oder

5.6.1.2 die einer Pflichtversicherung unterliegen.

5.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeughängern;
- Immobilien, für die gemäß Ziff. 9 kein Versicherungsschutz besteht;
- Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren;
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes – siehe aber Ziff. 18) eines Mitversicherten zuzurechnen sind.

5.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind des Weiteren

5.6.3.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

5.6.3.2 Schäden, zu deren Ersatz

- a) bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen),
- b) ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten handelt;

5.6.3.3 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

5.6.3.4 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

5.6.3.5 Ansprüche aus Schäden, die der Schädigende durch vorsätzliches Handeln herbeigeführt hat.

5.7 Ihre Obliegenheiten

5.7.1 Sie haben uns den Versicherungsfall anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere haben Sie uns den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen auszuhändigen. Auf unseren Wunsch hin, haben Sie uns alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Klausel vorliegt, zu überlassen.

5.7.2 Sie sind verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint. Hierfür haben Sie z. B. das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen.

5.7.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziff. 10 AHB entsprechend.

5.8 Ansprüche Dritter

Dritte, insbesondere der Schädigende, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

6. Was gilt für Familie, Haushalt und Sport?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Familien- und Haushaltsvorstand, z. B. aus der Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder;
- als Radfahrer;
- aus der Ausübung von Sport; ausgenommen ist Ihre jagdliche Betätigung und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird
- aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

7. Welche Personen sind mitversichert?

7.1 Ehegatten/eingetragener Lebenspartner

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

7.2 Nichtehelicher/nichteingetragener Lebenspartner

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihres nichtehelichen/nichteingetragenen Lebenspartners, soweit dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, dort behördlich gemeldet ist und weder Sie noch Ihr Lebenspartner verheiratet sind oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht und dessen Kinder im Sinne von Ziff. 7.3.

Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.

7.3 Kinder

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

7.3.1 Bei Ihren volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz jedoch nur, solange diese sich noch in einer nicht abgeschlossenen, ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar anschließender Masterstudiengang – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht Zweitlehre oder Zweitstudium, Referendarzeit, Fortbildung und dgl.) befinden. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum bis zu 15 Monaten.

Geringfügige entgeltliche Tätigkeiten (Minijobs) gelten mitversichert, solange sie nur auf die Dauer der Ausbildung ausgerichtet sind.

7.3.2 Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder ohne Altersbeschränkung, auch nach Abschluss der Ausbildung.
- Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- Ihre volljährigen unverheirateten und nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder auch noch nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die berufliche Erstausbildung und zwar bis zu einem Jahr.

7.3.3 Für volljährige Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung besteht Versicherungsschutz, solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.4 Enkelkinder

Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Enkelkinder bis zur Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung entsprechend Ziff. 7.3.1 und bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7.5 Eltern

Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden nicht berufstätigen Elternteile oder die Ihres mitversicherten Partners.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7.6 AuPair/Austauschschüler

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht minderjähriger Personen, die sich vorübergehend – bis zu zwölf Monate – in Ihrem Haushalt aufhalten (z. B. Austauschschüler oder AuPair sowie Babysitter), soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht.

7.7 Im Haushalt beschäftigte Personen

Die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit gilt als mitversichert. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber die in Ziff. 9.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7.8 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- von Ihnen gegen mitversicherte Personen;
- mitversicherter Personen gegen Sie;
- mitversicherter Personen untereinander.

7.9 Sinngemäße Anwendung

Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die über diesen Vertrag mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

8. In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?

8.1 Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, soweit diese

- bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras
- bei einem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer in allen anderen Staaten (weltweit) eingetreten sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Ausland gelegenen Ferienwohnung und -haus einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

8.2 USA/Kanada

Bei den in den USA/US Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

8.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.4 Kautions

Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Summe je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser dort genannten Summe zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautionshöher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, die Differenz zurückzuzahlen.

Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

8.5 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

9. In welchem Umfang sind Sie als Inhaber von Wohnungen, Immobilien und Räumen oder als Bauherr versichert?

9.1 Selbstgenutzte Immobilien

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) folgender im Inland gelegener Immobilien:

9.1.1 einer oder mehrerer Wohnungen.

Dies gilt auch, wenn die Wohnung von Ihnen als Ferien- oder Wochenendwohnung benutzt wird.

Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

9.1.2 eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als drei abgeschlossene Wohnungen befinden.

9.1.3 eines Wochenend-/Ferienhauses.

9.1.4 eines Schrebergartens.

9.1.5 eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die in den Ziff. 9.1.1 bis 9.1.5 genannten Objekte von Ihnen ausschließlich zu privaten Wohnzwecken verwendet werden. Bei Zwei- und Dreifamilienhäusern gilt dies für eine Wohnung im versicherten Objekt.

Mitversichert gelten von Ihnen selbst genutzte Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche in qm geringer als 50 % ist.

Für die in den Ziff. 9.1.1 bis 9.1.5 genannten Immobilien ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber zugehöriger Garagen, Gärten und vorhandener Flüssiggastanks mitversichert.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Inhaber obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden.

Versichert ist ebenfalls Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand sowie als Insolvenz- bzw. Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

9.2 Grundbesitz

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht eines in Deutschland gelegenen, unbebauten Grundstückes, bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Größe.

9.3 Vermietete Zimmer oder Objekte

9.3.1 Vermietung von Zimmern

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl einzelner Wohnräume in den Objekten nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

9.3.2 Vermietung eines Wochenend-/Ferienhauses

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung eines Objektes nach Ziff. 9.1.3.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

9.4 Bauherr

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten, veranschlagten Bausumme je Bauvorhaben. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so muss für das gesamte Vorhaben eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

10. In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

10.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang des Vertrages – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt).

10.2 Versicherte Anlagen

10.2.1 Abweichend von Ziff. 10.1 ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 50 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde) versichert, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Liter/Kilogramm nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.

10.2.2 Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.2 AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

10.3 Rettungskosten

10.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

10.3.2 Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung durch uns von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung unsererseits.

10.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn der Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

11. In welchem Umfang ist der Verlust fremder privater Schlüssel versichert?

11.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden nicht berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel, Transponder und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage sowie Tresor- und Bankschließfachschlüssel), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

11.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die Ihnen als ehrenamtlich Tätigen oder Ihrer ehrenamtlichen Einrichtung von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen: z. B. Möbel-, Kfzschlüsseln.

11.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

12. In welchem Umfang sind Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?

12.1 Ausschlüsse

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

12.2 Umfang

Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den zweckdienlichen Gebrauch

12.2.1 von folgenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht:

- Kraftfahrzeugen bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- ferngelenkten Modellfahrzeugen;
- Elektrofahrrädern;
- Kraftfahrzeuganhängern;
- Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, auch Golfwagen auf Golfplätzen;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kiteboards, -buggys und Strandsegler.

12.2.2 von Luftfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht nach § 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz besteht..

12.2.3 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Ruder-, Paddel-, Schlauchboote ohne Motoren oder Treibsätze, Kanus;
- fremde Segelboote ohne Motoren;
- fremde Motorboote sowie fremde Segelboote mit einer Segelfläche bis 30 qm, wenn deren Motoren oder Treibsätze nicht mehr als 110 kW (150 PS) betragen. Dieser Gebrauch darf nur gelegentlich und jeweils vorübergehend nicht länger als 4 Wochen erfolgen. Als Motor gelten auch Hilfs- oder Außenbordmotoren;
- Ihr eigenes Motorboot mit Motor oder Treibsätzen bis 3,7 kW (5 PS) sowie Ihr eigenes Segelboot bis 15 qm Segelfläche mit und ohne Motor. Als Motor gelten auch Hilfs- oder Außenbordmotoren;
- Ihre eigenen/fremde Windsurfbretter und Surfbretter;
- ferngelenkten Modellfahrzeugen;
- Kitesurf- und Kitesailboards.

12.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 12.2.3 genannten Wasserfahrzeuge in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz; anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

12.4 Ergänzend zu Ziff. 12.2 gilt:

12.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Ihre Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

12.4.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Führer eines Fahrzeuges nach Ziff. 12.2 beim Eintritt des Versicherungsfalles

- nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
- das Fahrzeug unberechtigt geführt hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Führer ohne Verschulden annehmen durften.

13. In welchem Umfang sind Tiere versichert?

13.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die von Ihnen zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden; Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 13.1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht

13.1.1 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde (ausgenommen gefährliche Hunde) und fremder Pferde, wenn dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist das Hüten von Hunden und Pferden, deren Halter mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

13.1.2 als Reiter oder Fahrer bei der Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist Ihre Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken, deren Halter mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört.

13.1.3 als Halter oder Hüter von für Sie oder einer mitversicherten Person verordneter Blinden- oder Begleithunde, sofern dies nicht gewerbsmäßig ist. Im Schwerbehindertenausweis muss das Merkzeichen H oder BL eingetragen sein.

13.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

13.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 13.1.1 bis 13.1.3 genannten Eigenschaften und Tätigkeiten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz; anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

14. In welchem Umfang ist eine Betreuerfähigkeit versichert?

14.1 Umfang

Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer/Vormund für eine zu betreuende Person.

Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfange der Vertragsbestimmungen ebenfalls mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person.

14.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die zu betreuende Person in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz; anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

15. In welchem Umfang ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und die Beschädigung von Lehrgeräten versichert?

15.1 Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme

- am fachpraktischen Unterricht (z. B. an einer Hoch-, Fach-, Gesamtschule oder Universität) an Betriebspraktika und Ferienjobs. Der Ausschluss gemäß Ziff. 7.7 AHB bleibt bestehen.

15.2 Lehrgeräte

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen).

15.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

15.4 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Tätigkeiten und Lehrgeräten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

16. In welchem Umfang sind Abwässer- und Allmählichkeitsschäden versichert?

16.1 Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.

16.2 Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlag (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

17. In welchem Umfang ist eine Tagesmuttertätigkeit versichert?

17.1 Unentgeltliche/entgeltliche Tagesmutter im eigenen Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Anzahl minderjähriger Kinder. Versichert ist dabei insbesondere Ihre Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

Versicherungsschutz besteht, wenn es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine unentgeltliche oder entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

17.2 Entgeltliche Tagesmutter im Rahmen geringfügiger Beschäftigung außerhalb des eigenen Haushalts

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Anzahl minderjähriger Kinder. Versichert ist dabei insbesondere Ihre Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen Kindern außerhalb des eigenen Haushalts, auch außerhalb einer Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

Versicherungsschutz besteht, wenn es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) handelt, soweit diese im Rahmen des Gesetzes über geringfügig Beschäftigte erfolgt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

17.3 Tageskinder

17.3.1 Umfang

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern.

17.3.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die Tageskinder in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

17.4 Erziehungsberechtigte

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

17.5 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

18. In welchem Umfang sind ehrenamtliche Tätigkeiten versichert?

18.1 Umfang

Abweichend von Ziff. 1.2 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements versichert.

Hierunter fällt z. B. Ihre Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

18.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Gefahren aus der Ausübung von

- 18.2.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;

18.2.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

18.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

19. Wann besteht Versicherungsschutz bei einem Notstand (gem. § 904 BGB)?

Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden, für die Dritte in Anspruch genommen werden, die Ihnen oder einer mitversicherten Person in Notstandssituationen gem. § 904 BGB freiwillig Hilfestellung geleistet haben.

20. In welchem Umfang sind Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen versichert (AGG)?

20.1 Versichertes Risiko

20.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Privat-Haftpflichtversicherung und den nachstehenden Bestimmungen.

20.1.2 Wir bieten Ihnen und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziff. 7.17 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 20.1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Für Sie und die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz als Dienstherr in Ihrem Privathaushalt oder für in sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigte Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

20.1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

20.2 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

20.2.1 Ein Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Sie oder eine mitversicherte Person zu haben.

20.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

20.3 Höchstersatzleistung

Für den Umfang unserer Leistung ist die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

20.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

20.4.1 gegen Sie und/oder die mitversicherten Personen, soweit Sie bzw. die mitversicherte Person den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; Ihnen und/oder der mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr bzw. deren Wissen begangen worden sind;

20.4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.2 geltend gemacht werden;

20.4.3 teilweise abweichend von Ziff. 8.1 –

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

20.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

20.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

21. In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

21.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 1 AHB, öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein

Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

21.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

21.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

21.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

21.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

21.2.2.2 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

21.3 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

21.4 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 8.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

22. Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB PHV (Stand: April 2016) abweichen.

23. In welchem Umfang sind Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen versichert?

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.17 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Klauseln für den Privatteil

Privat-Haftpflichtversicherung

(AHB KL Top)

Fassung 07.2024

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein, in dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart genannt wird.

AH001-01 Eltern/Großeltern im Altenheim	1	AH015-01 Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	3
AH002-01 Alleinstehender Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft.....	1	AH016-01 Sachschäden durch Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	3
AH003-01 Nicht zu Ihrem selbstgenutzten Eigentum Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus-/wohnung gehörige Garage	1	AH017-01 Bewegliche Einrichtungsgegenstände in Ferienhäusern/-wohnungen, Hotels, Pensionen, Schiffskajüten	3
AH004-01 Vermietung einer Einliegerwohnung, von Eigentumswohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen	1	AH018-01 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen	3
AH005-01 Vermietung einer Ferienwohnung Inland..	1	AH019-01 Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte	3
AH006-01 Vermietung einzelner Zimmer an Feriengäste	1	AH020-01 Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Arbeitskollegen	3
AH007-01 Heizöltank oberirdisch (Gewässerschaden).....	1	AH021-01 Photovoltaik-und Kleinwind-/Wasserkraftanlagen	4
AH008-01 Heizöltank unterirdisch (Gewässerschaden).....	2	AH022-01 Schäden durch Pflegepersonen, die nicht auf Dauer beschäftigt sind	4
AH009-01 Selbstgenutztes Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus-/wohnungen) im Ausland	2	AH023-01 Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder	4
AH010-01 Unbebautes Grundstück Ausland	2	AH024-01 Nebenberufliche Tätigkeit.....	4
AH011-01 Verlust fremder beruflicher Schlüssel	2	AH025-01 Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung	4
AH012-01 Verlust ehrenamtlicher Schlüssel	2		

AH026-01 Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen).....	5
AH027-01 Vermietung einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses im Ausland	6
AH028-01 Nicht deliktfähige Personen	6
AH029-01 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander.....	6
AH030-01 Mietwagen im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung).....	6
AH031-01 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen	6
AH032-01 Betankungs- oder sonstige Schäden an gemieteten Kraftfahrzeugen.....	7
AH033-01 Be- und Entladeschäden	7
AH034-01 Neuwertentschädigung.....	7

AH001-01 Eltern/Großeltern im Altenheim

Ergänzend zu Ziff. 7 BBR-PHV 2017 gelten folgende Personen mitversichert:

- Ihre Eltern und/oder Großeltern oder die Ihres mitversicherten Partners, sofern diese in einem Altenheim wohnen.

AH002-01 Alleinstehender Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft

Ergänzend zu Ziff. 7 BBR-PHV gelten folgende Personen mitversichert:

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden alleinstehenden Familienangehörigen (vgl. Ziff. 7.5.1 AHB).

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

AH003-01 Nicht zu Ihrem selbstgenutzten Eigentum Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus-/wohnung gehörige Garage

1. Umfang

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Inland gelegenen Garage. Die Garage muss sich innerhalb eines Umkreises von der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Entfernung eines nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV mitversicherten Objektes befinden.

2. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für das unter Ziff. 1 versicherte Objekt in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH004-01 Vermietung einer Einliegerwohnung, von Eigentumswohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen

1. Einliegerwohnung

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV – aus der Vermietung von einer im Inland gelegenen Einliegerwohnung in den Objekten nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2. Eigentumswohnungen, Räume zu gewerblichen Zwecken und Garagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von

2.1 max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl im Inland gelegenen Eigentumswohnungen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2.2 max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl von einzelnen im Inland gelegenen Räumen in einem Objekt nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV zu gewerblichen Zwecken und/oder Garagen.

AH005-01 Vermietung einer Ferienwohnung Inland

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von einer im Inland gelegenen Ferienwohnung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für das unter Ziff. 1 versicherte Objekt in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH006-01 Vermietung einzelner Zimmer an Feriengäste

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV – aus der vorübergehenden Vermietung von Zimmern an Feriengäste mit Abgabe von Frühstück.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- es sich um Ihr selbst bewohntes im Inland gelegenes Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus handelt;
- nicht mehr als 8 Betten an Feriengäste vermietet werden;
- Sie keine gewerbsmäßige Fremdenpension unterhalten;
- Sie zur Bedienung der Gäste kein Personal eingestellt haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen.

AH007-01 Heizöltank oberirdisch (Gewässerschaden)

Abweichend von Ziff. 10.2 BBR-PHV ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oberirdischen Heizöltankanlage (auch Kellertank) auf den mitversicherten inländischen und, gemäß AH009-01, ausländischen Grundstücken mitversichert. Das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage ergibt sich aus den Angaben im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Abs. 1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an der Anlage selbst sowie Schäden durch Gemeingefahren.

Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.1 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

AH008-01 Heizöltank unterirdisch (Gewässerschaden)

Abweichend von Ziff. 10.2 BBR-PHV ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer unterirdischen Heizöltankanlage (auch Kellertank) auf den mitversicherten inländischen und, gemäß AH009-01, ausländischen Grundstücken mitversichert. Das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage ergibt sich aus den Angaben im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Abs. 1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an der Anlage selbst sowie Schäden durch Gemeingefahren.

Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.1 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

AH009-01 Selbstgenutztes Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus/-wohnungen) im Ausland

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 9 BBR-PHV – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrem selbst genutzten Eigentum einer in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen (Ferien-) Wohnung und/oder Ihres Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhauses sowie der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer abgestellter nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung des unter Ziff. 1 AH009-01 versicherten Objektes.

3. Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

AH010-01 Unbebautes Grundstück Ausland

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen, unbebauten Grundstückes, bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Größe.

2. Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

AH011-01 Verlust fremder beruflicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden berufsbezogenen Schlüsseln sowie Dienstschlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Das Abhandenkommen während einer beruflichen Tätigkeit ist jedoch weiterhin nicht mitversichert entsprechend Ziff. 1.2 BBR-PHV.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die Ihrem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden und die nicht dem Zugang zu den durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken genutzten Räumlichkeiten seines Betriebes dienen;
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH012-01 Verlust ehrenamtlicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben und Ihnen im Rahmen einer nach Ziff. 18 BBR-PHV mitversicherten ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH015-01 Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

1. Umfang

Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt:

Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen von Ihnen oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachschäden durch das Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung.

AH016-01 Sachschäden durch Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

Ergänzend zu AH015-01 gilt:

Als Gefälligkeitshandlung gilt auch das vorübergehende Hüten eines fremden Hauses.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH017-01 Bewegliche Einrichtungsgegenstände in Ferienhäusern/-wohnungen, Hotels, Pensionen, Schiffskajüten

1. Umfang

Mitversichert ist, in Ergänzung von Ziff. 3 BBR-PHV Ihre gesetzliche Haftpflicht bei der Beschädigung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) in vorübergehend gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotels, Pensionen und Schiffskajüten bis zu dem in Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag.

AH018-01 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

1. Umfang

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden

beweglichen Sachen, die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen; Als Landfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft, durch Muskelkraft oder mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb an Land bewegt werden;
- Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden;
- elektrische medizinische Diagnosegeräte sowie medizinische Hilfsmittel.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH019-01 Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Diagnosegeräten (z. B. 24-Stunden-EKG-Geräte, 24-Stunden-Blutdruckmessgeräte, – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, geliehen werden oder Ihnen vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden.

2. In Ergänzung zu Ziff.1 sind zusätzlich versichert:

- Dialysegeräte
- Reizstromgeräte
- Sauerstoffgeräte
- Schlafmasken

3. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Geräte in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH020-01 Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Arbeitskollegen

1. Umfang

In Abweichung von Ziff. 7.7 AHB gelten während Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Ihren Arbeitskollegen mitversichert.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH021-01 Photovoltaik- und Kleinwind-/Wasserkraftanlagen

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9 BBR-PHV – als Betreiber einer Photovoltaikanlage und/oder einer Kleinwind-/Wasserkraftanlage bis zu 15 kW und/oder einer Photovoltaikanlage auf einem Objekt nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV.

Mitversichert sind Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des erzeugten Stromes in ein fremdes Stromnetz. Dies gilt nicht, wenn Sie Endverbraucher direkt versorgen.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst
- Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen
- Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten.

AH022-01 Schäden durch Pflegepersonen, die nicht auf Dauer beschäftigt sind

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die von einer bei Ihnen gegen Entgelt beschäftigten Pflegeperson verursacht wurden und soweit diese gegenüber Dritten aus dem Beschäftigungsverhältnis heraus entstehen.

Das Beschäftigungsverhältnis muss zeitlich auf max. ein halbes Jahr begrenzt sein.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an Ihrem Haushalt, an Ihrer Person, oder an im Haushalt lebenden mitversicherten Personen aus Ziff. 7 BBR-PHV und AH001-01 und AH002-01.

AH023-01 Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder

Voraussetzungen für die Leistung

Versicherungsschutz für Ihre mitversicherten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch die Ihres Lebenspartners) besteht beitragsfrei für drei Monate im bisherigen vereinbarten, bedingungsgemäßen Umfang fort, wenn der Versicherungsschutz für diese aufgrund

- a) Heirat oder

- b) Gründung einer Lebenspartnerschaft oder
- c) Gründung eines eigenen Hausstandes
- d) Auszug aus der häuslichen Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wegen Ausübung einer auf Dauer angelegten Berufstätigkeit mit Erhalt eines leistungsbezogenen Entgeltes

bedingungsgemäß enden würde.

Voraussetzung ist, dass uns der Beendigungsgrund und der Zeitpunkt gemäß a) bis d) unverzüglich in Textform angezeigt werden.

Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge-Versicherung ab dem Eingang Ihrer Anzeige jedoch längstens bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Datum des Ausscheidens gemäß a) bis d).

Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

AH024-01 Nebenberufliche Tätigkeit

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – abweichend von Ziff. 7.7 und 7.8 AHB sowie 1.2 BBR-PHV – aus:

- Ihrer selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Jahres-Brutto-Gesamtumsatz von max. 12000 EUR.

Versichert sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- Flohmarkt- und Basarverkauf
- Änderungsschneiderei, Handarbeiten,
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung,
- Annahme von Sammelbestellungen,
- Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht
- der Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Sofern der Jahres-Brutto-Gesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

AH025-01 Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung

1. Kosten der Rechtsverfolgung

1.1 Umfang

Abweichend von Ziff. 5.6.3.1 BBR-PHV übernehmen wir die Kosten der Rechtsverfolgung zur Erlangung eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteils nach Ziff. 5.5.3 BBR-PHV vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras soweit die Mindestschadenhöhe dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag beträgt.

Wir übernehmen auch die Kosten der notwendigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Feststellung der Zahlungs- bzw. Leistungsunfähigkeit nach Ziff. 5.5.4 BBR-PHV.

1.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

(z. B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung)

1.3 Zeitpunkt der Kostenerstattung

Die Kosten nach Ziff. 1 werden erst im Nachhinein und nur dann erstattet, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Dritten feststeht und wir Leistungen aus der Forderungsausfalldeckung gegenüber Ihnen zu erbringen haben.

2. Gewaltopferschutz

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Sind Sie Opfer einer Gewalttat geworden und haben hierdurch einen Personenschaden erlitten, werden wir uns bei Vorliegen eines im Übrigen nach Ziff. 5 BBR-PHV versicherten Forderungsausfalls nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziff. 7.1 AHB berufen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1.1 Kein Mitverschulden von mehr als 25 %

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie kein Mitverschulden von mehr als 25 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil. Bei einem Mitverschulden von mehr als 25 % entfällt der Versicherungsschutz nach Ziff. 2 vollständig.

2.1.2 Strafantrag

Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, muss eine Anzeige der Straftat erstattet und der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft oder den Behörden und Beamten des Polizeidienstes bzw. des Amtsgerichts schriftlich gestellt werden.

2.1.3 Versicherte Schäden

Versichert sind ausschließlich Forderungsausfälle aufgrund von Personenschäden.

2.1.4 Subsidiaritätsklausel

Wir leisten in dem Umfang keine Entschädigung, in dem

- ein anderer Versicherer (z. B. Ihr Schadensversicherer)
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger

Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche handelt.

2.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

3. Telefonische Erstberatung

3.1 Umfang

Im Falle eines drohenden Forderungsausfalls gemäß Ziff. 5 BBR-PHV stellen wir Ihnen die Möglichkeit einer telefonischen Erstberatung hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beim schadenverursachenden Dritten durch unsere Anwaltshotline zur Verfügung.

Eine Prüfung bzw. Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für einen versicherten Forderungsausfall ist nicht Bestandteil der telefonischen Erstberatung und erfolgt durch uns im Zuge der Schadensmeldung.

Die Service-Nummer der Anwaltshotline können Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen.

3.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

3.3 Subsidiaritätsklausel

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer telefonischen anwaltlichen Erstberatung in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

(z. B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung)

AH026-01 Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen)

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu 12.2.2 BBR-PHV – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den erlaubten Gebrauch von Flugmodellen zu privaten Zwecken verursacht werden. Das Flugmodell darf nur rein elektrisch (ohne Verbrennungsmotor) angetrieben werden und die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Startmasse nicht überschreiten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Flugmodell-Rennveranstaltungen und Flugmodell-Wettbewerben.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

3. Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, behördlichen Auflagen und sonstigen Bestimmungen sind von Ihnen einzuhalten.

Das Flugmodell darf nicht geflogen werden, wenn Sie oder eine versicherte Person durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage sind, das Flugmodell sicher zu führen. Der Flugmodellführer ist gemäß dieser Obliegenheit ab einem Blutalkoholwert von 0,5 Promille nicht mehr in der Lage das Flugmodell sicher zu führen.

Das Flugmodell darf nicht außerhalb der Sichtweite des Flugmodellführers betrieben werden. Hierzu zählt auch der Betrieb ausschließlich mit optischen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Ferngläsern, Virtual Reality-Brillen, On-Board-Kameras etc..

Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung dieser Obliegenheiten findet Ziff. 26 AHB entsprechend Anwendung.

AH027-01 Vermietung einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses im Ausland

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung jeweils einer/s in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen Ferienwohnung/-hauses.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

AH028-01 Nicht deliktfähige Personen

1. Umfang

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Ihnen und mitversicherten Personen berufen, soweit Sie dies wünschen. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit diese nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

2. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH029-01 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5.1 AHB Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden.

AH030-01 Mietwagen im europäischen Ausland (Mallorca-Dekung)

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB und Ziff. 12.1 BBR-PHV – als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs (zum Beispiel Mietwagen), soweit aus der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht (subsidiärer Versicherungsschutz).

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht auf einer Reise in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra.

3. Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Fahrzeuge:

- Personenkraftwagen (bis maximal 9 Personen);
- Krafträder;
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der

- nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
- durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;
- aus sonstigen Gründen nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu führen.

5. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

AH031-01 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

1. Umfang

Mitversichert ist – abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB und Ziff. 12.1 BBR-PHV –, wenn Sie oder eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (PKW, Kraftrad, Wohnmobil bis 4t), das Ihnen oder ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlichshalber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht.

2. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz

- für Fahrzeuge, die dem VN oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch (z. B. Firmen, Dienstwagen, Leasingfahrzeuge) länger als 4 Wochen überlassen wurden;
- für Schäden am geliehenen Kfz;
- für die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Kasko-Kaskoversicherung.

3. Höchstersatzleistung

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.

AH032-01 Betankungs- oder sonstige Schäden an gemieteten Kraftfahrzeugen

1. Umfang

Mitversichert ist – abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB, Ziff. 12.1 BBR-PHV und AH031-01 AH KL Top – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen

- a) durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen
- b) durch Reinigungs-, Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem VN oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Haftpflichtansprüchen wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH033-01 Be- und Entladeschäden

1. Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7 HVB PHV Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.

Ihnen steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2. Ausschlüsse

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger bleiben ausgeschlossen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH034-01 Neuwertentschädigung

1. Umfang

Abweichend von 1 AHB leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Sofern für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese nicht bei einer Neuwertentschädigung.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an

- a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone, Pager),
- b) Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z. B. Laptop, Tablet-PC),
- c) Film- und Fotoapparaten,
- d) elektrischen und elektronischen Geräten,
- e) Brillen jeder Art.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zurich Insurance plc NfD
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Telefon: 069 7115-0
Fax: 069 7115-3358
E-Mail: service@zurich.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter folgender Adresse:

Zurich Gruppe Deutschland
Konzerndatenschutz
50427 Köln
E-Mail: datenschutz@zurich.com

Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Schadensfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Schadensfall kontaktieren zu können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer und Zulassungsstellen, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.
- Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.zurich.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Schadenbearbeitung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Zurich Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sowie eine Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der Zurich Gruppe in Deutschland,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit rechtlich zulässig,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Schadensprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Zurich Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag bei einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die

Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung in der Sach-, Haftpflicht- oder Kraftfahrtversicherung übermitteln wir Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Detaillierte Informationen zur informa HIS GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

www.informa-his.de

Bonitätsauskünfte

Vor dem Abschluss einer **Kraftfahrtversicherung** übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmung erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern,

zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link:

<https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland auf unserer Internetseite unter:

www.zurich.de/datenschutz

Automatisierte Einzelfallentscheidung

In der **Kraftfahrtversicherung** entscheiden wir zum Teil voll-automatisiert über den Umfang des Versicherungsschutzes oder die Höhe der Versicherungsprämie. Diese Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten, Schadensverläufe oder Ihre Kundenbeziehung.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung, wenn Ihrem Begehren nicht vollumfänglich stattgegeben wurde.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen unter: www.zurich.de/datenschutz

Privatteil Privat-Haftpflichtversicherung (BBR-PHV)

Fassung 07.2024

1. Welches Risiko ist versichert?	1
2. Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?	1
3. In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?	1
4. In welchem Umfang ist das Internetrisiko versichert?	1
5. In welchem Umfang ist die Forderungsausfalldeckung versichert?	2
6. Was gilt für Familie, Haushalt und Sport?	3
7. Welche Personen sind mitversichert?	3
8. In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?	4
9. In welchem Umfang sind Sie als Inhaber von Wohnungen, Immobilien und Räumen oder als Bauherr versichert?	4
10. In welchem Umfang sind Gewässeränderungen versichert?	5
11. In welchem Umfang ist der Verlust fremder privater Schlüssel versichert?	5
12. In welchem Umfang sind Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?	6
13. In welchem Umfang sind Tiere versichert?	6
14. In welchem Umfang ist eine Betreuertätigkeit versichert?	6
15. In welchem Umfang ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und die Beschädigung von Lehrgeräten versichert?	7
16. In welchem Umfang sind Abwässer- und Allmählichkeitsschäden versichert?	7
17. In welchem Umfang ist eine Tagesmuttertätigkeit versichert? ..	7
18. In welchem Umfang sind ehrenamtliche Tätigkeiten versichert?	7
19. Wann besteht Versicherungsschutz bei einem Notstand (gem. § 904 BGB)?	8
20. In welchem Umfang sind Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen versichert (AGG)?	8
21. In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?	8
22. Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?	9
23. In welchem Umfang sind Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen versichert?	9

Privat-Haftpflichtversicherung

1. Welches Risiko ist versichert?

1.1 Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachstehenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, insbesondere den in Ziff. 2 bis Ziff. 22 und, soweit vereinbart, den in den Klauseln zur Privat-Haftpflichtversicherung aufgeführten Tatbeständen und Eigenschaften.

1.2 Ausgenommen sind die Gefahren

- Ihres eigenen oder fremden Betriebes oder Gewerbes, Ihres Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes – siehe aber Ziff. 18);
- Ihrer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art;
- Ihrer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und 6 AHB wird hingewiesen.

3. In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

3.1 Umfang

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Grundstücken, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

3.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können;
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

4. In welchem Umfang ist das Internetrisiko versichert?

4.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.15 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

4.1.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

4.1.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

4.1.2.1 sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie

4.1.2.2 der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

4.1.3 der Zerstörung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

4.2 Versicherungssummen

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Versicherungssummen, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

Abweichend von Ziff. 6.2 AHB stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang,
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

4.3 Auslandschäden

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

4.4 Ausschlüsse

4.4.1 Ausgeschlossene Tätigkeiten

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Ihren nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.4.2 Weitere Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

4.4.2.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst

4.4.2.1.1 unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),

4.4.2.1.2 Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

4.4.2.2 die im Zusammenhang stehen mit

4.4.2.2.1 massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

4.4.2.2.2 Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

4.4.2.3 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit der Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt wurde.

5. In welchem Umfang ist die Forderungsausfalldeckung versichert?

5.1 Versichertes Risiko

5.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra geschädigt werden und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z. B. wegen Vermögenslosigkeit des Schädigenden).

5.2 Mitversicherte Personen

5.2.1 Mitversichert sind gleichartige Ansprüche Ihres Ehegatten, Ihrer Kinder und Ihres Lebenspartners sowie der mitversicherten Personen, sofern diese bedingungsgemäß in der Privat-Haftpflichtversicherung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.

5.2.2 Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

5.3 Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), für die der Schädigende aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

5.4 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädigende Versicherungsschutz über eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung genießen würde.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vereinbarten Versicherungssummen und versicherten Tatbeständen der für Sie in diesem Vertrag enthaltenen Privat-Haftpflichtversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche gegenüber Haltern und Hüttern von Hunden, für die nach Ziff. 13.1 kein Versicherungsschutz besteht.

5.5 Voraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass

5.5.1 die ausgefallene Forderung (ohne Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung) mindestens dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag beträgt; hierbei werden Teilleistungen des Schädigenden angerechnet;

5.5.2 der Schädigende zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen festen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra hatte;

5.5.3 Sie gegen den Schädigenden ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras erstritten haben.

Einem Urteil gleichgestellt sind ein

- Vollstreckungsbescheid;
- gerichtlicher Vergleich;
- notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädigende persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

5.5.4 die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

5.5.4.1 Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht oder nicht zur vollständigen Befriedigung Ihrer Ansprüche geführt hat.

5.5.4.2 Eine Zwangsvollstreckung erscheint insbesondere dann als aussichtslos, wenn der Schädigende

- innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat;
- in der örtlichen Schuldnerkartei des Gerichtes geführt wird;

5.5.5 Sie Ihre Ansprüche gegen den Schädigenden an uns abtreten.

5.6 Ausschlüsse

5.6.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gefahren

5.6.1.1 die dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes vgl. – Ziff. 18) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art des Schadenersatzpflichtigen zuzurechnen sind, oder

5.6.1.2 die einer Pflichtversicherung unterliegen.

5.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern;
- Immobilien, für die gemäß Ziff. 9 kein Versicherungsschutz besteht;
- Pferden oder sonstigen Reit- oder Zugtieren oder an Zuchttieren;
- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes – siehe aber Ziff. 18) eines Mitversicherten zuzurechnen sind.

5.6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind des Weiteren

5.6.3.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

5.6.3.2 Schäden, zu deren Ersatz

- a) bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus Sach- oder Haftpflichtversicherungen),
- b) ein Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliches von Dritten handelt;

5.6.3.3 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

5.6.3.4 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;

5.6.3.5 Ansprüche aus Schäden, die der Schädigende durch vorsätzliches Handeln herbeigeführt hat.

5.7 Ihre Obliegenheiten

5.7.1 Sie haben uns den Versicherungsfall anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, alle für den Schadenfall relevanten Tatumstände wahrheitsgemäß und ausführlich zu melden. Insbesondere haben Sie uns den Originaltitel und die Original-Vollstreckungsunterlagen auszuhändigen. Auf unseren Wunsch hin, haben Sie uns alle Auskünfte und sonstigen Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Klausel vorliegt, zu überlassen.

5.7.2 Sie sind verpflichtet nachzuweisen, dass die Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint. Hierfür haben Sie z. B. das Vollstreckungsprotokoll des Gerichtsvollziehers, aus dem sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt, vorzulegen.

5.7.3 Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziff. 10 AHB entsprechend.

5.8 Ansprüche Dritter

Dritte, insbesondere der Schädigende, können aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

6. Was gilt für Familie, Haushalt und Sport?

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als Familien- und Haushaltungsvorstand, z. B. aus der Aufsichtspflicht über minderjährige Kinder;
- als Radfahrer;
- aus der Ausübung von Sport; ausgenommen ist Ihre jagdliche Betätigung und Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen sowie ein zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisiertes oder vorgeschriebenes Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird
- aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

7. Welche Personen sind mitversichert?

7.1 Ehegatten/eingetragener Lebenspartner

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

7.2 Nichtehelicher/nichteingetragener Lebenspartner

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht als Privatperson Ihres nichtehelichen/nichteingetragenen Lebenspartners, soweit dieser mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt, dort behördlich gemeldet ist und weder Sie noch Ihr Lebenspartner verheiratet sind oder eine andere eingetragene Lebenspartnerschaft besteht und dessen Kinder im Sinne von Ziff. 7.3.

Die Mitversicherung erlischt in dem Zeitpunkt, in dem die häusliche Lebensgemeinschaft aufgelöst ist.

7.3 Kinder

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder).

7.3.1 Bei Ihren volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz jedoch nur, solange diese sich noch in einer nicht abgeschlossenen, ununterbrochenen Schul- oder sich hieran unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar anschließender Masterstudiengang – auch in umgekehrter Reihenfolge –; nicht Zweitlehre oder Zweitstudium, Referendarzeit, Fortbildung und dgl.) befinden. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Unmittelbar bzw. nicht als Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum bis zu 15 Monaten.

Geringfügige entgeltliche Tätigkeiten (Minijobs) gelten mitversichert, solange sie nur auf die Dauer der Ausbildung ausgerichtet sind.

7.3.2 Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Kinder ohne Altersbeschränkung, auch nach Abschluss der Ausbildung.
- Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- Ihre volljährigen unverheirateten und nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder auch noch nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung bei vorliegender Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an die berufliche Erstausbildung und zwar bis zu einem Jahr.

7.3.3 Für volljährige Kinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung besteht Versicherungsschutz, solange sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.4 Enkelkinder

Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten Enkelkinder bis zur Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung entsprechend Ziff. 7.3.1 und bis zu einem Jahr nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7.5 Eltern

Als mitversichert gelten:

- Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden nicht berufstätigen Elternteile oder die Ihres mitversicherten Partners.

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

7.6 AuPair/Austauschschüler

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht minderjähriger Personen, die sich vorübergehend – bis zu zwölf Monate – in Ihrem Haushalt aufhalten (z. B. Austauschschüler oder AuPair sowie Babysitter), soweit Versicherungsschutz nicht über eine anderweitige Versicherung besteht.

7.7 Im Haushalt beschäftigte Personen

Die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit gilt als mitversichert. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeithalber die in Ziff. 9.1 bezeichneten Wohnungen, Häuser und Gärten betreuen oder hierzu den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7.8 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- von Ihnen gegen mitversicherte Personen;
- mitversicherter Personen gegen Sie;
- mitversicherter Personen untereinander.

7.9 Sinngemäße Anwendung

Die für Sie getroffenen Bestimmungen finden für die über diesen Vertrag mitversicherten Personen sinngemäß Anwendung.

8. In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?

8.1 Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, soweit diese

- bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras
- bei einem Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer in allen anderen Staaten (weltweit) eingetreten sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Ausland gelegenen Ferienwohnung und -haus einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

8.2 USA/Kanada

Bei den in den USA/US Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

8.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

8.4 Kautions

Haben Sie im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Summe je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres bis zum Doppelten dieser dort genannten Summe zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so sind Sie verpflichtet, die Differenz zurückzahlen.

Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist.

8.5 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

9. In welchem Umfang sind Sie als Inhaber von Wohnungen, Immobilien und Räumen oder als Bauherr versichert?

9.1 Selbstgenutzte Immobilien

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter) folgender im Inland gelegener Immobilien:

9.1.1 einer oder mehrerer Wohnungen.

Dies gilt auch, wenn die Wohnung von Ihnen als Ferien- oder Wochenendwohnung benutzt wird.

Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz in Ihrer Eigenschaft als Sondereigentümer. Dabei ist mitversichert Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ansprüchen der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

9.1.2 eines Wohnhauses, sofern sich in diesem nicht mehr als drei abgeschlossene Wohnungen befinden.

9.1.3 eines Wochenend-/Ferienhauses.

9.1.4 eines Schrebergartens.

9.1.5 eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens,

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die in den Ziff. 9.1.1 bis 9.1.5 genannten Objekte von Ihnen ausschließlich zu privaten Wohnzwecken verwendet werden. Bei Zwei- und Dreifamilienhäusern gilt dies für eine Wohnung im versicherten Objekt.

Mitversichert gelten von Ihnen selbst genutzte Büros und Praxisräume, sofern der Anteil der gewerblich genutzten Fläche in qm geringer als 50 % ist.

Für die in den Ziff. 9.1.1 bis 9.1.5 genannten Immobilien ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber zugehöriger Garagen, Gärten und vorhandener Flüssiggastanks mitversichert.

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen als Inhaber obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen) auch soweit diese mietvertraglich übernommen wurden.

Versichert ist ebenfalls Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand sowie als Insolvenz- bzw. Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

9.2 Grundbesitz

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht eines in Deutschland gelegenen, unbebauten Grundstückes, bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Größe.

9.3 Vermietete Zimmer oder Objekte

9.3.1 Vermietung von Zimmern

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl einzelner Wohnräume in den Objekten nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

9.3.2 Vermietung eines Wochenend-/Ferienhauses

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung eines Objektes nach Ziff. 9.1.3.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

9.4 Bauherr

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr sowie aus der Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten, veranschlagten Bausumme je Bauvorhaben. Übersteigt der Voranschlag diese Summe, so muss für das gesamte Vorhaben eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

10. In welchem Umfang sind Gewässerveränderungen versichert?

10.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang des Vertrages – wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden – Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besondere Vereinbarung gewährt).

10.2 Versicherte Anlagen

10.2.1 Abweichend von Ziff. 10.1 ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Behältnissen bis zu 50 Liter/Kilogramm Fassungsvermögen (Kleingebinde) versichert, sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Liter/Kilogramm nicht übersteigt, und aus der Verwendung dieser Stoffe.

10.2.2 Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.2 AHB (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

10.3 Rettungskosten

10.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

10.3.2 Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung durch uns von Maßnahmen durch Sie oder Dritte zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung unsererseits.

10.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn der Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt wurde.

11. In welchem Umfang ist der Verlust fremder privater Schlüssel versichert?

11.1 Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden nicht berufsbezogenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel, Transponder und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage sowie Tresor- und Bankschließfachschlüssel), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Ihre gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

11.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die Ihnen als ehrenamtlich Tätigen oder Ihrer ehrenamtlichen Einrichtung von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
- dem Verlust von Schlüsseln zu beweglichen Sachen: z. B. Möbel-, Kfzschlüsseln.

11.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

12. In welchem Umfang sind Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge versichert?

12.1 Ausschlüsse

Nicht versichert ist Ihre Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch deren Gebrauch verursacht werden.

12.2 Umfang

Versichert ist jedoch Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den zweckdienlichen Gebrauch

12.2.1 von folgenden Landfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht besteht:

- Kraftfahrzeugen bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- ferngelenkten Modellfahrzeugen;
- Elektrofahrrädern;
- Kraftfahrzeuganhängern;
- Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, auch Golfwagen auf Golfplätzen;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- Kiteboards, -buggys und Strandsegler.

12.2.2 von Luftfahrzeugen, soweit hierfür keine Zulassungs- oder Versicherungspflicht nach § 1 Ziffer 2 Luftverkehrsgesetz besteht..

12.2.3 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- Ruder-, Paddel-, Schlauchboote ohne Motoren oder Treibsätze, Kanus;
- fremde Segelboote ohne Motoren;
- fremde Motorboote sowie fremde Segelboote mit einer Segelfläche bis 30 qm, wenn deren Motoren oder Treibsätze nicht mehr als 110 kW (150 PS) betragen. Dieser Gebrauch darf nur gelegentlich und jeweils vorübergehend nicht länger als 4 Wochen erfolgen. Als Motor gelten auch Hilfs- oder Außenbordmotoren;
- Ihr eigenes Motorboot mit Motor oder Treibsätzen bis 3,7 kW (5 PS) sowie Ihr eigenes Segelboot bis 15 qm Segelfläche mit und ohne Motor. Als Motor gelten auch Hilfs- oder Außenbordmotoren;
- Ihre eigenen/fremde Windsurfbretter und Surfbretter;
- ferngelenkten Modellfahrzeugen;
- Kitesurf- und Kitesailboards.

12.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 12.2.3 genannten Wasserfahrzeuge in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

12.4 Ergänzend zu Ziff. 12.2 gilt:

12.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Ihre Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

12.4.2 Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Führer eines Fahrzeuges nach Ziff. 12.2 beim Eintritt des Versicherungsfalles

- nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
- das Fahrzeug unberechtigt geführt hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt Ihnen gegenüber bestehen, wenn Sie das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Führer ohne Verschulden annehmen durften.

13. In welchem Umfang sind Tiere versichert?

13.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen – nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die von Ihnen zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden; Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 13.1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht

13.1.1 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde (ausgenommen gefährliche Hunde) und fremder Pferde, wenn dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist das Hüten von Hunden und Pferden, deren Halter mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

13.1.2 als Reiter oder Fahrer bei der Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist Ihre Haftpflicht als Reiter oder Fahrer bei Benutzung fremder Pferde und Fuhrwerke zu privaten Zwecken, deren Halter mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört.

13.1.3 als Halter oder Hüter von für Sie oder einer mitversicherten Person verordneter Blinden- oder Begleithunde, sofern dies nicht gewerbsmäßig ist. Im Schwerbehindertenausweis muss das Merkzeichen H oder BL eingetragen sein.

13.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkeigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

13.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 13.1.1 bis 13.1.3 genannten Eigenschaften und Tätigkeiten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

14. In welchem Umfang ist eine Betreuerfähigkeit versichert?

14.1 Umfang

Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer/Vormund für eine zu betreuende Person.

Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfange der Vertragsbestimmungen ebenfalls mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person.

14.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die zu betreuende Person in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

15. In welchem Umfang ist die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht und die Beschädigung von Lehrgeräten versichert?

15.1 Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme

- am fachpraktischen Unterricht (z. B. an einer Hoch-, Fach-, Gesamtschule oder Universität) an Betriebspraktika und Ferienjobs. Der Ausschluss gemäß Ziff. 7.7 AHB bleibt bestehen.

15.2 Lehrgeräte

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen).

15.3 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

15.4 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Tätigkeiten und Lehrgeräten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

16. In welchem Umfang sind Abwässer- und Allmählichkeitsschäden versichert?

16.1 Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwasser aus dem Rückstau des Straßenkanals.

16.2 Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlag (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

17. In welchem Umfang ist eine Tagesmuttertätigkeit versichert?

17.1 Unentgeltliche/entgeltliche Tagesmutter im eigenen Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Anzahl minderjähriger Kinder. Versichert ist dabei insbesondere Ihre Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

Versicherungsschutz besteht, wenn es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine unentgeltliche oder entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

17.2 Entgeltliche Tagesmutter im Rahmen geringfügiger Beschäftigung außerhalb des eigenen Haushalts

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Anzahl minderjähriger Kinder. Versichert ist dabei insbesondere Ihre Tätigkeit aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen Kindern außerhalb des eigenen Haushalts, auch außerhalb einer Wohnung (z. B. bei Spielen, Ausflügen usw.).

Versicherungsschutz besteht, wenn es sich bei Ihrer Tätigkeit um eine entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) handelt, soweit diese im Rahmen des Gesetzes über geringfügig Beschäftigte erfolgt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

17.3 Tageskinder

17.3.1 Umfang

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern.

17.3.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die Tageskinder in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

17.4 Erziehungsberechtigte

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

17.5 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.

18. In welchem Umfang sind ehrenamtliche Tätigkeiten versichert?

18.1 Umfang

Abweichend von Ziff. 1.2 ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements versichert.

Hierunter fällt z. B. Ihre Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

18.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind die Gefahren aus der Ausübung von

- 18.2.1 öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;

18.2.2 wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

18.3 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

19. Wann besteht Versicherungsschutz bei einem Notstand (gem. § 904 BGB)?

Versicherungsschutz besteht für Personen- und Sachschäden, für die Dritte in Anspruch genommen werden, die Ihnen oder einer mitversicherten Person in Notstandssituationen gem. § 904 BGB freiwillig Hilfestellung geleistet haben.

20. In welchem Umfang sind Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen versichert (AGG)?

20.1 Versichertes Risiko

20.1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Privat-Haftpflichtversicherung und den nachstehenden Bestimmungen.

20.1.2 Wir bieten Ihnen und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziff. 7.17 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziff. 20.1.3 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Für Sie und die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz als Dienstherr in Ihrem Privathaushalt oder für in sonstigen privaten Lebensbereichen beschäftigte Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

20.1.3 Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

20.2 Versicherungsfall/Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

20.2.1 Ein Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Sie oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Sie oder eine mitversicherte Person zu haben.

20.2.2 Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

20.3 Höchstersatzleistung

Für den Umfang unserer Leistung ist die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

20.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

20.4.1 gegen Sie und/oder die mitversicherten Personen, soweit Sie bzw. die mitversicherte Person den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; Ihnen und/oder der mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr bzw. deren Wissen begangen worden sind;

20.4.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.2 geltend gemacht werden;

20.4.3 teilweise abweichend von Ziff. 8.1 –

- welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden –;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

20.4.4 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungsgelder, die gegen Sie oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

20.4.5 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

21. In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) versichert?

21.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 1 AHB, öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein

Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

21.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

21.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

21.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

21.2.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

21.2.2.2 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

21.3 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

21.4 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 8.1 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

22. Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB PHV (Stand: April 2016) abweichen.

23. In welchem Umfang sind Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen versichert?

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.17 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

Verbraucherinformation für gewerbliche Haftpflichtversicherungen

in der Fassung 10/2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	4
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folge einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	7
Information zur Verwendung Ihrer Daten	8

Allgemeine Hinweise

I. Informationspflichten gemäß § 7 Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung zu den Informationspflichten (§ 7 Versicherungsvertragsgesetz) regelt den Umfang der Verbraucherinformation zu Versicherungsverträgen. Nachfolgend erhalten Sie diese Informationen bzw. einen Überblick darüber, wo Sie diese entnehmen können.

Ihr Versicherer und ladungsfähige Anschrift:

Zurich Insurance Europe AG
Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main (HRB 133359)
Aufsichtsratsvorsitzende: Alison Martin
Vorstand: Markus Klose (Vors.)

Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland
vertreten durch den Leiter der Niederlassung:
Dr. Carsten Schildknecht

50427 Köln
Telefon +49 (0) 221 7715-7750
Telefax +49 (0) 221 7715-6666
www.zurich.de

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens im In- und Ausland und von sonstigen Geschäften, die in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen. Lebens- und substitutive Krankenversicherungen übernimmt die Gesellschaft nur als Rückversicherer.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach dem Versicherungsschein, dem Antrag, den beantragten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und/oder Klauseln sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

Den mit Ihnen vereinbarten Leistungsumfang können Sie Ihrem Antrag, Ihrem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnehmen.

Versicherungsbeitrag/-prämie

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot.

Der zu zahlende Beitrag/die zu zahlende Prämie enthält die zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige Versicherungsteuer.

Ist für den Jahresbeitrag/die Jahresprämie Ratenzahlung vereinbart, können folgende Zuschläge berechnet werden:

Zahlungsweise halbjährlich	3 %
Zahlungsweise vierteljährlich und monatlich	5 %

Zusätzlich anfallende Kosten

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrags oder aus anderen Gründen – außer der gesetzlichen Versicherungsteuer, Mahngebühren sowie der Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines SEPA-Lastschriftverfahrens – werden nicht erhoben.

Sie haben das Recht, jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen zu fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag, insbesondere bei der Antragstellung und im Schadenfall, abgegeben haben.

Im Rahmen eines ordnungsgemäßen Vertragsablaufs können jedoch Telekommunikationskosten für Sie entstehen, wenn Sie uns kontaktieren. Ist in Ihren Unterlagen eine Service-Nummer angegeben, unter der Sie uns erreichen können, informieren wir Sie dort über die Höhe der Telekommunikationskosten. Für unsere Festnetznummern fallen die Gebühren Ihres Telekommunikationspartners an.

Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung des Erstbeitrags/der Erstprämie

Der Erstbeitrag/die Erstprämie oder einmalige Beitrag/Prämie muss von Ihnen rechtzeitig gezahlt werden. Wenn Sie Zahlung durch Lastschrift mit uns vereinbart haben, so ist der Beitrag/die Prämie dann rechtzeitig gezahlt, wenn sie (für die einzelnen Versicherungsverträge getrennt) bei Fälligkeit von Ihrem Konto eingezogen werden kann. Der Beitrag/die Prämie ist fällig nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang dieses Versicherungsscheins und wird dann unverzüglich (d. h. innerhalb der Zahlungsfrist von weiteren 14 Tagen) von Ihrem Konto abgebucht. Sofern Sie keine Lastschrift mit uns vereinbart haben (Selbstzahler), müssen Sie den Beitrag/die Prämie nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins dann unverzüglich (d. h. innerhalb der Zahlungsfrist von weiteren 14 Tagen) an uns zahlen.

Ist der Erstbeitrag/die Erstprämie oder einmalige Beitrag/Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so sind wir als Versicherer auch nicht zur Leistung verpflichtet, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Sie verlieren also dann den Versicherungsschutz für den Vertrag, für den Sie den Beitrag/die Prämie nicht gezahlt haben.

Falls Sie hingegen die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben, so bleibt der Versicherungsschutz auch für die Vergangenheit erhalten.

Solange der Beitrag/die Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, steht uns als Versicherer der Rücktritt vom Vertrag zu, es sei denn Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Sofern Ihnen eine vorläufige Deckung erteilt wurde, erlischt diese gleichzeitig rückwirkend, sofern Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Das Ihnen unterbreitete Angebot hat eine Gültigkeit von drei Monaten und gilt vorbehaltlich einer Änderung der vom Gesetzgeber festgelegten Versicherungsteuer sowie einer endgültigen Risikoprüfung.

Zustandekommen des Vertrages und Bindefrist des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Vertragserklärungen zustande, regelmäßig dadurch, dass der Versicherer den Antrag des Versicherungsnehmers durch Übersendung des Versicherungsscheins annimmt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem von den Parteien vereinbarten Zeitpunkt, sofern der Erst- oder Einmalbeitrag/die Erst- oder Einmalprämie vom Versicherungsnehmer rechtzeitig gezahlt wird.

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag gebunden, es sei denn, dass er die Gebundenheit ausgeschlossen hat. Dies ergibt sich aus § 145 BGB.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**

einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,

- **diese Belehrung,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland
50427 Köln**

E-Mail: vertrag@zurich.com

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (0) 221 7715-6666

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir als Versicherer erstatten Ihnen den auf die Zeit vor und nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge/Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge/Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge/Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Laufzeit des Vertrages

Diese Angaben entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag/Angebot oder Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrages

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängern sich Versicherungsverträge mit mindestens einjähriger Dauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Ein Versicherungsvertrag, der für die Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen worden ist, kann von Ihnen zum Schluss des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform gekündigt werden.

Anwendbares Recht und Rechtsweg

Es gilt deutsches Recht.

Wenn Sie uns verklagen, können Sie Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag bei den nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder das örtlich zuständige Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- b) Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen, können wir Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei nachfolgenden Gerichten geltend machen:

- a) Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist.
- b) Haben Sie einen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb, außerdem das Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten finden Sie im Internet unter: www.versicherungsombudsmann.de

Die Postanschrift lautet:
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden:
vertrag@zurich.com

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Aufsichtsbehörde

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der nachfolgend aufgeführten Behörde:

Deutschland

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland

Bei Fragen oder Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Versicherung stehen, können Sie sich an die BaFin wenden.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich von ihr entschieden werden.

II. Sanktionsklausel

Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages gewährt bzw. leistet der Versicherer aus diesem Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz beziehungsweise keine Zahlungen, sonstige Leistungen oder sonstige Vorteile zu Gunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines Dritten, soweit dadurch oder durch Handlungen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten anwendbare Regelungen, Gesetze oder Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt werden.

III. Folgende Klausel gilt nur, wenn versicherte Risiken im Ausland gelegen sind oder grenzüberschreitend transportiert werden:

Der Versicherungsnehmer ermächtigt Zurich, Daten zu bearbeiten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere die physische oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bestimmung des Beitrages/der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften und Partnerunternehmen der Zurich Insurance Group sowie an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verarbeitung weiterleiten. Sofern ein Versicherungsvermittler (Broker) für den Versicherungsnehmer handelt, ist Zurich ermächtigt, diesem Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle – bekannt zu geben.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Personenbezogenen Angaben (z. B. zur Unfallversicherung), die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Zurich Insurance Europe AG in Textform nachzuholen.

Die Angaben können gerichtet werden an:
Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland
50427 Köln

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags/der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag/die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Zurich Insurance Europe AG, Niederlassung für Deutschland und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Zurich Insurance Europe AG
Niederlassung für Deutschland
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 7115-0
Fax: +49 (0)69 7115-3358
E-Mail: service@zurich.de

Unsere **Datenschutzbeauftragte** erreichen Sie unter folgender Adresse:

Zurich Gruppe Deutschland
Konzerndatenschutz
50427 Köln
E-Mail: datenschutz@zurich.com

Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogenen Daten direkt beim Betroffenen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten von Antragstellern können wir über Vermittler (z. B. Versicherungsvermittler, Makler, Tippgeber) oder über Online-Vertriebsplattformen erhalten.
- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Anschriftendaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Schadensfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, um den Betroffenen im Schadensfall kontaktieren zu können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer und Zulassungsstellen, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von jenen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben zum betroffenen Risiko.

- Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter

www.zurich.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung.

Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sowie die Schadenbearbeitung ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer Zurich Gesellschaft bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung, hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen. Für die Abrechnung von Außendienstvergütungen (z. B. Provision von Versicherungsvermittlern, Courtage bei Maklern oder Vergütungen von Tippgebern) ist eine Verarbeitung personenbezogener Vertragsdaten notwendig.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke sowie eine Schadenbearbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,

- für die Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung zu den Unternehmen der Zurich Gruppe in Deutschland,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Zurich Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, soweit rechtlich zulässig,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- konzernübergreifende Prüfungen (z. B. Prüfungen der Konzern-Revision),
- zu statistischen Zwecken,
- zur Verarbeitung von Daten Dritter, zu deren Gunsten ein Vertrag abgeschlossen wurde (z. B. versicherte Personen) im Rahmen der Vertragsbegründung und -durchführung,
- für Vergütungszwecke ggü. unseren Vermittlern.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, Geldwäschegesetz, Sanktions-Screening, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Schadensprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der ZurichGruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag bei einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Schadensbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.zurich.de/datenschutz finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht der Dienstleister der ZurichGruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter

www.zurich.de/datenschutz entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten oder -rechte (z. B. Aufsichtsbehörden, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter) oder an externe Produkt- und Kooperationspartner.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Soweit personenbezogene Daten auf Basis der Rechtsgrundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie grundsätzlich das Recht, diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft formlos zu widerrufen, z. B. per E-Mail an die o. g. Kontaktadressen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten zu wenden. Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Postfach 31 63
65021 Wiesbaden

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung in der Sach-, Haftpflicht- oder Kraftfahrtversicherung übermitteln wir Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH (HISAnfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Detaillierte Informationen zur informa HIS GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter

www.informa-his.de.

Bonitätsauskünfte

Vor dem Abschluss einer Versicherung übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Rechtsgrundlage dieser Übermittlung ist Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmung erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht Ihre Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Detaillierte Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH gemäß Art. 14 DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc. unter

www.finance.arvato.com/icdinfoblatt.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde, andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind oder einer der in der DSGVO genannten Ausnahmetatbestände gegeben ist.

Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern finden Sie in der Übersicht der Dienstleister der Zurich Gruppe Deutschland in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter

www.zurich.de/datenschutz.

Automatisierte Einzelfallentscheidung

In der Kraftfahrtversicherung entscheiden wir zum Teil vollautomatisiert über den Umfang des Versicherungsschutzes oder die Höhe der Versicherungsprämie. Diese Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen über Ihr bisheriges Zahlungsverhalten, Schadensverläufe oder Ihre Kundenbeziehung.

Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung der Entscheidung, wenn Ihrem Begehren nicht vollumfänglich stattgegeben wurde.

Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise sowie der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, erhalten Sie getrennt nach Unternehmen unter

www.zurich.de/datenschutz.

Stand: 20240101

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Amts-Haftpflichtversicherung

(BBR-Amt 2017)

Fassung 01.2017

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Amts-Haftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist. Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflichtversicherung versichert werden.

1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und den nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Richter oder Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes und als Soldat (nicht jedoch als Angehöriger des freiwilligen Wehrdienstes) oder Angehöriger des Bundesgrenzschutzes

- bei Ausübung Ihrer dienstlichen Verrichtung
- in der von Ihnen angegebenen dienstlichen/beruflichen Tätigkeit.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Die Versicherung umfasst

- Ansprüche geschädigter Dritter gegen Sie,
- Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte,
- Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Amts-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligung. Auf Ziff. 5 und 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 Welche Personen sind versicherbar?

Aufnahmefähig sind alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes (d. h. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der kommunalen Verbände und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie Personen, die in einem vergleichbaren Dienstverhältnis stehen. Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ärzte aller Fachbereiche (auch Tierärzte);
- kommunale und staatliche Baubeamte
- Bedienstete in Forschungs- und wissenschaftlichen Instituten

Scheiden Sie während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst (z. B. infolge Pensionierung oder aus sonstigen Gründen) aus, so erlischt damit die Amts-Haftpflichtversicherung. Die Privat-Haftpflichtversicherung bleibt bestehen.

4 Was und wer gilt als mitversichert?

Mitversichert:

4.1 sind – im Rahmen der AHB 2017 – Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen haben;

4.2 ist – im Rahmen der AHB 2017 – die gesetzliche Haftpflicht Ihres dienstlichen Vertreters, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert;

4.3 ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen ausdrücklich ausgewiesen – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder Ihrer Kinder.

5 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 5.1** aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit diese nicht dienstlich angeordnet sind;
- 5.2** aus der Jagdausübung;
- 5.3** durch Halten von Tieren;
- 5.4** aus der Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen;
- 5.5** durch Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosivkörpern;
- 5.6** infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
- 5.7** aus der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- 5.8** aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst oder Lotsendienst;
- 5.9** aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugs- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung;
- 5.10** wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder den Ihnen anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich Ihrer Tätigkeit;
- 5.11** aus Vermögensschäden. Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Versicherungssumme für Vermögensschäden gilt nicht für die Amts-Haftpflichtversicherung.

6 Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen, Luftlandeplätzen und Wasserfahrzeugen?

6.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

6.2.1 wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

6.2.1 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

6.2.3 gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.3 Wasserfahrzeuge

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7 Welche Besonderheiten gelten bei Lehrern?

7.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radio-aktiven Stoffen);
- der Erteilung von Nachhilfestunden;
- der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

7.2 Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Für Ihren vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

7.2.1 USA/Kanada

Bei in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

7.2.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.2.3 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit sowie Lehrtätigkeit im Ausland.
- wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder der Reichsversicherungsordnung handelt; eingeschlossen ist jedoch Ihre Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

8 Welche Besonderheiten gelten bei Bundeswehr-, Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollangehörigen?

Soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen ausdrücklich ausgewiesen, gilt:

Mitversichert ist in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 Ihre gesetzliche Haftpflicht gegenüber dem Dienstherrn aus dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wert-sachen.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die PrivatSchutz Amts-Haftpflichtversicherung

(BBR-Amt 2017)

Fassung 01.2017

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Amts-Haftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist. Dieses Risiko kann nur als Zusatzrisiko zur Privat-Haftpflichtversicherung versichert werden.

1 Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2017) und den nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Richter oder Beamter, Angestellter und Arbeiter des öffentlichen Dienstes und als Soldat (nicht jedoch als Angehöriger des freiwilligen Wehrdienstes) oder Angehöriger des Bundesgrenzschutzes

- bei Ausübung Ihrer dienstlichen Verrichtung
- in der von Ihnen angegebenen dienstlichen/beruflichen Tätigkeit.

2 Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

Die Versicherung umfasst

- Ansprüche geschädigter Dritter gegen Sie,
- Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte,
- Ansprüche des Dienstherrn wegen ihm unmittelbar zugefügter Schäden.

Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Amts-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligung. Auf Ziff. 5 und 6 AHB 2017 wird hingewiesen.

3 Welche Personen sind versicherbar?

Aufnahmefähig sind alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes (d. h. des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der kommunalen Verbände und sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie Personen, die in einem vergleichbaren Dienstverhältnis stehen. Kein Versicherungsschutz besteht für

- Ärzte aller Fachbereiche (auch Tierärzte);
- kommunale und staatliche Baubeamte
- Bedienstete in Forschungs- und wissenschaftlichen Instituten

Scheiden Sie während der Dauer des Vertrages aus dem Dienst (z. B. infolge Pensionierung oder aus sonstigen Gründen) aus, so erlischt damit die Amts-Haftpflichtversicherung. Die Privat-Haftpflichtversicherung bleibt bestehen.

4 Was und wer gilt als mitversichert?

Mitversichert:

4.1 sind – im Rahmen der AHB 2017 – Haftpflichtansprüche aus Schäden, für die Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen öffentlich-rechtlichen Inhalts einzustehen haben;

4.2 ist – im Rahmen der AHB 2017 – die gesetzliche Haftpflicht Ihres dienstlichen Vertreters, es sei denn, der Vertreter ist selbst entsprechend versichert;

4.3 ist – soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen ausdrücklich ausgewiesen – die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihres Ehegatten, Lebenspartners oder Ihrer Kinder.

5 Welche Ausschlüsse sind zu beachten?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- 5.1** aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit diese nicht dienstlich angeordnet sind;
- 5.2** aus der Jagdausübung;
- 5.3** durch Halten von Tieren;
- 5.4** aus der Verwendung von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen;
- 5.5** durch Sprengungen und Entschärfen von Munition oder anderen Explosivkörpern;
- 5.6** infolge vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiven Stoffen;
- 5.7** aus der Verwaltung von Grundstücken oder der Führung wirtschaftlicher Betriebe;
- 5.8** aus der Betätigung im Flugsicherungsdienst oder Lotsendienst;
- 5.9** aus handwerklicher Berufstätigkeit, z. B. auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugs- oder Nachrichtenwesens oder der Waffenverwaltung;
- 5.10** wegen Schäden am Eigentum der Dienststelle oder an von Dritten der Dienststelle oder den Ihnen anvertrauten Sachen oder wegen Schäden an fremden Sachen anlässlich Ihrer Tätigkeit;
- 5.11** aus Vermögensschäden. Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebene Versicherungssumme für Vermögensschäden gilt nicht für die Amts-Haftpflichtversicherung.

6 Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen, Luftlandeplätzen und Wasserfahrzeugen?

6.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhängern

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

6.2.1 wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

6.2.1 wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

6.2.3 gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

6.3 Wasserfahrzeuge

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7 Welche Besonderheiten gelten bei Lehrern?

7.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radio-aktiven Stoffen);
- der Erteilung von Nachhilfestunden;
- der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen, auch bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

7.2 Schadenereignisse bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt

Für Ihren vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Dauer gilt folgende Besondere Bedingung:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2017 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

7.2.1 USA/Kanada

Bei in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2017 – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

7.2.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.2.3 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Forschungs- oder Gutachtertätigkeit sowie Lehrtätigkeit im Ausland.
- wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle im Betrieb, der Schule oder Dienststelle gemäß den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder der Reichsversicherungsordnung handelt; eingeschlossen ist jedoch Ihre Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

8 Welche Besonderheiten gelten bei Bundeswehr-, Bundesgrenzschutz-, Polizei- und Zollangehörigen?

Soweit ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen ausdrücklich ausgewiesen, gilt:

Mitversichert ist in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2017 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2017 Ihre gesetzliche Haftpflicht gegenüber dem Dienstherrn aus dem Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum einschließlich Verwarnungsblocks gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Zusatzteil Bauhandwerk Haftpflichtversicherung

Fassung 07.2025

Soweit nachfolgend keine Sonderregelungen getroffen wurden, gelten Teil I bis V der FirmenSchutz Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (FSH).

1. Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Tätigkeiten und Leistungen, die sich aus dem im Versicherungsschein beschriebenen Handwerksbetrieb ergeben.

Mitversichert sind Arbeiten in anderen Handwerken, wenn diese mit dem Leistungsangebot des versicherten Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

2. Schäden durch Subunternehmer

In Ergänzung zu Teil I Ziffer 16 der FSH sind auch an den Subunternehmer übertragene Bautätigkeiten mitversichert, die über das Tätigkeitsfeld des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit das Leistungsangebot mit dem versicherten Gewerbe technisch und fachlich zusammenhängt oder es wirtschaftlich ergänzt.

Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen und ihres Personals.

3. Schäden an Subunternehmerleistungen

Bei Beauftragung von Subunternehmern mit Bau-/Handwerksleistungen wird bei der Beurteilung des Versicherungsschutzes der Schadenfall so behandelt, als ob die Beauftragung des Subunternehmers nicht vom Versicherungsnehmer, sondern von dessen Auftraggeber erfolgt wäre.

Diese Regelung gilt nur hinsichtlich der Ansprüche bei Sachschäden, die von dem direkt vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer gegenüber dem Versicherungsnehmer erhoben werden, nicht aber in Bezug auf Subunternehmer von Subunternehmen.

4. Schäden infolge vertraglich übernommener Haftpflicht

In Erweiterung von Teil I Ziffer 13 der FSH ist die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners mitversichert, wenn

- dies in der Branche des Versicherungsnehmers üblich ist oder
- die gesetzliche Haftpflicht sich auf Verkehrssicherungspflichten für das Baugrundstück bezieht, die der Versicherungsnehmer als bauausführendes Unternehmen vom Bauherrn übernommen hat.

5. Verwahrungsschäden

Abweichend von Ziffer 7.6 AHB sind Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund eines besonderen Verwahrungsvertrages in Obhut des Versicherungsnehmers befinden, mitversichert.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Arbeitsmaschinen/-geräten und sonstigen Kfz,
- Schäden von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen kapitalmäßig mit 25 % oder mehr verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige im Sinne von Ziffer 7.5 (1) AHB handelt.

6. Schäden an Kfz beim Rangieren

Versichert sind – abweichend von Teil I Ziffer 21 der FSH – Sachschäden, die beim Rangieren zulassungspflichtiger, fremder Kraftfahrzeuge an den fremden Kraftfahrzeugen verursacht werden, soweit der Rangiervorgang von Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers auf Baustellen durchgeführt wird.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten oder geleasten Kraftfahrzeugen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Kraftfahrzeuge von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden und der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

7. Schäden durch Mobilkräne

Mitversichert sind durch Mobilkräne verursachte Schäden, die auf fehlerhafte Einweisung des Bedienungspersonals durch den Versicherungsnehmer zurückzuführen sind.

8. Schäden durch Wasserfahrzeuge

Mitversichert sind – abweichend von Teil I Ziffer 21 der FSH – Schäden aus dem Gebrauch von eigenen oder fremden nicht versicherungspflichtigen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten, wie z. B. Schwimmkränen, -baggern, Schuten, Pontons sowie Motorboote mit einer Motorstärke bis zu 15 PS/11,03 kW.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden und der Fahrer den gegebenenfalls erforderlichen Bootsführerschein besitzt.

9. Erweiterte Nachbesserungsbegleitschäden

Soweit die Mitversicherung von Nachbesserungsbegleitschäden gemäß Teil II Ziffer 17 der FSH vereinbart wurde, besteht auch Versicherungsschutz,

- sofern die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserung beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind, mit Ausnahme der mangelhaften Sachen/Arbeiten selbst,
- bei einem Nutzungsausfall der von den Nachbesserungsarbeiten betroffenen Gebäude/Räume/Grundstücke, wie z. B. Schäden durch Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall oder durch die notwendige Räumung eines betroffenen Raumes.

Ansonsten gelten die Bedingungen in Teil II Ziffer 17 der FSH.

10. Vermögensschäden durch Arbeiten und gelieferte Sachen

Mitversichert gelten – abweichend von Teil II Ziffer 7 a) der FSH – Vermögensschäden, die durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten entstehen.

Ansonsten gelten die Bedingungen in Teil II Ziffer 7 der FSH.

11. Vermögensschäden durch Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte

Mitversichert sind – abweichend von Teil II Ziffer 7 der FSH – Haftpflichtansprüche aus der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte.

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von Patentrechten sowie des Kartellrechts.

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer die rechtlich gebotenen und branchenüblichen Recherchen zur Vermeidung solcher Schutzrechts- und Urheberrechtsverletzungen nicht durchgeführt hat.

12. Schäden durch Schwammbildung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch Schwammbildung verursacht werden.

13. Schäden durch Versagen von Alarmanlagen

Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.2 AHB – Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen/Dokumenten, welche auf eine Fehlfunktion oder Versagen einer vom Versicherungsnehmer selbst installierten oder gewarteten Alarmanlage zurückzuführen sind.

14. Schäden wegen erhöhten Wasserkosten

Mitversichert gelten im Rahmen von Teil II Ziffer 13 der FSH (Energienmehrkosten) auch Ansprüche wegen erhöhter Wasserkosten und erhöhtem Wasserverbrauch.

Privatteil Tierhalter-Haftpflichtversicherung

(BBR-TH)

Fassung 07.2024

Diese Bedingungen gelten nur, soweit im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen die Mitversicherung der Tierhalter-Haftpflichtversicherung ausdrücklich ausgewiesen ist.

1. Welches Risiko ist versichert?

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter der im Versicherungsschein und dessen Nachträgen aufgeführten Tiere.

Bei Tierhaltung zu beruflichen, betrieblichen, gewerblichen o. dgl. Zwecken finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2. Welche Personen sind versichert?

2.1 Versichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Haltung von Hunden, Reit- und Zugtieren (Pferde, Gnadenbrotpferde, Ponys, Maultiere, Esel usw.).

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der nicht gewerbsmäßigen

- Halter/Mithalter,
- Eigentümer/Miteigentümer,
- Familienangehörige,
- Hüter,

sowie in der Pferdehalterhaftpflicht zusätzlich

- Reitbeteiligungen und
- (Fremd-)Reiter (solange dies gelegentlich und unentgeltlich erfolgt)

der versicherten Pferde jeweils in dieser Eigenschaft.

2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

2.3 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3. Welchen Umfang umfassen unsere Leistungen?

3.1 Es gelten die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen sowie in diesen Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen. Auf Ziff. 5 und Ziff. 6 AHB wird hingewiesen.

Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Reitverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Pferdes (nicht Gnadenbrotpferd) gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

3.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Haftpflichtansprüchen aus Flurschäden, die durch das versicherte Tier verursacht wurden. Bei versicherten Pferden ist zudem Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Weideschäden (z. B. Schäden an Zäunen oder Begrenzungspfählen) mitversichert.

4. In welchem Umfang ist die private Nutzung der Tiere versichert?

4.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Hundewelpen Ihres versicherten Hundes und Fohlen Ihres versicherten Pferdes.

Der Versicherungsschutz endet, wenn sich die Hundewelpen oder Fohlen nicht mehr in Ihrem Besitz befinden.

4.2 Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten und berechtigten Person wegen Schäden

- a. aus gewolltem oder ungewolltem Deckakt des versicherten Tieres
- b. aus der privaten Nutzung des versicherten Tieres zu therapeutischen Zwecken (gilt nicht für Gnadenbrotpferde)
- c. durch Ausscheidungen des versicherten Tieres
- d. aus der Haltung von Zugtieren mit Benutzung eigener bzw. fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen. Gilt nicht für Gnadenbrotpferde.

5. In welchem Umfang sind Mietsachschäden versichert?

5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht in Ihrer Eigenschaft als Tierhalter aus der Beschädigung von gemieteten Gebäuden, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (inkl. Ferienwohnungen).

Mitversichert sind Mietsachschäden an den zugehörigen Balkonen oder Terrassen.

Des Weiteren sind auch Schäden an Offenställen und Pferdeboxen mitversichert.

5.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen,

- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
- Schäden infolge von Schimmelbildung,
- Schäden an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen,
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen; als Landfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft durch Muskelkraft oder mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb an Land bewegt werden,
- Schäden an Sachen, die dem Bereich eines eigenen oder fremden Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) zuzurechnen sind,
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sache durch ein Tier üblicherweise entstehen (z.B. Kratzspuren).

6. In welchem Umfang sind Freizeitaktivitäten und die private Teilnahme an sportlichen Tiervereinsveranstaltungen mitversichert?

Mitversichert sind im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den versicherten Hund/ das versicherte Pferd verursacht worden sind in folgender Verwendung zu privaten Zwecken oder bei folgenden privaten Aktivitäten:

6.1 Hund

- Teilnahme am Unterricht eines Hundevereins/ einer Hundeschule,
- Vorbereitung, Training und Teilnahme an Schauvorführungen, Turnieren und Rennen mit und ohne Fuhrwerk (z. B. Schlitten),
- Kutsch- und Schlittenfahrten (mit und ohne Fahrgäste); nicht versichert sind Schäden an gezogenen eigenen Fuhrwerken,
- Schutz der anderen Teilnehmer und Scheinverbrecher (Figuranten) im Rahmen dieser hundesportlichen Veranstaltungen;
- Aufenthalt in Hundepension (subsidiär).

6.2 Pferd (gilt nicht für Gnadenbrotperde)

- Teilnahme am Unterricht eines Reitvereins/ einer Reitschule;
- Vorbereitung, Training und Teilnahme an Schauvorführungen, Turnieren und Rennen mit und ohne Fuhrwerk (z. B. Schlitten);
- Kutsch- und Schlittenfahrten (mit und ohne Fahrgäste); nicht versichert sind Schäden an gezogenen eigenen Fuhrwerken.
- Schutz der anderen Teilnehmer und Scheinverbrecher (Figuranten) im Rahmen dieser Veranstaltungen;

7. Was passiert bei einem unwissentlichen Verstoß gegen Halterpflichten?

7.1 Wir verzichten auf eine Einschränkung der Leistungen bei Missachtung einer Leinen- oder Maulkorbpflicht bei versicherten Hunden bzw. beim Reiten ohne Zaumzeug und/oder ohne Sattel bei versicherten Pferden (nicht Gnadenbrotperde).

7.2 Nicht versichert sind jedoch Ansprüche wegen reiner Vermögensschäden, soweit hierbei bewusst von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften abgewichen wird.

8. Was gilt hinsichtlich von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Raumfahrzeugen, Luftlandeplätzen und Wasserfahrzeugen?

8.1 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.2 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden,
- wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- gegen Sie als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8.3 Wasserfahrzeuge

Im Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

9. In welchem Umfang sind öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) versichert?

9.1 Versichertes Risiko

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, abweichend von Ziff. 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

9.2 Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

9.3 Auslandsschäden

Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB und Ziff. 10.1 BBR-TH im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

9.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

9.4.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Sie oder einen Mitversicherern) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

9.4.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

9.4.2.1 die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,

9.4.2.2 für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

10. In welchem Umfang sind Auslandsschäden versichert?

10.1 Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse, soweit diese

- bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt
 - in Europa
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeeres
 - auf den Kanarischen Inseln
 - auf den Azoren oder
 - auf Madeira
- bei einem Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahren in allen anderen Staaten (weltweit) eingetreten sind.

Voraussetzung hierfür ist die Beibehaltung Ihres deutschen Hauptwohnsitzes.

10.2 USA/Kanada

Bei den in den USA/US-Territorien und Kanada eintretenden Versicherungsfällen oder dort geltend gemachten Ansprüchen werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB – unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

10.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

10.4 Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

11. Welche Leistungsgarantie wird Ihnen zugesichert?

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen AVB Private HundehalterHV und AVB Private PferdehalterHV (Stand: Mai 2020) abweichen.

12. Welche Deckungseinschränkungen gibt es bei gefährlichen Hunden?

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Haltung folgender Hunderassen einschließlich Kreuzungen aller Art mit diesen Hunderassen:

- A Alano, Akbas, American-Pittbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, American Bulldog, Argentinische Dogge, Argentinischer Mastiff, Anatolischer Hirtenhund;
- B Bandog, Bordeaux Dogge, Bullmastiff, Bullterrier (Standard), Brasilianischer Mastiff;
- C Cane Corso, Cane de Presa, Cane corso Italiano, Cane di Maccellaio, Ca de Bou, Coban Köpegi;
- D Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Dogo Canrio;
- F Fila Brasileiro;
- I Italienische Dogge;
- K Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Kangal-Hirtenhund, Kangal Coban Köpegi, Karabas, Kaukasischer Schäferhund;
- M Mastino Espanol, Mastino Napole(i)tano, Mastiff, Mallorca Dogge, Mastin, Mastin Canario, Miniature Bull Terrier;
- N Nurse Maid;
- P Perro de Presa, Pit-Bull, Pits, Pitbull-Terrier, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Perro dogo mallorqin;
- R Römischer Kampfhund, Rottweiler;
- S Staffordshire, Bull-Terrier, Staffordshire Terrier, Staffordshire, Staff, Staffie, Sivas Kangal;
- T Tosu (Inu), The Nanny Dog, Türkischer Hirtenhund, Türkischer Schäferhund

oder behördlich als gefährlich festgestellte Hunde.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)



Ausgabe 10.2007

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/ Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes/Prämie und
Versicherungsteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder
einmaliger Prämie
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämien
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Prämienregulierung
14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Prämienangleichung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Prämienangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung von
Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1** Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2** Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
 - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.
- 3.2** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats

anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieser Prämie innerhalb eines Monats nach

Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für das neue Risiko ist von seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 1.500.000,00 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden und – soweit vereinbart – 250.000,00 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden ordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden

Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das 2-fache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1** Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2** Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1)** des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2)** zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3)** zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1)** aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2)** von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3)** von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4)** von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5)** von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6)** von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1)** die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2)** die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3)** die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10

a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

– Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

– Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

– Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

– Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Prämienzahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes/Prämie und Versicherungsteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt.

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

9.1 Die erste oder einmalige Prämie wird – wenn nichts anderes vereinbart ist –, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, ist der Versicherer nur dann

nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

10.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämien, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

13. Prämienregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgen.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Prämienangleichung

15.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Prämien, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgejahresprämie wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Prämienrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgejahresprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den

sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugeworfen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugeworfen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht für diese Versicherungsperiode nur diejenige Prämie zu, die dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

18. Kündigung nach Prämienangleichung

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugeworfen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums

sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für die Versicherungsprämie dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.

Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände.

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.

Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders Gefahr drohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders Gefahr drohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Deutsche Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klauseln für den Privatteil

Privat-Haftpflichtversicherung

(AHB KL Top)

Fassung 07.2024

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein, in dessen Nachträgen bzw. im Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart genannt wird.

AH001-01 Eltern/Großeltern im Altenheim	1	AH015-01 Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	3
AH002-01 Alleinstehender Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft.....	1	AH016-01 Sachschäden durch Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung	3
AH003-01 Nicht zu Ihrem selbstgenutzten Eigentum Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus-/wohnung gehörige Garage	1	AH017-01 Bewegliche Einrichtungsgegenstände in Ferienhäusern/-wohnungen, Hotels, Pensionen, Schiffskajüten	3
AH004-01 Vermietung einer Einliegerwohnung, von Eigentumswohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen	1	AH018-01 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen	3
AH005-01 Vermietung einer Ferienwohnung Inland..	1	AH019-01 Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte	3
AH006-01 Vermietung einzelner Zimmer an Feriengäste	1	AH020-01 Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Arbeitskollegen	3
AH007-01 Heizöltank oberirdisch (Gewässerschaden).....	1	AH021-01 Photovoltaik-und Kleinwind-/Wasserkraftanlagen	4
AH008-01 Heizöltank unterirdisch (Gewässerschaden).....	2	AH022-01 Schäden durch Pflegepersonen, die nicht auf Dauer beschäftigt sind	4
AH009-01 Selbstgenutztes Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus-/wohnungen) im Ausland	2	AH023-01 Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder	4
AH010-01 Unbebautes Grundstück Ausland	2	AH024-01 Nebenberufliche Tätigkeit.....	4
AH011-01 Verlust fremder beruflicher Schlüssel	2	AH025-01 Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung	4
AH012-01 Verlust ehrenamtlicher Schlüssel	2		

AH026-01 Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen).....	5
AH027-01 Vermietung einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses im Ausland	6
AH028-01 Nicht deliktfähige Personen	6
AH029-01 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander.....	6
AH030-01 Mietwagen im europäischen Ausland (Mallorca-Deckung).....	6
AH031-01 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen	6
AH032-01 Betankungs- oder sonstige Schäden an gemieteten Kraftfahrzeugen.....	7
AH033-01 Be- und Entladeschäden	7
AH034-01 Neuwertentschädigung.....	7

AH001-01 Eltern/Großeltern im Altenheim

Ergänzend zu Ziff. 7 BBR-PHV 2017 gelten folgende Personen mitversichert:

- Ihre Eltern und/oder Großeltern oder die Ihres mitversicherten Partners, sofern diese in einem Altenheim wohnen.

AH002-01 Alleinstehender Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft

Ergänzend zu Ziff. 7 BBR-PHV gelten folgende Personen mitversichert:

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht eines mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden alleinstehenden Familienangehörigen (vgl. Ziff. 7.5.1 AHB).

Die Mitversicherung endet, sobald die mitversicherte Person nicht mehr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

AH003-01 Nicht zu Ihrem selbstgenutzten Eigentum Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus-/wohnung gehörige Garage

1. Umfang

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von einer im Inland gelegenen Garage. Die Garage muss sich innerhalb eines Umkreises von der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Entfernung eines nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV mitversicherten Objektes befinden.

2. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für das unter Ziff. 1 versicherte Objekt in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH004-01 Vermietung einer Einliegerwohnung, von Eigentumswohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen

1. Einliegerwohnung

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV – aus der Vermietung von einer im Inland gelegenen Einliegerwohnung in den Objekten nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2. Eigentumswohnungen, Räume zu gewerblichen Zwecken und Garagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von

2.1 max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl im Inland gelegenen Eigentumswohnungen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2.2 max. der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Anzahl von einzelnen im Inland gelegenen Räumen in einem Objekt nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV zu gewerblichen Zwecken und/oder Garagen.

AH005-01 Vermietung einer Ferienwohnung Inland

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von einer im Inland gelegenen Ferienwohnung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

2. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für das unter Ziff. 1 versicherte Objekt in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH006-01 Vermietung einzelner Zimmer an Feriengäste

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV – aus der vorübergehenden Vermietung von Zimmern an Feriengäste mit Abgabe von Frühstück.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- es sich um Ihr selbst bewohntes im Inland gelegenes Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus handelt;
- nicht mehr als 8 Betten an Feriengäste vermietet werden;
- Sie keine gewerbsmäßige Fremdenpension unterhalten;
- Sie zur Bedienung der Gäste kein Personal eingestellt haben.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von den beherbergten Gästen eingebrachten Sachen.

AH007-01 Heizöltank oberirdisch (Gewässerschaden)

Abweichend von Ziff. 10.2 BBR-PHV ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oberirdischen Heizöltankanlage (auch Kellertank) auf den mitversicherten inländischen und, gemäß AH009-01, ausländischen Grundstücken mitversichert. Das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage ergibt sich aus den Angaben im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Abs. 1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an der Anlage selbst sowie Schäden durch Gemeingefahren.

Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.1 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

AH008-01 Heizöltank unterirdisch (Gewässerschaden)

Abweichend von Ziff. 10.2 BBR-PHV ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer unterirdischen Heizöltankanlage (auch Kellertank) auf den mitversicherten inländischen und, gemäß AH009-01, ausländischen Grundstücken mitversichert. Das Gesamtfassungsvermögen je Tankanlage ergibt sich aus den Angaben im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen.

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß Abs. 1 ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an der Anlage selbst sowie Schäden durch Gemeingefahren.

Werden diese Mengen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Ziff. 3.1.1 (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Ziff. 4 AHB (Vorsorge-Versicherung) finden keine Anwendung.

AH009-01 Selbstgenutztes Eigentum (Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhaus und/oder Ferienhaus/-wohnungen) im Ausland

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 9 BBR-PHV – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihrem selbst genutzten Eigentum einer in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen (Ferien-) Wohnung und/oder Ihres Ein- oder Zwei-/Dreifamilienhauses sowie der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer abgestellter nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung des unter Ziff. 1 AH009-01 versicherten Objektes.

3. Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

AH010-01 Unbebautes Grundstück Ausland

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen, unbebauten Grundstückes, bis zu der im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen angegebenen Größe.

2. Leistungserfüllung

Unsere Leistungen erfolgen in der Vertragswährung. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Betrag in der Vertragswährung bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

AH011-01 Verlust fremder beruflicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden berufsbezogenen Schlüsseln sowie Dienstschlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Das Abhandenkommen während einer beruflichen Tätigkeit ist jedoch weiterhin nicht mitversichert entsprechend Ziff. 1.2 BBR-PHV.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Schlüsseln, die Ihrem Arbeitgeber von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden und die nicht dem Zugang zu den durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken genutzten Räumlichkeiten seines Betriebes dienen;
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH012-01 Verlust ehrenamtlicher Schlüssel

1. Versichertes Risiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel und Zugangs-/Codekarten für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben und Ihnen im Rahmen einer nach Ziff. 18 BBR-PHV mitversicherten ehrenamtlichen Tätigkeit überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH015-01 Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

1. Umfang

Für Sachschäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt:

Wir werden uns nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen von Ihnen oder mitversicherter Personen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Sachschäden durch das Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung.

AH016-01 Sachschäden durch Hüten eines Hauses aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung

Ergänzend zu AH015-01 gilt:

Als Gefälligkeitshandlung gilt auch das vorübergehende Hüten eines fremden Hauses.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH017-01 Bewegliche Einrichtungsgegenstände in Ferienhäusern/-wohnungen, Hotels, Pensionen, Schiffskajüten

1. Umfang

Mitversichert ist, in Ergänzung von Ziff. 3 BBR-PHV Ihre gesetzliche Haftpflicht bei der Beschädigung von beweglichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) in vorübergehend gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotels, Pensionen und Schiffskajüten bis zu dem in Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag.

AH018-01 Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen

1. Umfang

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden

beweglichen Sachen, die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen; Als Landfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die durch Maschinenkraft, durch Muskelkraft oder mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb an Land bewegt werden;
- Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden;
- elektrische medizinische Diagnosegeräte sowie medizinische Hilfsmittel.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH019-01 Beschädigung medizinischer Diagnosegeräte

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Diagnosegeräten (z. B. 24-Stunden-EKG-Geräte, 24-Stunden-Blutdruckmessgeräte, – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die von Ihnen zu privaten Zwecken gemietet, geliehen werden oder Ihnen vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden.

2. In Ergänzung zu Ziff.1 sind zusätzlich versichert:

- Dialysegeräte
- Reizstromgeräte
- Sauerstoffgeräte
- Schlafmasken

3. Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die in Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Geräte in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

AH020-01 Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Arbeitskollegen

1. Umfang

In Abweichung von Ziff. 7.7 AHB gelten während Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit Sachschäden an persönlichen Gegenständen von Ihren Arbeitskollegen mitversichert.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH021-01 Photovoltaik- und Kleinwind-/Wasserkraftanlagen

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – ergänzend zu Ziff. 9 BBR-PHV – als Betreiber einer Photovoltaikanlage und/oder einer Kleinwind-/Wasserkraftanlage bis zu 15 kW und/oder einer Photovoltaikanlage auf einem Objekt nach Ziff. 9.1.1 bis 9.1.3 BBR-PHV.

Mitversichert sind Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des erzeugten Stromes in ein fremdes Stromnetz. Dies gilt nicht, wenn Sie Endverbraucher direkt versorgen.

2. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen selbst
- Regressansprüche eines Netzbetreibers aufgrund seiner Haftung gegenüber Endverbrauchern wegen Versorgungsstörungen
- Ansprüche des Netzbetreibers aus Vertragsangelegenheiten.

AH022-01 Schäden durch Pflegepersonen, die nicht auf Dauer beschäftigt sind

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden, die von einer bei Ihnen gegen Entgelt beschäftigten Pflegeperson verursacht wurden und soweit diese gegenüber Dritten aus dem Beschäftigungsverhältnis heraus entstehen.

Das Beschäftigungsverhältnis muss zeitlich auf max. ein halbes Jahr begrenzt sein.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an Ihrem Haushalt, an Ihrer Person, oder an im Haushalt lebenden mitversicherten Personen aus Ziff. 7 BBR-PHV und AH001-01 und AH002-01.

AH023-01 Vorsorge-Versicherungsschutz für aus dem Versicherungsschutz ausscheidende Kinder

Voraussetzungen für die Leistung

Versicherungsschutz für Ihre mitversicherten Kinder (leibliche Kinder, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder – auch die Ihres Lebenspartners) besteht beitragsfrei für drei Monate im bisherigen vereinbarten, bedingungsgemäßen Umfang fort, wenn der Versicherungsschutz für diese aufgrund

- a) Heirat oder

- b) Gründung einer Lebenspartnerschaft oder
- c) Gründung eines eigenen Hausstandes
- d) Auszug aus der häuslichen Lebensgemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer wegen Ausübung einer auf Dauer angelegten Berufstätigkeit mit Erhalt eines leistungsbezogenen Entgeltes

bedingungsgemäß enden würde.

Voraussetzung ist, dass uns der Beendigungsgrund und der Zeitpunkt gemäß a) bis d) unverzüglich in Textform angezeigt werden.

Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorge-Versicherung ab dem Eingang Ihrer Anzeige jedoch längstens bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Datum des Ausscheidens gemäß a) bis d).

Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

AH024-01 Nebenberufliche Tätigkeit

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – abweichend von Ziff. 7.7 und 7.8 AHB sowie 1.2 BBR-PHV – aus:

- Ihrer selbständigen, nebenberuflichen Tätigkeit bis zu einem Jahres-Brutto-Gesamtumsatz von max. 12000 EUR.

Versichert sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- Flohmarkt- und Basarverkauf
- Änderungsschneiderei, Handarbeiten,
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung,
- Annahme von Sammelbestellungen,
- Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung,
- die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht
- der Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck.

Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.

Sofern der Jahres-Brutto-Gesamtumsatz den oben genannten Betrag übersteigt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

AH025-01 Erweiterungen zur Forderungsausfalldeckung

1. Kosten der Rechtsverfolgung

1.1 Umfang

Abweichend von Ziff. 5.6.3.1 BBR-PHV übernehmen wir die Kosten der Rechtsverfolgung zur Erlangung eines rechtskräftigen, vollstreckbaren Urteils nach Ziff. 5.5.3 BBR-PHV vor einem Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras soweit die Mindestschadenhöhe dem im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag beträgt.

Wir übernehmen auch die Kosten der notwendigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Feststellung der Zahlungs- bzw. Leistungsunfähigkeit nach Ziff. 5.5.4 BBR-PHV.

1.2 Subsidiaritätsklausel

Der Versicherungsschutz für die Kosten der Rechtsverfolgung in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

(z. B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung)

1.3 Zeitpunkt der Kostenerstattung

Die Kosten nach Ziff. 1 werden erst im Nachhinein und nur dann erstattet, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Dritten feststeht und wir Leistungen aus der Forderungsausfalldeckung gegenüber Ihnen zu erbringen haben.

2. Gewaltopferschutz

2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Sind Sie Opfer einer Gewalttat geworden und haben hierdurch einen Personenschaden erlitten, werden wir uns bei Vorliegen eines im Übrigen nach Ziff. 5 BBR-PHV versicherten Forderungsausfalls nicht auf den Ausschluss vorsätzlich herbeigeführter Schäden gemäß Ziff. 7.1 AHB berufen. Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

2.1.1 Kein Mitverschulden von mehr als 25 %

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie kein Mitverschulden von mehr als 25 % trifft. Maßgeblich für das Ausmaß eines etwaigen Mitverschuldens ist ein in einem Zivilprozess ergangenes rechtskräftiges Urteil. Bei einem Mitverschulden von mehr als 25 % entfällt der Versicherungsschutz nach Ziff. 2 vollständig.

2.1.2 Strafantrag

Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, muss eine Anzeige der Straftat erstattet und der Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft oder den Behörden und Beamten des Polizeidienstes bzw. des Amtsgerichts schriftlich gestellt werden.

2.1.3 Versicherte Schäden

Versichert sind ausschließlich Forderungsausfälle aufgrund von Personenschäden.

2.1.4 Subsidiaritätsklausel

Wir leisten in dem Umfang keine Entschädigung, in dem

- ein anderer Versicherer (z. B. Ihr Schadensversicherer)
- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger

Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche handelt.

2.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

3. Telefonische Erstberatung

3.1 Umfang

Im Falle eines drohenden Forderungsausfalls gemäß Ziff. 5 BBR-PHV stellen wir Ihnen die Möglichkeit einer telefonischen Erstberatung hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen beim schadenverursachenden Dritten durch unsere Anwaltshotline zur Verfügung.

Eine Prüfung bzw. Feststellung der Leistungsvoraussetzungen für einen versicherten Forderungsausfall ist nicht Bestandteil der telefonischen Erstberatung und erfolgt durch uns im Zuge der Schadensmeldung.

Die Service-Nummer der Anwaltshotline können Sie dem Versicherungsschein oder dessen Nachträgen entnehmen.

3.2 Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach-, Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

3.3 Subsidiaritätsklausel

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer telefonischen anwaltlichen Erstberatung in der Privat-Haftpflichtversicherung besteht nur subsidiär zu anderweitigem Versicherungsschutz: anderweitige Leistungspflichten gehen vor, wenn für das selbe Risiko noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht.

(z. B. durch eine abgeschlossene Rechtsschutzversicherung)

AH026-01 Gebrauch von Flugmodellen (auch Drohnen)

1. Umfang

Mitversichert ist – ergänzend zu 12.2.2 BBR-PHV – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den erlaubten Gebrauch von Flugmodellen zu privaten Zwecken verursacht werden. Das Flugmodell darf nur rein elektrisch (ohne Verbrennungsmotor) angetrieben werden und die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Startmasse nicht überschreiten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Flugmodell-Rennveranstaltungen und Flugmodell-Wettbewerben.

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

3. Höchstersatzleistung

Die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannte Versicherungssumme ist der Höchstbeitrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten

Die geltenden Gesetze, Verordnungen, behördlichen Auflagen und sonstigen Bestimmungen sind von Ihnen einzuhalten.

Das Flugmodell darf nicht geflogen werden, wenn Sie oder eine versicherte Person durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage sind, das Flugmodell sicher zu führen. Der Flugmodellführer ist gemäß dieser Obliegenheit ab einem Blutalkoholwert von 0,5 Promille nicht mehr in der Lage das Flugmodell sicher zu führen.

Das Flugmodell darf nicht außerhalb der Sichtweite des Flugmodellführers betrieben werden. Hierzu zählt auch der Betrieb ausschließlich mit optischen Hilfsmitteln, wie zum Beispiel Ferngläsern, Virtual Reality-Brillen, On-Board-Kameras etc..

Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung dieser Obliegenheiten findet Ziff. 26 AHB entsprechend Anwendung.

AH027-01 Vermietung einer Ferienwohnung/eines Ferienhauses im Ausland

Mitversichert ist – ergänzend zu Ziff. 9.3 BBR-PHV – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung jeweils einer/s in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra gelegenen Ferienwohnung/-hauses.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die Vermietung zu gewerblichen Zwecken.

AH028-01 Nicht deliktfähige Personen

1. Umfang

Wir werden uns nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Ihnen und mitversicherten Personen berufen, soweit Sie dies wünschen. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.

Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit diese nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

2. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH029-01 Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 7.4 und 7.5.1 AHB Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander wegen Personenschäden.

AH030-01 Mietwagen im europäischen Ausland (Mallorca-Dekung)

1. Umfang

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht – abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB und Ziff. 12.1 BBR-PHV – als Führer eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs (zum Beispiel Mietwagen), soweit aus der für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung kein oder nicht ausreichender Versicherungsschutz besteht (subsidiärer Versicherungsschutz).

2. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht auf einer Reise in der EU, Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra.

3. Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für folgende Fahrzeuge:

- Personenkraftwagen (bis maximal 9 Personen);
- Krafträder;
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern.

4. Besondere Pflichten und Obliegenheiten

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der

- nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
- durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;
- aus sonstigen Gründen nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu führen.

5. Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für Ersatzansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

AH031-01 Rabattrückstufung bei geliehenen Kraftfahrzeugen

1. Umfang

Mitversichert ist – abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB und Ziff. 12.1 BBR-PHV –, wenn Sie oder eine versicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges (PKW, Kraftrad, Wohnmobil bis 4t), das Ihnen oder ihr von einem Dritten unentgeltlich und gelegentlichshalber überlassen wird, einen Haftpflichtschaden verursacht.

2. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz

- für Fahrzeuge, die dem VN oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch (z. B. Firmen, Dienstwagen, Leasingfahrzeuge) länger als 4 Wochen überlassen wurden;
- für Schäden am geliehenen Kfz;
- für die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Kasko-Kaskoversicherung.

3. Höchstersatzleistung

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.

AH032-01 Betankungs- oder sonstige Schäden an gemieteten Kraftfahrzeugen

1. Umfang

Mitversichert ist – abweichend zu Ziff. 3.1.1 AHB, Ziff. 12.1 BBR-PHV und AH031-01 AH KL Top – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, an fremden gemieteten Kraftfahrzeugen

- a) durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen
- b) durch Reinigungs-, Pflege-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die dem VN oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Haftpflichtansprüchen wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH033-01 Be- und Entladeschäden

1. Umfang

Versichert ist – abweichend von Ziff. 7 HVB PHV Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers zugefügt werden.

Ihnen steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

2. Ausschlüsse

Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger bleiben ausgeschlossen.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.

AH034-01 Neuwertentschädigung

1. Umfang

Abweichend von 1 AHB leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert.

Sofern für diesen Vertrag eine generelle Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese nicht bei einer Neuwertentschädigung.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

2. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an

- a) mobilen Kommunikationsmitteln jeder Art (z. B. mobile Telefone, Pager),
- b) Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z. B. Laptop, Tablet-PC),
- c) Film- und Fotoapparaten,
- d) elektrischen und elektronischen Geräten,
- e) Brillen jeder Art.

3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen aufgeführte Summe begrenzt.